

Biblioteka Śląska

51434

II

Pracownia Śląska

kdd — 914/65 100 000 szt.

822/37 LB

VOM
RECHTSKAMPF DER JUDEN
IN SCHLESIEN
(1582 – 1713)

VON
ISRAEL RABIN

VOM
RECHTSKAMPF DER JUDEN
IN SCHLESIEN
(1582 – 1713)

VON
ISRAEL RABIN

82ⁿ/₅₄X

51434

II

Hiersmann

Leipzig 19 IV 37

8-Reich



Das Schicksal der schlesischen Juden wurde an dem Tage besiegelt, an dem Ferdinand I. beschloß, in seinem Königreich Böhmen und in den incorporierten Ländern die Juden nicht ferner zu dulden¹⁾.

Mit einem Federstrich wurden den Juden alle während der Jahrhunderte von ihnen erworbenen Rechte genommen. Ferdinand sagte alle früher an die Juden irgend eines Landes erteilten Geleitsbriefe auf. Den Ständen aller Länder verkündete er, daß die Juden binnen Jahresfrist das Land verlassen müßten²⁾. Kurz nach dem erfolgten Edikt forderte Ferdinand auch die schlesischen Fürsten und Stände auf, die Vertreibung der Juden aus Ober- und Niederschlesien durchzuführen³⁾. Kein einziger Jude seines Reiches sollte von der Verbannung verschont bleiben.

Weder in Böhmen selbst noch in den andern einverleibten Ländern wurde jedoch mit dem Austreibungserlaß Ernst gemacht. Die Stände des Markgraftums Mähren widersetzten sich sogar offen und beharrlich dem königlichen Willen⁴⁾. Nur bei den Fürsten und Ständen Schlesiens fand die Kunde von einer endgültigen Verdrängung aller Juden aus den böhmischen Ländern und den Erbfürstentümern freudige Aufnahme⁵⁾.

In Böhmen wurden nicht viele von der Vertreibung betroffen. Die böhmischen Juden verstanden es zunächst, einen Aufschub nach dem andern zu erlangen und konnten das ihnen drohende Unglück schließlich ganz abwenden. Die

1) Wien, 27. Aug. 1557, Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 421, Nr. 582; vgl. Brann: Geschichte der Juden in Schlesien, S. 179.

2) Bondy-Dworsky a. a. O., S. 423, Nr. 583.

3) Nürnberg, 11. Febr. 1558, Br. Stadt-A: Hs. A 45,3 f. 213a, siehe Literatur bei Brann a. a. O., S. 180, Anm. 1.

4) Bondy-Dworsky a. a. O., S. 425, Nr. 584.

5) Br. Stadt-A: A 45,3 f. 219b. Die F. u. St. bitten die Majestät, „in Ihrem vorhaben alleredigist fortzufarren, sonderlich dieweil der . . . Teil derselben Juden in Ihre Maytt. erbfürstenthumben wenig, oder fast keiner vunder etzlichen Herrn Fürsten vnd Stenden sess vnd wonnhafft sein.“

Juden aber, welche der Vertreibung nicht entgehen konnten, fanden den Weg in eine neue Heimat vielfach versperrt. Ferdinand I. war ängstlich darauf bedacht, keinem von den aus Böhmen vertriebenen Juden in einem anderen von den seiner Krone unterstehenden Ländern Unterschlupf zu gewähren. Er richtete daher an alle seine Untertanen in den Fürstentümern Ober- und Niederschlesien die strenge Anforderung, „die ausgeschaffte Judenschaft samentlich und sonderlich bey Inen nit underkholmen zu lassen¹⁾.“

Allerdings bedurften die Fürsten und Stände Schlesiens nicht erst dieser Mahnung, fremde Juden von ihrem Lande auszuschließen. Ebensowenig hatten sie eine besondere Aufmunterung nötig, die Verdrängung der einheimischen, seit Jahrhunderten im Lande eingesessenen Juden anzustreben.

Waren es jedoch bisher einzelne Fürstentümer oder Städte, die durch den Erwerb besonderer Privilegien die Juden aus ihren Gebieten vertrieben, so nahmen nunmehr die Fürsten und Stände in ihrer Gesamtheit den Kampf gegen die Juden auf. Der Widerstand gegen die Judenschaft, welche die Fürsten und Stände in ihren Verhandlungen und Kundgebungen mit den schlimmsten Schmähungen überhäuft, wurde im Lande Schlesien immer stärker und allgemeiner. Die erbitterte Gegnerschaft ließ sich in ihrem Haß und Eifer gegen die Juden auch nicht durch das inzwischen geänderte Verhalten des kaiserlichen Hofes beirren.

Dieser hartnäckige Kampf zwischen den ungleichen Mächten wogte hin und her. Durch schwere Opfer gelang es den Juden, sich den kleineren oder größeren Verfolgungen zu entziehen, sich vor den Gefahren, die ihre Existenz bedrohten, zu schützen²⁾. Mit ungewöhnlicher Beharrlichkeit verfolgten jedoch die Fürsten und Stände Schlesiens bei ihren Zusammenkünften ihr Ziel, die endgültige und gänzliche Austreibung aller Juden aus Schlesien bei dem Kaiser zu erwirken³⁾.

Allerdings bestanden nun beider zentralen Macht in Pragernste Bedenken gegen die Forderungen der Fürstentage. Ihre letzten

¹⁾ Augsburg, 14. Apr. 1559, ibd. A 45,45 f. 366. s. Walther, Siles. dipl. II, 199 u. Weingarten, Vind. jud. Beil. 834.

²⁾ . . . אשר פייסו האויבים ברצי כסף . . . שית מהרים מלובלין, שאלה מ'.

³⁾ Hauptquelle Land- und Fürstentagshandlungen (Bresl. Stadt-A. Hs. A. 45,5 ff.) desgl. Bresl. Staats-A. u. Fürstbischöfl. Diözesan-A., ferner Bresl. St.-A. F. Opp. Rat. II 45 c (v. J. 1570—1704) u. Bresl. II 8 f. (v. J. 1538—1680).

Gründe lassen sich nur erraten¹⁾. Nach dem Tode Maximilians mehrten sich die Angriffe. Alle möglichen Anklagen und Beschuldigungen gegen die Juden sollten auf Kaiser Rudolf II. einwirken. Bald nach seinem Regierungsantritt schienen diese Bemühungen auch Erfolg zu haben. Der Kaiser schwankte zwischen der Möglichkeit, die Juden gänzlich aus Schlesien zu vertreiben und der Verlockung, ihnen eine neue Steuer aufzuerlegen²⁾.

Die zweideutige Haltung des Kaisers läßt vermuten, daß er sich einen Ausweg offen halten wollte. Die Frage des größeren Vorteils war wohl noch nicht genügend geklärt³⁾. Dieses zögernde Doppelspiel behagte aber den Machthabern in Schlesien nicht.

Die schlesischen Fürsten und Stände drängten auf endgültige klare Entscheidung⁴⁾.

Das Zögern, die unschlüssige Bedenklichkeit der höchsten Stelle⁵⁾, die auf alle Fürstentagsbeschlüsse, welche Abschaffung

¹⁾ s. Brann: Gesch. d. Juden in Schlesien, Heft V, S. 176 u. 182. Der Streit um die Bestechungsgelder zwischen Niklas Walter und Kasper von Lindeg scheint in dieser Zeit zu spielen. Zu der Anm. 5 auf ders. S. vergl. meine Ausführungen u. S. 15. Anm. 1.

²⁾ Fürstentags-Instruction d. d. Prag den 1. Juny ao 1580.

„Weil vorkomme, daß in wenig Jahren viel Juden in Schlesien hin und her in die Städte eingeschlichen, und mit Ihrem Wucher die Inwohner beschweherten, und aussaugen thäten; So beehrten Ihre Maytt. entweder dieselben aus dem Lande zu schaffen, oder aber dasjenige so vermöge des Landtag Schlusses in der Cron Bohaim verwilliget, contribuiren zu lassen.“ (s. Br. Stadt-A. A 45, 7 f. 17b; beigefügt: „Artigkel aus dem Landtages Beschluss der Cron Bohaim von wegen der Juden“, ibd. f. 48.) Vgl. Bresl. Staats-A. Opp. Rat. II 15 c f. 2 ff.

³⁾ Ein bezeichnender Hinweis findet sich in einer späteren kaiserl. Instruktion (12. Juni 1581): Da die Juden den auf sie geschlagenen Zins unweigerlich entrichten, die Judensteuern außerdem von den früheren Kaisern öfters verpfändet worden sind, so sei nochmals zu erwägen, ob die Abschaffung durchzuführen sei. Die Commissare sollen sich mit den F. u. St. zur genüge verständigen und in Erfahrung bringen, ob diese bei ihren Forderungen beharren. (Br. Stadt-A. A 45, 7 f. 168a). Eine abweisende Antwort der Fürsten erfolgte am 21. Juni 1581. Die Zins-einkünfte von den Juden seien nur gering. Diese könnten die Christen auch aufbringen, (ibd. f. 181b.).

⁴⁾ Fürstentagsbeschuß vom 17. Juni 1580 (ibd. A 45, 7 f. 74a u. Bresl. Staats-A. F. Opp. Rat. II 15 c).

⁵⁾ s. Br. St. A. F. O. R. II 15 c f. 8/9, Reskript des Kaisers vom 22. Juli 1580 aus Prag, worin er auf den letzten Fürstentagsbeschuß, die Abschaffung der Juden aus Schlesien betreffend, Bezug nimmt. Wie er bereits dem Herzog von Liegnitz und Brieg mitgeteilt, habe er diese „noch in ani Bedencken gezogen“. Er übersende dabei „dem Hoch-

der Juden forderten, mit ausweichenden ablenkenden Re-
skripten antwortete, schien ihnen unverantwortlich, ja gleich-
sam wie ein Angriff auf Christi Verdienst¹⁾. Schon zur Zeit
als der Kampf zwischen Katholiken und Protestanten in
Schlesien noch nicht seine volle Schärfe erreicht hatte, wurden
in betreff der Juden Motive religiöser Unduldsamkeit stets in
den Vordergrund geschoben²⁾. Wie konnte sich nunmehr beim
Einsetzen der schärfsten Reaktion der strenggläubige Kaiser
solchen Gründen verschließen!

Schließlich wurde der Widerstand der Hofkanzlei über-
wunden. Der Austreibungserlaß³⁾ des Kaisers eröffnete den
Fürsten und Ständen die Möglichkeit, den Juden ihre Heimat
zu nehmen.

Den Juden Schlesiens, die „gänzlich außer Lande ge-
schafft“ werden sollten und in Zukunft nur noch auf offenen
Jahrmärkten ihr Gewerbe treiben durften, wurde kaum Zeit

wierdigen unserem fürsten Obristen Hauptmann in Ober- und Niederschlesien
und lieben getreuen Martino Bischoff zu Breslau“ „Mandate, den Wucher
betreffend, zur Publikation, der Juden halber aber wollen wir dir hernach
unsern gnedigen willen erklerung vund bescheidt in gnaden zukommen
lassen.“

1) Am 12. Juli 1581 erneuerten die F. u. St. ihr „Petitum mit dem
beweglichen anhang daß es eine unverantwortliche Sache sey, umb
eines wenigen Geldes und Nutzens willen Gottes Ehr und Nahmen inson-
derheit des Herrn Christi Verdienst von diesen bösen Leuten den Juden
bey und unter den Christen lästern und schmähen zu lassen“.

2) Welche Rolle der von der Kirche geschürte Glaubenshaß bei der
Verfolgung der Juden in Schlesien gespielt hat, wie tief dieser Haß in den
weitesten Schichten des Volkes eingewurzelt war, ist aus einer Klage der
Stadt Oppeln v. J. 1568 zu ersehen.

In einer Beschwerde an den Kaiser (unterschrieben von Bürgermeister,
Rathmannen, Eldisten, Geschworenen und der ganzen Gemeinde der Stadt
Oppeln) wegen der von den Christen für den Fiskus geforderten früheren
Judensteuern wird geklagt: „Vund ob nun wol dies alles, der Judenschafft
allein, als frembdingen vund haiden: Ja verstockten widersachern vund
Erbfeinden Christi vunsers heilands, seines göttlichen nahmens vund allein
seligmachenden worts: So wol unsern allgemeinen christlichen heiligen
glaubens, Zue einem ewig werenden gedechtnus vund beispiel Ihres Egipt-
tischen Jochs, austriebs vund verfolgung, auferlegget worden. So wird es
doch nichts desto weniger jetziger Zeitt, nach dehmb die Juden ausgezogen,
von vuns Christen auch Ja allermaßen wie von der Judenschafft Jehrlichen
Zu raichen begehrett.“ (Br. St.-A., Opp. Rat. II 13 a f. 6/7.)

3) Der Erlaß ist datiert vom 26. März 1582. (Abschr. d. Erlasses Br.
Stadt A. A. 45,45 f. 268/69. Gedr. Publik. Breslau, 2. Mai 1582, ibd. lose
Judenakt. NNN Klose). Weitere Publikation dieses Erlasses (6. Mai 1582
in Neisse) s. auch Brann a. a. O. S. 188 Anm. 3.

gelassen, ihre Geschäfte zu ordnen und ihre Forderungen einzutreiben. Nur durch große Bemühungen erwirkten sie hie und da eine Hinausschiebung des Abzugstermins. Diese Gunst wurde Einzelnen und auch ganzen Gemeinden in der Zeit zwischen 1582 und 86 gewährt. Ueber diese Zeit hinaus finden sich größere Gemeinschaften nur noch in Beuthen a/O., Großglogau und Zülz.

Eine kaiserliche Verordnung gestand der Judenschaft in Zülz und an anderen Orten¹⁾ eine geraume Frist zur Einbringung ihrer Schuldposten und zum Verkauf ihrer Habe zu. Dies geschah allerdings kaum aus Rücksicht auf ihr eigenes Interesse. Ihre christlichen Schuldner sollten durch die Notwendigkeit einer plötzlichen Zahlung nicht in Bedrängnis geraten²⁾.

Gegen diese Fristverlängerung kämpften die Fürsten. Sie sahen darin nur eine Möglichkeit für die Juden, unter allerlei Vorwänden ihren Aufenthalt im Lande zu verlängern, und erbaten Mitte des Jahres 1583³⁾ und Ende des gleichen Jahres aufs neue die endgültige Austreibung⁴⁾.

Der Kaiser sah sich genötigt, diesem Drängen nachzugeben. Nur ein kurzer Termin wurde den Juden noch gewährt, und zwar „von Georgii Ao. 1584 bis auf Michaelis ejusd. Anni“⁵⁾.

¹⁾ Wien, d. 26. Juli 1583. Kais. Reskript an Bischof Martin zu Breslau. (Bresl. Stadt.-A. A 45,7 f. 329).

²⁾ s. Brann a. a. O. S. 190.

³⁾ Bresl. Fürstentag, 19. Juni 1583 Bitte d. Fürst., der Kaiser möge, wie in den übrigen Landesteilen geschehen, auch die Juden zu Zülz, Großglogau u. Beuthen entfernen. (Br. Stadt.-A. A 45,7 f. 293 u. A 45, 97 No. XII cap. Land. Grav. No. 5 m. Verw. auf p. 678 d. Orig.)

Ueber Beuthen s. Rabin: Die Juden in Zülz S. 9 Anm. 2.

⁴⁾ 11. Dez. 1583 ibd. No. XII cap. L. Gr. No. 13 m. Verw. auf p. 733 d. Orig.

Dieser Beschluß wird A 45,24 f. 619 b und II 15 c wie folgt wieder gegeben: Die Fürsten haben „laut des damahligen Fürstentagsbeschlusses Ihr voriges Desiderium beweglich wiederhohlet: Daß den Juden keine fernere Frist in diesem Lande zu bleiben gegeben, sondern daß Sie endlich und gewiß auf vorstehend Georgii abgeschaffet, und da Sie abermahls vorwenden wolten, daß Sie Ihre Schulden noch nicht gänzlich noch richtig eingemahnet, dahin beschieden werden möchten, daß Sie dies durch Ihre Vollmächtigen, nochmals befördern, Sie auch die Leute, dehnen Sie Zuthun schuldig, beyzeiten vergnügen und befriedigen solten“.

⁵⁾ s. ibd. A 45, 7 a, kais. Instr. Prag Andreae 1583, weitere Abschaffungsdekrete s. A 45, 97 Land. Grav. No. 12 m. Verw. auf p. 759

Nach Ablauf dieses Termins sollte aber gegen die Juden in Schlesien mit aller Strenge vorgegangen werden, wie der Kaiser den schlesischen Gesandten am 17. Juli 1584 in Prag mitteilt¹⁾. Die Gegner jedoch waren enttäuscht. Es wird darüber Klage geführt, daß „diese geldsüchtigen Leute anderwärts fernere Frist, besonders aber zu Zülz, Glogau, Hotzenplotz und anderen Orten so viel Unterschlüpfe erhalten“²⁾.

Zum ersten Male wird dabei im Zusammenhange der allgemeinen Verhandlungen über die Austreibung der Juden aus Schlesien ausdrücklich die Duldung der Juden in Zülz dem Freiherrn v. Proskowski zum Vorwurf gemacht³⁾.

Die Beschwerden der Fürsten bleiben in Prag nicht wirkungslos. Es folgt eine Zeit der strengsten Maßnahmen gegen die Juden, die sich dem Austreibungsbefehl noch zu entziehen wußten. Diese werden aber auch hin und wieder von seiten des Kaisers durch freundlichere Dekrete gemildert. Kaiserliche Resolutionen gehen mehrmals auf die Klagen der Fürsten und Stände ein. Den Juden, die noch in Schlesien verblieben sind, wird zweimal weitere Jahresfrist vergönnt⁴⁾. Nach Ablauf derselben aber sollten sie endgültig das Land verlassen. Der Schwierigkeiten, die mit einer solchen gänzlichen Vertreibung verbunden sind, ist sich der Kaiser allerdings vollkommen

(4. Febr. 1584), No. 14 m. Verw. auf p. 798 (10. Febr. 1584), Cap. XV No. 12 m. Verw. auf p. 825 (18. Okt. 1584), ibd. m. Verw. auf p. 907 (29. Okt. 1584). Dort wird die Abschaffung auf Martini anbefohlen.

¹⁾ Br. Stadt.A. Hs. A 45,45 f. 620 a u. II 15 c. Vgl. A 45,97 XV 12. Die kaiserliche Resolution besagt: „Daß die Juden vor dem erstreckten Termino Michaelis in dissem Lande ferner nicht gelitten werden, sondern nach Ausweisung der ausgegangenen Mandate gänzlich abgeschaffet seyn und bleiben solten.“

²⁾ Vgl. Br. Stadt.A. A 45,24 f. 620.

³⁾ 2. April 1585. A 45, 97 XVI cap. L. Gr. No. 16 m. Verweis auf p. 1005. Auch gegen den Fürsten von Glogau und Fabian v. Schöneich, den Herrn von Beuthen, die auf ihrem Gebiete Juden „dulden und halten“, wird Protest erhoben. Die von Franz Idzikowski in seiner Geschichte der Stadt Oppeln (Oppeln 1863) S. 122 erwähnte Klage über die Begünstigung der Zülzer Juden durch Freih. v. Proskowski ist nicht 1582, sondern 1585 anzusetzen. Weitere Fürstentagsbeschwerden gegen obengenannte Herrschaften F. B. Diöz.-A. VI A 8 f. 53 b (18. Mai 1588) u. ibd. f. 213 (2. Juni 1589). Seither verstummen die Klagen gegen Beuthen.

⁴⁾ Instruktionen für Fürstentag: Den Juden soll noch 1 Jahr zum Verkauf des Ihrigen und Eintreibung der Schulden gewährt werden. A 45, 97, 1587 u. 1588.

bewußt¹). Neue Mahnungen der schlesischen Fürsten sollten jedes Schwanken des Kaisers verhindern²).

Instruktionen an den Fürstentag³) bekunden darauf wiederholt die entschlossene Stellungnahme des Kaisers. Wie in den Klagen der Fürstentage, so ist in den Resolutionen des Kaisers aus dieser Zeit (vom Jahre 1585 bis zum Jahre 1590) von einer Ausnahmestellung der Zülzer und Glogauer Juden nicht die Rede⁴). Erst die kaiserliche Instruktion, die am 9. November in Prag gegeben und am 18. November 1591 dem Fürstentag zu Breslau mitgeteilt wurde, brachte die Sonderstellung der Zülzer Juden zum Ausdruck⁵).

Vielfache Bemühungen der Juden und ihrer Freunde, „allerhand bewegliche Intercessionen . . . aus Stadt und Landschaft, auch anderer ohrten“ beim Kaiser führten zu dieser Bevorzugung. Als Rechtsgrund wurde die Zugehörigkeit ihres Wohnsitzes zu den unmittelbaren eigentümlichen Herrschaften des Kaisers angegeben.

Diese für die Zülzer Juden entscheidende Instruktion lautete:

„Ebenfalls bleibet es wegen der Abschaffung der Juden bey vorigen gnedigsten entschluß und beschehener Anordnung,

¹) ibd. A 45,97 Gemein Land Beschwer No. 13 mit Verweis auf p. 81 d. O. (1587 10. Februar Schloß Prag); ähnlich 2. Juli 1588, A 45,24 f. 620.

²) Eine nach Prag vom Fürstentag (2. Juni 1589) beordnete Gesandtschaft (unter Herzog Karl von Oels) sollte u. a. auch die endgültige Austreibung der Juden fordern. A 45, 97 Cap. XX, Instr. No. 15, m. Verw. auf p. 296.

³) Prag 3. Dec. 1589 u. 21. Mai 1590. (F. B. Diöz.-A. VI A 9 f. 26). In d. letzteren wird mit nachdrücklichen Worten versichert: „Ihr. Maytt. wolte denen F. u. St. der Juden halber Zu fernerer Beschwerde nicht uhrsache geben, sondern Sie nunmehr gewißlich Zu Ausgang des Jahres aus dem Lande schaffen“.

⁴) Vgl. Br. Stadt-A. Hs. A 45, 97 (früher Ms. H. R. 639) ad a. 1589 Dez. 11, cap. kais. Resolut. § 15, ibd. Nr. XXIV ad a. 1590, 27. Mai, cap. Land. Beschwer. § 12 mit Verw. auf p. 468 des Orig.; ibd. ad a. 1589, 22. Dez., cap. Land Grav § 16 mit Verw. auf p. 422 des Orig.; ibd. ad a. 1590, 6. Juni, cap. Land Beschwer § 14 mit Verw. auf p. 503 des Orig.

⁵) Br. Stadt-A. A 45, 10 f. 220/21 u. A 45, 97 cap. XXV No. 13 m. Verw. auf p. 542, 554, 561, s. Brann: a. a. O. Heft V S. 189 u. Anm. 3. In s. Gesch. des L. R. in Schles. S. 5, Anm. 2, verweist er auf eine Urkunde aus Bresl. Staats-A. F. Bresl. II 3 a a. Diese Sammlung enthielt früher in der Tat auch Verhandlungen u. Schlüsse der Bresl. Stände 1577 bis 1602. Dieser Teil ist jedoch nach Feststellung d. Archivs nicht mehr aufzufinden. Der Restbestand enthält Akten v. J. 1603—1693.

des vorsehens, sie werden nuhmer von allen den ortten in Schlesien sich hinweg begeben und hinfürder die Landt vund Erbfürstenthümer unbedrenget lassen, außerhalb derer zum Zülch, so auf unseren eigenthümlichen Herrschaften vund gar nahe an der Mehrischen vund Polnischen Granitz gesessen, auch meistentheils Ihrem gewerb und Kaufmannshandel abwarten, vor welliche ansehnliche Intercessionen bei uns, weil sy von unvordenklichen Jahren daselbst gewohnt, einkhomben, der gnädigsten Zuversicht, die gehorsamben Fürsten und Stände werden dissfalls weiter keine Beschwer haben¹⁾.

Die Fürsten und Stände gaben sich jedoch nicht zufrieden. Unter den Landesgravamina, die sie den Herren Commissarien zur Weitergabe an den Kaiser übermittelten, befindet sich die Forderung „wegen gänzlicher Abschaffung der Juden auch zum Zültz“, (18. November 1591), die sie durch ein Memorial vom 25. November 1591 noch besonders begründen und verschärfen²⁾.

Sie wehren sich gegen die Behauptung der kaiserlichen Instruktion, daß die Zülzer Juden wegen ihres Wohnsitzes nahe an der mährischen und polnischen Grenze besonderen Nutzen brächten und, außerhalb Schlesiens wohnend, dem Austreibungsedikt nicht unterlägen und erklären, daß Zülz fast mitten im Lande Schlesien gelegen wäre „und billich gleiche ordnung durch und durch im Lande gehalten werden solte“.

So wird seitens des Fürstentages gegen die Sonderstellung der Juden in Zülz Sturm gelaufen. Das Verhalten der kaiserlichen Commissare, die offenbar auch mit anderen, den Juden günstigen Stimmungen in Prag zu rechnen haben, bleibt auch diesmal zögernd. Nach einer von ihnen abgegebenen Erklärung wollen sie eine abwartende Stellung einnehmen. So wird in der Resolution vom 27. November 1591 angegeben: „Die Beschwer wegen der Juden wollen die Herren Kays. Commis-

¹⁾ Vgl. A 45, 97, XXV No. 13: „Wegen abschaffung der Juden lassen es Ihre Maytt. bey voriegen genedigstem entschluß vund Beschehener anordnung verbleiben außer der Von Züllich, so im Lande gelassen werden sollen, aus aldar gesagten Ursachen.“

²⁾ Br. Stadt-A. A 45, 10 f. 246/7 u. A 45, 97 No. 13 L. Grav. m. Verw. auf p. 585 d. Orig. Vgl. Diöz.-A. VI A 9 f. 280/1.

sarien Ihrer Kays. Maytt. am besten referieren⁽¹⁾). Wenn in den Resolutionen des Kaisers vom 10. April und vom 20. Juli 1592 der Zülzer auch nicht ausdrücklich Erwähnung getan wird, so bezieht sich seine Versicherung, die Angelegenheit der Juden so zu regeln, „damit sich die gehorsamen Fürsten und Stände zue beschweren nicht ursach haben sollen“⁽²⁾), doch wohl auch auf die Zülzer Juden.

Mit diesen haben sich nun die Fürstentage einige Zeit besonders angelegentlich beschäftigt. Die Glogauer Juden werden außer acht gelassen. Aber noch im Jahre 1592 scheinen die Fürsten und Stände einen letzten Angriff gegen die beiden übrig gebliebenen Judengemeinden in Schlesien zugleich unternehmen zu wollen. Noch einmal werden alle Erbsünden der Juden aufgezählt und die schwersten Beschuldigungen ins Treffen geführt. Zur alten Forderung der gänzlichen Austreibung tritt die neue und vielleicht verlockendere nach Konfiskation der Güter der Verdrängten. Aber auch der Kais. Kammer wird ein Gewinn in Aussicht gestellt. Jedem Beschützer der Juden soll eine Strafe von 2000 Thaler auferlegt werden⁽³⁾).

Auf die erneuten Mahnungen der Fürsten und Stände erfolgt im Jahre 1592 eine Bestätigung des Austreibungsediktes durch den Kaiser⁽⁴⁾).

¹⁾ ibd. f. 209/10, A 45, 10 f. 267 u. A 45, 97 Cap. XXV, No. 13, m. Verw. auf p. 621.

²⁾ Diöz. A. VI A 9 ff. 300 u. 334, A 45, 97 Cap. XXVI Maytt. Resol. No. 13, m. Verw. auf p. 681.

³⁾ ibd. Fürstentags-Verhandlungen 4. Aug. 1592, Land-Grav. No. 12, m. Verw. auf p. 742. Danach ist der Termin zum endgültigen Verlassen des Landes auch für die Glogauer und Zülzer auf Michaeli 1592 festgesetzt.

s. auch die Beschwerden in A 45, 10 f. 390/1 u. II 15 c. „Wie diese Leute nichts mehr im Lande thäten, alß daß Sie die Inwohner mit unchristlichem Wucher aussaugeten und verderbeten, allermaßen bey Ihnen vielerlei Receptacula gefunden würden, wo alles was nur im Lande diebisch und räuberisch wäre, entweder aufgenommen oder angewendet würde, insonderheit aber Unser Erlöser, und desselben heylsamer Verdienst Bey Ihnen verflucht und gelästert würde; daher Sie denn allergehorsamst bitten wolten, daß dem Glogauischen Amte sowohl alß der Herrschaft Zültz Bey Strafe 2000 Thal. auferleget werden möchte, womit die Juden binnen kurtzer gewissen Frist fort und außer Landes geschaffet, Ihnen aber alle Gütter confisciret, und eingezogen werden solten.“

⁴⁾ A 45, 24 f. 622 u. II 15 c. „Darauf haben Ihr. Maytt. bey Ihren Vormahligen Patenten und Décreten beruhet“ A 45, 97 wird am Schlusse d. J. 1592 ein kaiserl. Dekret „Wegen der Juden“ erwähnt, aber inhaltlich nicht wiedergegeben.

Zu einer vollständigen Durchführung des Ediktes ist es nun in den wenigen Orten Schlesiens, in denen noch Juden verblieben waren, wirklich gekommen. Von einer Konfiskation der Güter der in Schlesien verbliebenen Juden, wie sie von den Fürsten und Ständen verlangt wurde, hören wir nichts.

Die Großglogauischen und Zülzer Juden bleiben auch dieses Mal an ihren Wohnorten. Ob und in welchem Maße sie bedrängt wurden, läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln, wenngleich indirekte Beweise dafür vorhanden sind¹⁾. Ob die Herrschaft von Zülz und das Glogauische Amt jemals der Strafe von je 2000 Thalern verfielen, die im Falle des Widerstandes gegen das allgemeine Austreibungsedikt erlegt werden sollten, ist nicht bekannt; es ist auch kaum anzunehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen das Edikt konnte jedenfalls der Zülzer Herrschaft nach der kaiserlichen Instruktion vom 9. November 1591, die den Zülzer Juden eine Sonderstellung gewährte, nicht vorgeworfen werden.

Wahrscheinlich haben viele der aus Schlesien Vertriebenen in den beiden letzten schlesischen jüdischen Gemeinden Großglogau und Zülz, wie in dem Zülz benachbarten mährischen Städtchen Hotzenplotz Zuflucht gesucht und gefunden²⁾.

Vorgänge von wichtiger politischer Bedeutung lenkten zunächst die Aufmerksamkeit der staatlichen Macht von den Juden ab.

Von dem im Jahre 1593 ausgebrochenen Türkenkriege wurde zwar Schlesien nicht direkt berührt. In den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts erlebte das Land vielmehr einen bedeutenden Aufschwung³⁾. In Prag jedoch war es zu jener Zeit nicht möglich, Maßnahmen gegen die Juden zu erwirken⁴⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 4 Anm. 2.

²⁾ Es fehlen uns sonst jegliche Angaben darüber, nach welchen Orten die aus Schlesien vertriebenen Juden ausgewandert sind. Wahrscheinlich hat ein bedeutender Teil in den nahegelegenen polnischen jüdischen Gemeinden Aufnahme gefunden (s. Brann a. a. O. S. 188). Ein nicht geringer Teil ist aber offenbar auf schlesischem Boden verblieben.

³⁾ s. Grünhagen, Gesch. Schles. Bd. II, S. 113/114.

⁴⁾ Im judenfeindlichen Lager wurde später dieses Nachlassen des Kampfes gegen die in Schlesien verbliebenen Juden so erklärt: „Weil aber bald hernach Ao. 1593 der beschwerliche Türcken Krieg angegangen, dehm die Siebenbürgische Unruhe gefolget, sind bey solchen betrübten Zeiten diese Leute zu Glogau und Zültz wie auch zu Hotzenplotz dergestalt nach und nach eingeschlichen und eingenistet.“ (A 45, 24 f. 622, F. Opp. Rat. II 15 c.)

Wenige Jahre der Ruhe waren demnach auch den schlesischen Juden gegönnt. Bald regten sich aber von neuem die feindlichen Kräfte. Wiederum waren es die Zülzer Juden, die unter dem Haß am stärksten zu leiden hatten.

Während das mährische Städtchen Hotzenplotz außerhalb des Einflußbereiches der schlesischen Fürsten und Stände lag, während ferner die in Glogau verbliebenen Juden infolge der Bemühungen des reichen Israel Benedikt den mächtigen Schutz der böhmischen Hofkanzlei genossen¹⁾ und sich der Feindseligkeit der schlesischen Fürsten erwehren konnten, war die Lage der „armen Juden Gemain“ in Zülz besonders schwierig und bedroht. Aus eigenen Mitteln konnte sie die Gelder nicht aufbringen, die notwendig waren, um die einflußreichen Beamten der Hofkanzlei günstig zu stimmen.

Die Juden in Zülz mußten immer wieder einsehen, daß ihr Aufenthalt bedroht und ihre Duldung unter der gräßlich Proskauischen Herrschaft, durch die Instruktion Rudolf II. vom 9. November 1591 gewährleistet, den stärksten Anfeindungen seitens der Fürsten und Stände ausgesetzt war. Fast ein Jahrzehnt dauerte der ungleiche Kampf. Kein Mittel durfte unversucht bleiben, um die Gefahr der Austreibung abzuwenden. Es handelte sich nicht nur um das Schicksal der kleinen Gemeinschaft der Juden von Zülz. Weit darüber hinaus mußte ihre Austreibung als eine Katastrophe angesehen werden, deren Auswirkung gefahrbringend sich auch auf weitere Kreise der unter kaiserlichem Schutz stehenden Judenschaft erstrecken konnte.

Hätten die mächtigen Feinde gesiegt und die Verdrängung der schlesischen Juden aus ihren letzten Zufluchtsstätten erreicht, so wäre den Juden der Weg nach Schlesien auch für spätere Jahrhunderte versperrt geblieben.

Mit großer Energie verteidigten die Juden ihr Recht. Man war ja von früher her gewohnt, die Gefahr der Ausweisung durch die Fürsprache einflußreicher Kreise abzuwenden und die Gunst des Kaisers und seiner Umgebung durch hohe Summen zu erkaufen²⁾.

¹⁾ Am 30. Juli 1598 erhielt J. B. das Privileg.

²⁾ Bondy-Dworsky, Z. G. d. J. in Böhmen, Nr. 1289, S. 1014 f., vergl. Brann a. a. O. S. 176 u. 182. Wie von den Juden, so ließen sich die Könige auch von den Gegnern der Juden Gelder zahlen, um ihren Forderungen zur Austreibung der Juden zu entsprechen. So befiehlt König Ferdinand (24. Mai 1542 Nürnberg) dem Bischof von Breslau, mit den Städten der

Die jüdische Gemeinde im nahe gelegenen Hotzenplotz, auf welche sich die von den Fürsten erhobene Anklage ebenfalls bezog, erbot sich, zu den Geldern, die man an die Beamten der böhmischen Hofkanzlei zu zahlen hatte, einen bedeutenden Teil beizutragen.

Ursprünglich war es wohl diese Gemeinde allein, die den Zülzern Hilfe versprach. Diese schwachen Kräfte reichten jedoch nur aus, um kleinere Bestechungsgelder aufzubringen, die zu verschiedenen Malen gezahlt wurden¹⁾. Erst dem energischen Eintreten der einflußreichen Führer und Aeltesten der Judengemeinde in Prag gelang es, das Unglück von den Zülzer Juden endgültig abzuwenden²⁾. Zu diesem Zweck wurden die Mittel von verschiedenen Seiten bereit gestellt. Allerorts, in Böhmen wie in Polen, fanden die Zülzer Juden Hilfe und Unterstützung. 2000 Gulden erkaufte die Rettung. Die Last wurde auf die verschiedenen Länder verteilt. Eine Vereinbarung zwischen den Judenschaften Polens, Böhmens und Mährens kam zustande. Diese sollten je ein Fünftel des Betrages aufbringen, die beiden fehlenden Fünftel mußten die Gemeinden Zülz und Hotzenplotz zu gleichen Teilen tragen. Die Gemeinde Hotzenplotz weigerte sich jedoch, den ihr auferlegten Teil zu übernehmen. Sie behauptete nunmehr, daß sie von der Sache nicht betroffen wäre, da Hotzenplotz nicht zu Schlesien gehöre³⁾. Die Streitfrage wurde von dem Rabbiner von Lublin R. Meir (MHRM) geschlichtet. Dieser verurteilte die Gemeinde Hotzenplotz zu einer Zahlung von 200 Gulden und hob dabei besonders hervor, daß, wenn

Fürstentümer Oppeln und Ratibor zu verhandeln, welchen Geldbetrag sie der böhmischen Kammer für die angesuchte Ausweisung der Juden jährlich zahlen wollen. Siehe Bondy-Dworsky a. a. O. Nr. 474 (Abdr. nach d. Böhm. Statthalterei-Arch.)

¹⁾ RGA d. MHRM 40: ודחו הענין מיום ליום.

²⁾ ibd.: עד שהטיר ה' את רוח ראשי ואלופי קק פרא: אשר ברוב השתדלותם: בטלו את הנזירה.

³⁾ והאריכו בטענותיהם אם הם נגררים אחר מדינת שלטוייא אם לאו. Die Judenschaft von Hotzenplotz, an der Grenze Schlesiens und Mährens gelegen, hat es in späterer Zeit (1723—26) vorgezogen, nicht zu Mähren zugezählt zu werden. Als sie im J. 1723 zum mährischen Toleranzimpost herangezogen werden sollte, weigerte sie sich, ihren Beitrag zu leisten und schützte vor, von der mährischen Judenschaft wie auch von dem mährischen Land Rabbiner Bernard (! Dow-Ber) Gabriel Eskeles „independent zu seyn“. (Rescr. an d. Kgl. Tribunal in Mähren, Wien, 9. Mai 1725. Bresl. Stadt-A. Lose Juden-Akten; s. dort auch die Eingaben des Mährischen Schammes Löbel Hirschel in Breslau.)

in Zukunft eine Ausweisungsgefahr für die Juden von Hotzenplotz entstehen sollte, die Zülzer Juden ihnen ebenfalls zu Hilfe kommen müßten¹⁾.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts mußte sich die Judenschaft in Zülz so mit besonderer Energie und Beharrlichkeit der Angriffe ihrer Feinde erwehren. Ihre Brüder von nah und fern reichten ihr in diesem Kampfe ums Recht die hilfreiche Hand. Das Mittel, welches seit Jahrhunderten den Juden in Deutschland Leben und Bewegungsfreiheit erkaufte, ließ auch hier die Wagschale zu ihren Gunsten sinken. Von besonderem Werte war aber auch der Schutz und die tatkräftige Unterstützung durch die Zülzer Herrschaft. Hans Christoph Freiherr von Proskowski, zu jener Zeit noch Pfandinhaber der Herrschaft Zülz, erwies sich als wahrer Beschützer seiner Judenschaft. Allen Angriffen der Fürstentage zum Trotz gewährte er den von altersher eingewohnten Juden von Zülz vollen Schutz und den neu hinzugekommenen aus den

¹⁾ Die einzige Quelle dafür ist das mehrfach angeführte Respons. Nr. 40 in den RGA des MHRM Lublin. (Edition Venedig 1618, S. 25, Col. c und d). Das Datum fehlt in diesem wie in den meisten Gutachten des MHRM. Harkawy, Anhang zur hebräischen Uebersetzung der Geschichte der Juden von Graetz Bd. VII, S. 31 (Ausgabe Warschau 1899), will das GA in die Zeit um das Jahr 1600 setzen. Er begründet seine Angabe damit, daß das vorhergehende GA Nr. 39 von Montag, den 13. Adar 360 (5360 = 1600) datiert ist. Dieser Grund allein würde aber kaum ausreichen. Die Gutachten des MHRM sind bestimmt nicht in der Reihenfolge ihrer Entstehung gedruckt, GA 48 z. B. trägt das Datum Sonntag, den 3. Siwan 351 = 1591. Daraus läßt sich also kein Schluß ziehen. Innere Gründe legen jedoch die Vermutung nahe, daß der Rechtsstreit zwischen den Gemeinden Zülz und Hotzenplotz nach dem Jahre 1601 stattgefunden hat. Die Lage der Zülzer Juden scheint während dieser Zeitspanne völlig geklärt und ihr Aufenthaltsrecht gesichert zu sein. Diese Sicherheit wurde den Zülzer Juden aber erst durch die Resolution Kaiser Rudolfs vom 3. April 1601 gegeben. Zwischen diesem Gnadenakt und dem Rechtsstreit muß aber wohl noch ein gewisser Zeitraum liegen. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir den Prozeß und das G. A. in das Jahr 1602 verlegen. Es läßt sich auch nicht feststellen, ob das G. A. aus Lublin oder aus Lemberg ergangen ist. Mit der Vertreibung der Juden aus Oesterreich vom 1. Februar (1534!) 1594 (s. Wolf im „ha-Maskir“ 1858, S. 131) steht unser Fall in keiner Beziehung. Hingegen hat wohl Harkawy Perles gegenüber recht, daß daraus kein Schluß auf die Bedeutung und die Einflußsphäre der Vierländersynode zu ziehen ist. Wenn es heißt: ונתרצו שני הצדדים לילך, אחריו בית דינינו לרון כפינו, so läßt sich daraus keineswegs folgern, daß es sich dabei, wie Perles meint, (MGJW 13. Jhr. XIII, 1864, S. 367 Anm.) um eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Vier-Städte-Synode (gemeint ist die Vierländersynode) handelt.

andern Teilen Schlesiens vertriebenen Juden sichere Zuflucht. Die Juden wußten, daß sie in diesem edlen und unerschrockenen Mann einen Helfer in der Not finden würden.

Ihm klagen sie in einer Bittschrift (wahrscheinlich um den Ausgang des 16. Jahrhunderts abgefaßt) ihr Leid: „Wir sind in Zülz 200 Jahre geduldet, jetzt sollen wir unsere Häuser abschaffen, unsere Schulden einziehen und dann die Stadt verlassen; wir bitten um weitere Duldung“.

Wie in früheren Fällen legte Freiherr von Proskowski auch diesmal bei dem Kaiser für die unter seinem Schutz stehenden Juden Fürbitte ein. In klarer Erkenntnis der Motive, die bei der oberen Staatsgewalt in Prag allein wirksam waren, appellierte er nicht an die humane Gesinnung des Kaisers und versuchte nicht, sein Rechtsempfinden wach zu rufen. Er wies vielmehr nur auf den Schaden hin, der dem Kaiser durch die Austreibung der Zülzer Juden entstehen könnte, und betonte in seiner Fürbitte: „Da die Juden vertrieben werden sollen, würden die Regalien Ew. Maytt. und Einkommen verringert“.

Aber auch er selbst legt keinen Wert darauf, vor dem Kaiser die Rolle des Menschenfreundes zu spielen, sondern hebt hervor: „Auch würde ich als Pfandherr Abbruch erleiden“. Ein Rechtsargument führt er jedoch an: „Da die Juden zweihundert Jahre hier gewohnt haben, bitte ich, daß sie weiter bleiben dürfen“¹⁾.

Es läßt sich schwer entscheiden, ob das Geld der Prager Juden, die offenbar auch sonst ihren ganzen Einfluß geltend machten, um den Kaiser von der Gerechtigkeit der jüdischen Sache zu überzeugen, oder die Argumente des Freiherrn von Proskowski den Ausschlag gaben. Die Entscheidung des Kaisers fiel jedenfalls zugunsten der Zülzer Juden aus.

¹⁾ Chrzaszcz, Gesch. v. Zülz, Oberschlesische Heimat, B. XIII, S. 69/70 u. Anm. 13 gibt für die von mir übernommenen Zitate eine Quelle aus dem Stadt-A. von Zülz an. Diese Urkunden konnten von mir aber dort nicht aufgefunden werden. Herr Dr. Chrzaszcz teilte mir fdl. mit, daß er seine Angaben nicht Original-Urkunden, sondern Aufzeichnungen entnommen hat, die sich auf einem fliegenden Blatt resp. einigen Blättern befanden. Entgegen der Note in O. H. ist sich Herr Dr. Chr. jetzt nicht mehr gewiß, ob er jenes Blatt im Stadt-A. zu Zülz oder im Diöz.-A. benutzt hat. Doch ist die Glaubwürdigkeit der Angaben nicht zu bezweifeln, da diese dem Inhalte nach in der Beschwerdeschrift des Freiherrn v. Proskowski (s.u.) ihre Bestätigung finden.

Allen Forderungen der Fürsten und Stände entgegen bestätigte er von neuem das Recht der Juden auf ihren ungestörten Aufenthalt in Zülz. Am 3. April 1601¹⁾ befahl er dem Oberlandeshauptmann, die Juden in A m t s s c h u t z zu nehmen²⁾.

Dieses Dekret des Kaisers brachte nunmehr die Ausnahmestellung der Zülzer Juden in klarerer Weise zum Ausdruck, als es durch die Separat-Instruktion vom J. 1591 gesehen war. Dieser den schlesischen Behörden anbefohlene „Amtsschutz“ einer ganzen schlesischen jüdischen Gemeinschaft bedeutete eine noch wesentlichere Einschränkung des Austreibungsediktes als das persönliche Privileg, das wenige Jahre vorher (1598) an Israel Benedikt erteilt worden war. Es ist daher verständlich, daß diese Bevorrechtung die alte Gegnerschaft überall wieder in Harnisch brachte.

Der Oberlandeshauptmann, der den Kaiser anscheinend über die Stimmung im Lande unterrichten wollte, forderte zwei der einflußreichsten Fürsten, Joachim Friedrich v. Brieg und Herzog Carl v. Münsterberg³⁾, und den Rat der Stadt Breslau zur Kundgabe ihrer Stellung („ratsames gutbedunken“) „wegen abschaffung der Juden zum Zültz“ auf. Der Breslauer Rat verfehlte nicht, seiner alten Abneigung gegen die Juden treu, sich an die Seite der beiden anderen Befragten zu stellen und rückhaltlos für die Austreibung der Zülzer Juden einzutreten. Er verwies dabei auf den bei den Fürstentagen so oft bekundeten Willen der Fürsten und Stände⁴⁾.

Diese sahen in dem Befehl des Kaisers geradezu eine Herausforderung und eine Verletzung ihrer Rechte.

Sie erkannten, daß ihre Klagen und Beschlüsse, die sie dem Kaiser durch die kaiserlichen Kommissarien übermitteln ließen, nicht zum Ziele führten. Das Wohl des Landes schien

¹⁾ Nicht am 13. April, wie es in O. H. heißt.

²⁾ Oberlandeshauptmann war damals Johann v. Sitsch, der in den Jahren 1600—8 Bischof von Breslau war. (Grünhagen II, S. 135).

Aus der unklaren Wiedergabe von Chrz. a. a. O. war nicht zu ersehen, an wen der Befehl erging. Nach briefl. Mitteilung des Dr. Chr. lautete seine Quelle: Durch diese Instruktion befahl Rudolf II. im Schreiben an den Bischof, der damals Landeshauptmann war, die Juden in Amtsschutz zu nehmen. 3. 4. 1601. In dem von mir unten angeführten Schreiben ist eine Bestätigung dieser Angabe zu sehen.

³⁾ Vom Jahre 1608 an Oberlandeshauptmann von Schlesien.

⁴⁾ Schreiben des Rates, 22. Juny Ao. 1601. Ad. D. Episs. Wratislaw. Bresl. Stadt-A. F. 8,8 L. ad Reg. et Princ. f. 291 b—292 a.

ihnen so sehr bedroht und der Schaden so groß, daß sie in großer Erregung über den Erfolg der Zülzer Juden nun den Weg einer unmittelbaren Einwirkung einschlugen und 1601 eine besondere Deputation nach Prag entsandten, um beim Kaiser Beschwerde zu führen¹⁾.

Der Tätigkeit der Gesandtschaft war kein Erfolg beschieden. Der Kaiser hielt die drängenden Fürsten hin²⁾. Erst 1604 erfolgte der kaiserliche Bescheid. Hotzenplotz wird nicht betroffen. Die Fürsten Schlesiens konnten zu ihrem Leidwesen auf das Schicksal des mährischen Hotzenplotz wegen des fortdauernden Kompetenzstreites keinen Einfluß gewinnen³⁾.

Hingegen enthielt diese Resolution eine geradezu vernichtende Botschaft für die Judenschaft in Glogau. Das Geleite sollte ihr aufgesagt werden und nach halbjähriger Frist sollte sie das Land verlassen⁴⁾.

¹⁾ Instr., Prag 5. Februar 1602: „Betreffend die Abschaffung aus Großen-Glogau, Hotzenplotz u. Ziltz wissen wir . . . was derhalber bey verschiedenen Fürstentagen geschlossen worden . . . wollen nit unterlassen, diesen Punkt . . . in fleißige Erwägung zu ziehen und mit der ersten Gelegenheit . . . zur Billickeit zu resolviren“. (ibid. A 45, 14 f. 240.) Der Fürstentag beharrt auf der Abschaffung der Glogauer, Zülzer und Hotzenplotzer Juden. (ibid. f. 352.)

²⁾ ibid. A 45, 14 f. 239.

³⁾ Die Instruktion der Gesandtschaft ist vom 15. September 1601 datiert. ibid. A 45, 24 f. 222. Bresl. Staats-A. F. Opp. Rat. II 15 c. (Dort 15. Dezember 1601). Im Kais. Rescr. (Prag, 15. Dez. 1604) heißt es: „Wegen der Juden zu Hotzenplotz aber: . . . die F. u. St. mit dem Herrn Bischof zu Olmütz u. d. Ständen in Mähren . . . der Grenz halber in Zwiespalt stehen“ so kann der Kaiser erst nach Schlichtung des Hauptstreites, ob Hotzenplotz in Schlesien oder Mähren gelegen, über die Frage der dortigen Juden entscheiden. (F. B. Diöz.-A. VI A 12, f. 465.)

⁴⁾ Der Passus, die Glogauer Juden betreffend, lautet: „Indem die Juden zu Glogau Zu Ihrer Maytt. gnädigsten Wohlgefallen vergeleitet, Sie aber wenn Ihnen solch geleite ein halbes Jahr vorher aufgekündigt würde mit den Ihrigen zu weichen schuldig wären; alss hätte Ihj. Maytt. in der Herren F. u. St. gehorsamstes Suchen verwilliget und die Juden mit Aufsayung des erlangten Geleites von dannen abzuschaffen. . .“ Brann und Berndt ist diese Resolution, die auch für Glogau wichtig ist, wie die Entsendung besonderer Abgeordneten der F. u. St. Schlesiens unbekannt geblieben.

Über die Versuche des Fürstentages, das erwirkte Vertreibungs-Edikt gegen die Glogauer Juden zur Durchführung zu bringen, wird nicht weiter berichtet. Wir wissen hingegen, daß sich der Fürst von Glogau während des nächsten Jahrzehntes seiner Juden in gleicher Weise wie bisher annahm. Für diesen Schutz erwies Israel Benedikt dem Fürsten

Den Zülzer Juden aber blieb die Gnade des Kaisers erhalten. Allerdings gilt sein Befehl, die Juden an ihrem Wohnorte zu belassen, zunächst nur für eine kurze Zeit¹⁾.

Diese besondere Gunst findet ihre Erklärung in der eigentümlichen Stellung des Kaisers zu der Pfandherrschaft von Zülz. Der Kaiser schuldete dem Freiherrn von Proskowski außerordentlich hohe Summen und hatte Grund, sich ihm freundlich zu erweisen. Um diese Schulden zu decken und wieder Geld in die Hände zu bekommen, verkaufte Rudolf II. in jener Zeit die Herrschaft Zülz für 66 000 Taler an den Freiherrn Hans Christoph von Proskowski²⁾.

Durch diese Uebereignung von Zülz an den bisherigen Pfandinhaber wurde auch die Judengemeinde der Grundherrschaft zu Schutz und Nutzen überlassen³⁾. In dem Kaufbrief wurden ausdrücklich unter den dem neuen Eigentümer überlassenen Rechten und Einkünften auch „alle Zünse . . . von Juden“ eingeschlossen⁴⁾. Dadurch wurde das Interesse des Freiherrn von Proskowski an der Erhaltung der Zülzer Judenschaft noch gesteigert.

Die Fürsten und Stände hatten nunmehr bei ihren feindlichen Schritten gegen die Juden von Zülz mit dem schärfsten Widerstand des Freiherrn von Proskowski zu rechnen. Für die Juden von Zülz war es eine günstige Schicksalswendung,

manchen Dienst. Auch die Stadt nahm die Hilfe des Benedikt in Anspruch, um durch ein von ihm erlangtes Darlehen von 450 Thalern die Confirmation ihrer eigenen Privilegien zu erwirken. (S. Berndt a. a. O., S. 18).

Eine Confirmation des Benediktschen Privilegs erfolgt am 8. Januar 1615 in Wien und wird wiederholt durch ein Reskript vom 28. August 1616. (S. Berndt a. a. O. u. Brann a. a. O., S. 217/18). Eine Aufzählung der vielfachen Fälle der Confirmation des Glogauischen Privilegs gibt eine Eingabe der Breslauer Kaufmannschaft vom Jahre 1700 (22. Sept.) (Br. Stadt. A. Lose Juden Akten f. 340—56 (früher Rep. Klose R. A.)

1) Die Befristung des Aufenthalts ist nur hier angeführt: „Die zu Zültz aber biss solange Ihr Geleite, so sich noch auf etliche Jahre erstrecken thäte, ausginge, daselbst zu lassen.“

2) Die Verkaufs-Urkunde hat Rudlof aus den Akten des Regierungs-Archivs von Oppeln in der Ztschr. Schles. Provinzial-Blätter N. F., Bd. III, 1864, S. 218 ff veröffentlicht. Ein Konzept befindet sich in den Zülzer Grundakten beim Amtsgericht in Neustadt. Der Kaiser erhielt an barem Gelde nach Abrechnung der Pfandschuld „sechzehntausendt Thaler. Jeden Zweevundsibenzig Kreuzer geraitet.“

3) So Z. in Bunzl. Mtschr. 1782, S. 117. s. F. Opp. Rat. II 13a f. 17/18.

4) Schles. Provinzial-Blätter N. F. 1864, S. 219.

daß sie im Schutze eines der mächtigsten schlesischen Fürsten standen.

Der neue Erbherr Hans Christoph von Proskowski erfreute sich bei den habsburgischen Kaisern besonderer Gunst. Mehr als seinem Reichtum und seiner humanen Gesinnung hatte er dies wohl seiner staatsmännischen Klugheit und Tatkraft zu danken. Rudolf II. übertrug ihm die Landeshauptmannschaft im Fürstentum Oppeln-Ratibor¹⁾. Aus verschiedenen größeren und kleineren Aktionen geht seine Weitsicht in wirtschaftlichen Fragen hervor²⁾.

In seiner hervorragenden Stellung war es dem Erbherrn von Zülz leicht, auch seine eigenen Interessen zu schützen. Im Gegensatz zu den anderen Fürsten Schlesiens erkannte er die Bedeutung der Juden für das Land. Er sah den Vorteil, den die Judenschaft von Zülz seinem Besitztum brachte und gewährte ihr daher jeglichen Schutz. Die Fürsten mußten sich nun notgedrungen mit diesem neuen Zustand abfinden³⁾. Den Verordnungen des Kaisers konnten sie sich nicht entziehen. Aus eigener Machtvollkommenheit aber wollten sie nun das, nach ihrem Wunsche nur vorübergehende, Verbleiben der Juden im Lande legalisieren. Schon im Jahre 1610 beschlossen die Fürsten und Stände den Juden zum Zülz das Geleite zu erteilen. Nicht umsonst sollten diese jedoch „des Landes Schutz genießen.“ Die Fürsten suchten dabei von dem kleinen Häuflein Juden den größtmöglichen Nutzen zu ziehen. Sahen sie doch in ihnen „ein ergebiges und rechtmäßiges Geldmittel“⁴⁾.

Durch ein besonderes Memorial vom 17. August 1611 gewährten sie den Juden zu Zülz das Geleite, das sich aber nur auf neun Jahre erstrecken sollte.

¹⁾ Diese Würde wurde ihm am 10. April 1608 übertragen. Nur während des kurzen Interregnums Friedrich V. von der Pfalz mußte er sein Amt niederlegen (vergl. Idzikowski, S. 158). Ferdinand II. betraute ihn mit der Erledigung mancher inneren Streitigkeiten. (ibd., S. 161).

²⁾ Im Kampf mit einem engherzigen Zunftwesen erkannte er schon frühzeitig die Vorteile der Gewerbefreiheit und setzte sich für sie ein. (ibd., S. 145).

³⁾ Der von Haß erfüllte Autor des Memorials (Bresl. Staats-A. II 15c) gibt allerdings eine andere Begründung für das Nachlassen des Kampfes gegen die Juden. Mit beweglichen Worten klagt er: „So würde ohnezweifel die gänzliche Austreibung dieses geschmeisses erfolget seyn, wenn nicht die Höchstverderbliche Krieges Troublen, Bey anderer Verhindernis solches aufgehalten hätten.“

⁴⁾ A. P. Jhrg. 1621, S. 249.

Wie stets mußten die Juden auch dieses Recht teuer erkaufen. Von nun an hatten sie außer dem Schutzgelde an die Zülzer Herrschaft und vielfältigen anderen Steuern und Abgaben noch eine jährliche Steuer von 100 Dukaten zu erlegen, die sie den Fürsten und Ständen „alle Jahr bey dem General Steueramte abgeben sollten.“¹⁾

Die Frage, ob diese 100 Dukaten nur einmal für die Dauer von 9 Jahren, wie die ursprüngliche Vereinbarung nach der Behauptung Proskowskis gelautet haben soll²⁾, oder alljährlich gezahlt werden sollten, ist zum mindesten ungeklärt.

Die Eintreibung dieser Gelder wurde von den Fürsten und Ständen mit großer Strenge und ungewöhnlicher Härte durchgeführt. Die Fürstentage beschäftigten sich oft mit der Regelung dieser von ihnen gegen den Willen der Zülzer Erbherrschaft³⁾, wohl aber mit Genehmigung des Oberlandeshauptmanns⁴⁾ den Zülzern auferlegten Steuer⁵⁾.

Dieses Geleitsgeld sahen sie als ein ihnen rechtmäßig zustehendes Regal an und glaubten in Fällen der Säumigkeit den Zülzer Juden mit allerhand Gewaltmitteln⁶⁾, ja sogar mit

1) Ft. Opp. Rat. II 15 c, fol. 6 a.

2) Er beschuldigt die Fürsten eines betrügerischen Vorgehens. (s. u. S. 29).

3) Dies geht hervor aus einer Beschwerde des Frh. v. Proskowski (Bresl. Staats-A. Ft. Opp. Rat. II 13 a) an Ferdinand II.

4) Im Kgl. Oberamt fanden die F. u. St. bei der Auferlegung des Geleitsgeldes willige Unterstützung. Der Oberlandeshauptmann Karl v. Münsterberg hat dem Memorial des Fürstentags entsprochen. Sein Dekret ist wohl nach der Huldigung für Matthias in Breslau erfolgt. Die Bestätigung des Oberlandeshauptmanns fand erst nach dem 9. Okt. 1611 statt. (vergl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens, Bd. II, S. 50 ff).

5) Diese Steuerbelastung der Juden war auch gegen das Interesse des kais. Fiskus. In den großen Geldnöten, die den Kaisern durch die Kriegsführung erwachsen, wird von ihnen darüber Klage geführt, daß die Juden in Schlesien ohne besondere Steuer für den kaiserlichen Fiskus ausgehen. Ferdinand II. richtet am 12. Januar 1626 an die schlesische Kammer die Anfrage, wie die Judenschaft in Schlesien zu einer Geldcontribution heranzuziehen sei. Kurz darauf, am 24. April 1626, ergeht sein Befehl an die Kammer, den Juden eine extraordinäre Steuer aufzuerlegen, da er das Geld zur Bezahlung und Verproviantierung seines notleidenden Grenzkriegsvolkes in Ungarn benötige. (Bresl. Staats-A. A. A. II 21 g, vergl. A. P., Bd. VI, S. 107, Anm. 1, auch Berndt a. a. O., S. 50).

6) Acta Publica 1618 S. 27: „Die Juden von Zülcz sollen wegen ihres Rests, . . . auf den Jahrmärkten jedes Orts angehalten vnd zu dessen ablegung gebracht werden“. ibd. Bd. V, S. 225, 254, 262, 286 u. a.

Ausweisung drohen zu können. So war die von dem Kaiser mehrmals anerkannte Duldung der Zülzer Juden durch das feindliche Verhalten der Fürsten immer noch gefährdet.

Selbst der Erbherr von Zülz wurde für seine Juden verantwortlich gemacht und aufs dringendste zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert. Die Fürsten und Stände wußten, daß sie ihn durch eine Austreibung seiner Juden empfindlich treffen konnten. Sie drohten ihm daher mit diesem äußersten Gewaltmittel. Falls er die Säumigen nicht zur Zahlung zwang, sollten „die Juden aus dem Lande geschafft werden“¹⁾.

Nur mit äußerster Anstrengung vermochten die Juden die ihnen auferlegte Contribution aufzubringen. Anders aber konnten sie sich vor dieser steten Bedrohung nicht schützen. Da jedoch ihre Leistungsfähigkeit begrenzt war, blieben sie im Rückstand²⁾. Sie versuchten bei den Fürsten Aufschub zu erwirken und erklärten sich dabei bereit, einen Teil der Schuld (das Geleitgeld für 2 Jahre) sofort zu entrichten³⁾. Der Aufschub wurde damals gewährt, aber Jahre hindurch mußten sie hohe Summen zahlen⁴⁾. Völlige Ruhe und Sicherheit erlangten sie durch diese Geldopfer jedoch nicht. Die Fürsten und Stände, die darüber klagen, daß die Zülzer Juden das Geleitgeld nicht regelmäßig und vollständig (eigentlich „nicht das wenigste jemahls!“⁵⁾) entrichtet haben, hielten es trotzdem für notwendig, nach Ablauf der 9 Jahre eine Erhöhung zu beschließen. Lange gingen die Verhandlungen hin und her. Vom Termin Michaelis 1622 ab sollte die Contribution „bey anwachsender Beschwerde des allgemeinen Landes“ 200 Ung. fl. betragen⁵⁾.

¹⁾ ibd. Bd. II, S. 40, vgl. VI, S. 153.

²⁾ ibd. Bd. I, S. 57, 105, Bd. V, S. 345. ³⁾ ibd. Bd. II, S. 91.

⁴⁾ Im Jahre 1625 wurden die Abgaben der Juden zum Zülz mit 1900 Th. berechnet, ibd. Bd. V, S. 345. Vgl. O. R. II 13a f. 17/18 (6. Febr. 1629), Erwider. d. Buchhalterei auf ein kais. Schreiben, wo die Steuerschuld d. Z. Jud. mit 1700 Duc. u. 505 Thlr. angegeben wird.

⁵⁾ Als Termin der Erhöhung der jährlichen Contribution von 100 auf 200 wird von 2 Quellen: Memorial, Bresl. Staats-A. F. Opp. Rt. II 15c und Beschwerde des Freih. v. Proskau (1628) ibd. II 13a f. 13/14 übereinstimmend das Jahr 1622 angegeben. Hingegen sind die Angaben in Acta Publica mit diesen u. untereinander im Widerspruch. Im Memorial d. Fürstentag. Okt. Nov. 1622 ist von einer solchen Erhöhung noch nicht die Rede. (A. P. V, S. 102/3; im Memorial v. 19. März 1624 heißt es: „Die Juden zum Zülz . . . forthin aber die 100 Ducaten in duplo und also mit 200 Ducaten zu erlegen adigiret werden sollen.“ (A. P. V, S. 247). Am 28. Okt. 1624 berichtet die schles. Kammer in einem Gutachten über Beschlüsse

Durch diese Beschlüsse der Fürstentage gewinnen wir einen Einblick in die verwickelten Rechtsverhältnisse der Zülzer Juden. Keineswegs fühlten sich die Fürsten und Stände durch die Instruktionen Kaiser Rudolf II. (1591 u. 1601) gebunden. Nach wie vor bestanden sie darauf, daß das Austreibungsedikt von 1582 keine Ausnahmen zuließe. In dem Edikt sahen sie offensichtlich ein ihnen verliehenes Privileg. Die darin enthaltenen Rechte durften ihnen auch vom Kaiser nicht geschmälert werden. Wenn sie sich jedoch dem kaiserlichen Willen fügen und von der Anwendung des Austreibungsediktes auf die Zülzer Juden Abstand nehmen sollten, so mußte ihnen diese Gnade „ein merckliches“ einbringen. Ueber die eigentlichen Bedingungen und den wahren Charakter dieses Fürstenhandels klärt uns eine spätere Quelle auf¹⁾. Die ganze Rechtsunsicherheit, in der die Juden Schlesiens unter der Regierung des Kaisers Matthias und in den ersten Regierungsjahren Ferdinand II. lebten, findet hierin ihren Ausdruck.

Große Hoffnungen mußte daher bei der schlesischen Judenheit angesichts solcher Unsicherheit das Privilegium erwecken, das Ferdinand II. im Jahre 1627 den Juden Prags, Böhmens und Schlesiens erteilte²⁾.

Gegen eine Contribution von 40 000 Gulden jährlich wurden die Juden von allen **S o n d e r s t e u e r n** befreit. Freiheit in Handel und Gewerbe wurde ihnen zugesichert. Volle **B e w e g u n g s f r e i h e i t** wurde durch das Privileg gewährleistet. Zum ungehinderten Besuch von öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten im Königreich Böhmen wie im **H e r z o g t u m S c h l e s i e n** sollten alle böhmischen und schlesischen Juden zugelassen werden. Es wurde ihnen das Recht eingeräumt, gleich anderen christlichen Kaufleuten dort „mit Ihre

des verflossenem Fürstentages nach Wien: zu geschweigen der zuvor unerhörten und ungewöhnlichen Auf- und Anlagen, welche F. u. St. auf Juden . . . geschlagen. (A. P. V, S. 282). Diesen Angaben entgegen aber steht das Memorial des Fürstentages v. 16. Juni 1626 „Seitdem hatten sie bis 1622 jährlich 100 Ducaten und n a c h h e r jährlich 200 Ducaten zu steuern.“ (A. P. VI, S. 153).

¹⁾ Br. St. A. F. Opp. Rat. II 13 a f. 13/14.

²⁾ Weingarten, Fasc. div. Jur. T. I 336 ff. Patent Ferdinand II. Wien, 12. Aug. 1627, A. P. VI, S. 107. Das Privileg der Zülzer Juden vom 17. Juli 1699 enthält eine wörtliche Wiedergabe des Prager Privilegs. Vergl. auch Zimmermann, Beiträge etc. III, S. 136/37 und Bunzl. Monatsschr., 9. Jhr. 1782, S. 117.

Wahren vndt Sachen in alle ehrliche redliche Weege, unverbindert Männigliches zu handeln, einzukauffen vndt zu verkauffen“. Auf Reisen zu Wasser und zu Land durften von den Juden keine höheren Abgaben, Zölle und Mauthen gefordert werden als die Christen sie zu leisten hatten. Die Erlernung wie die ungehemmte Ausübung eines jeden Handwerks wurde den Juden gestattet. Fortan sollte keiner Obrigkeit das Recht zustehen, sie in ihrer Freiheit zu beschweren oder sie aus ihren Wohnorten auszuweisen. Alle früheren von irgend einer jüdischen Gemeinschaft Böhmens oder Schlesiens erworbenen Privilegien blieben in Kraft.

Das Prager Privileg eröffnete ganz neue Perspektiven und hätte in seiner vollen Auswirkung nicht nur eine Sicherung erworbener Rechte, sondern eine völlige bürgerliche Gleichstellung der Juden bedeuten können.

Nach der Bestimmung des Kaiserl. Patents (Wien, 12. August 1627) und der darauf folgenden Confirmation (Znaim, 30. Juni 1628) erstreckte sich das Privileg ausdrücklich auch auf die schlesischen Juden. Die vielfache Wiederholung und die nachdrückliche Betonung des Anspruchs der schlesischen Juden auf den Genuß der Privilegien lassen ahnen, wie sehr die böhmischen Juden darauf hingearbeitet hatten, auch ihren Brüdern in Schlesien aus ihrer Not zu helfen.

Dieses Privileg, das zum Ausgangspunkt einer freien Entwicklung der böhmischen Juden werden sollte, war auch für die Juden Schlesiens von unschätzbarem Werte. Die Grundlage zu einer Besserung der wirtschaftlichen und politischen Stellung der schlesischen Juden war hierin gegeben. Allerdings bedurfte es in Schlesien noch eines langen Kampfes, bevor die im Privileg enthaltenen Rechte, die ihnen schon damals gewährleistet wurden, im Leben ihre Verwirklichung fanden.

Die Juden Prags, die sich für die Einbeziehung auch der schlesischen Juden in dieses Privileg eingesetzt hatten, haben sich demnach ein großes Verdienst um die Zukunft der schlesischen Judenheit erworben.

Es entspricht der Art und dem Charakter solcher Akte, daß die vorbereitenden Vorgänge im Dunkeln bleiben. Wir wissen daher nicht, in welchem Maße die Juden in Schlesien an der Aktion, die der Erteilung des Privilegs voranging, beteiligt waren. Wohl aber besitzen wir volle Klarheit darüber, daß zu der durch dieses Privileg festgesetzten jährlichen Con-

tribution die schlesischen Juden, vornehmlich aber die Juden von Zülz, ihren Teil beisteuern mußten.

Da zu jener Zeit offiziell und auf rechtlicher Grundlage keine anderen Juden außer denen zu Großglogau und Zülz in Schlesien wohnen durften, folglich nur diese beiden Gemeinschaften unter „schlesische Juden“ verstanden werden konnten¹⁾, so hätten sie anscheinend Grund gehabt, sich bei diesem Prager Privileg zu beruhigen. Gleichwohl bemühen sich beide Judengemeinden, auch die Glogauische, die im Besitz eines Sonderprivilegs war, um eine besondere Bestätigung des allgemeinen Privilegs und um die ausdrückliche Erklärung des Kaisers, daß die darin genau umschriebenen Rechte auf sie Anwendung zu finden hätten.

Die Großglogauischen Juden haben nach wenigen Jahren eine Confirmation erreicht²⁾. Auch die Juden von Zülz haben sich wohl unmittelbar nach der Erteilung des Privilegs um das Gleiche bemüht; ihnen blieb aber der Erfolg versagt.

Von den Zülzern wird später etwas spöttisch bemerkt: „Sie trauten dem Gesamt-Privilegium nicht recht“³⁾. Die Juden in Zülz wußten wohl, warum sie ein eigens auf sie gerichtetes Privilegium anstrebten. Die weiteren Vorgänge bewiesen, wie wenig Hoffnungen die Juden Schlesiens, auch diejenigen, die eine Confirmation erwirkt hatten, an das Prager Privileg vorderhand knüpfen konnten und wie sehr man sich in Schlesien dagegen sträubte, ihnen die Rechte desselben zuzuerkennen.

1) s. Henelius, Silesiogr., wiedergegeben i. A. P., Jhrg. 1620, S. 30, Anm. 1.

2) Diese wurde durch Kaiser Ferdinand II. am 21. Nov. 1631 in Wien erteilt. (Abschr. im Br. St.-A. F. Opp. Rat. II 15 c, f. 18—22). In diesem kais. Mandat wird auf das an Israel Benedikt erteilte und wiederholt bestätigte Privileg mit keinem Worte Bezug genommen. Hingegen wird der Bestätigung der Privilegien v. J. 1650 wie auch den folg. kais. Mandat. das Benediktsche Privileg ausschließlich zu Grunde gelegt. Nur in dem Glogauer Privilegium v. J. 1708 (Bibl. d. Jüd. theol. Sem. Cod. 99) wird das Mandat v. J. 1631 — also das Prager Privileg — herangezogen.

Unter den Motiven, die der Reichsgraf G. Chr. v. Proskowski 60 Jahre später f. d. Privilegierung d. Zülzer Juden anführt, betont er, daß „auch anfangs zwar der Glogauer Judenschaft privilegierung auf gewisse geschlechter limitiret gewesen, von Kayser Ferdinando 2 do, aber auf die g a n t z e Judenschaft zu Großglogau extendiret worden“. (Br. St.-A. F. O. R. II 15 c, f. 12—15).

3) Zimmermann, Beiträge etc. III, S. 137, vergl. Z: Gesch. u. Verh. d. Juden i. Schles., S. 59.

Von den Bestimmungen des Privilegs, die wohl eine unmittelbare Umgestaltung der wirtschaftlichen Lage der schlesischen Juden hätten herbeiführen können, wurde in Schlesien zunächst keine verwirklicht. Weder wurde ihnen der freie Handel allerorts gestattet, noch wurden sie bei der Erlegung von Mauth und Zöllen den Christen gleich gestellt. Wir hören auch nichts davon, daß sie zur Erlernung und Ausübung eines freien Handwerks zugelassen wurden. Insbesondere aber verspürten die Juden wenig von der im Privileg enthaltenen, teuer erkauften „Befreiung von allen Contributionen in Kriegs- und Friedenszeiten“. In Schlesien blieb alles beim alten. Nach wie vor hatten die Juden vor allem die schwerste Steuerlast zu tragen.

Die Verhandlungen eines Fürstentages (am 31. Okt. 1628) geben uns darüber Aufschluß. Die Würdenträger der Kirche wie die Fürsten und die Vertreter der Städte bestritten alles, was das Privileg in dieser Richtung auch den schlesischen Juden gewährte. Zugleich wurde dagegen Verwahrung eingelegt, daß durch die Zugehörigkeit der Zülzer Juden zur Proskauischen Herrschaft das Steuerrecht der Fürsten und Stände in irgend einer Weise eine Einschränkung und Beeinträchtigung erfahren dürfte¹⁾.

¹⁾ Während des Fürstentages wurde nach dem Stande der Steuereintreibung bei den Glogauer wie bei den Zülzer Juden gefragt. Die königl. Gesandten des Fürstentums Oppeln meinten, „von den Glogauischen sei ihnen nichts wissend, an die Zülzischen sei geschrieben. Herr Proskowski wolle sich nicht darein finden, weil hierbevor 1. die Juden zu der Kammer gezogen worden, 2. die Juden ihm im Urbario für ein großes Stück seines Vermögens angeschlagen wären, welches sonst fallen würde. Er habe diesfalls Ihr. Maj. berichtet, bittet mit der Uebereilung seiner zu verschonen“. Von bischöfl. Seite wird entgegengerufen: „Non obstat, daß die Juden zu der Kammer gezogen, Steuern und andere collectas müssen sie doch in das Steueramt und andere gehörige Orte abgeben; non obstat das urbarium, denn die Juden sind steigende und fallende Nutzungen. Können ohne dieses, wenn es ihnen gelegen, aufstehen und sich gänzlich anderswohin transferieren. Et quid urbarium officit statuum Interesse? Econtra sind sie immediate subditi et non ut forenses solum liberi, tenentur ex obligatione subjectionis quam non evertit vel tollit collectandi necessitas. Ist auch keine Uebereilung, Herr Proskowski ist von den statibus längst schon in hoc passu abgewiesen.“ Der Troppausche Gesandte will die steuerliche Last der Zülzer Juden noch für längere Zeit verstärken. „Zülzer hätten fort und fort 100 Fl. hung. geben müssen den statibus.“ (A. P. Bd. VII, S. 93, Auszug aus dem Protokoll des Fürstentages.)

Schon fast ein Jahr vor dieser Verhandlung, also kurz nach der Erteilung des Prager Privilegs, hatten die Fürsten und Stände den Steuerdruck gegen die Zülzer wie die Glogauer Juden verstärkt. Im Jahre 1628 überließen sie dem Burggrafen Karl Hannibal zu Dohna für eine Schuld, die sie ihm nicht abtragen konnten, die Eintreibung der außerordentlich hohen Contributionen der Zülzer und Glogauer Juden¹⁾.

Dieser grausame Kriegsmann, der sich auch sonst als Führer von Exekutionstruppen zur Steuereintreibung hervorgetan hat²⁾, und der wegen seiner Geldgier und Falschheit in den Kreisen der Fürsten übel berüchtigt war³⁾, der Führer der Gegenreformation in Schlesien⁴⁾, wandte gegen die Juden von Zülz die schärfsten Machtmittel der Kriegszeit an⁵⁾.

Bitter klagten die Juden über die Gewalt, die er gegen sie gebrauchte, um die Eintreibung des ihm überwiesenen Steuerrestes zu erzwingen. Die nach Breslau entsandten Vertreter der jüdischen Gemeinde zu Zülz, die ihn über die Unmöglichkeit der Zahlung so hoher Summen aufklären und Erleichterung erbitten sollten, warf er ins Gefängnis⁶⁾.

¹⁾ Die Contribution der Zülzischen Juden wird von Dohna mit „ezlich tausendt Gulden Ungerisch“ angegeben. (Br. Staats-A. F. Opp. Rat. II, 13a f. 1a). Vergl. für diese Schuldübertragung A. P. Bd. VII, S. 69 (31. Mai 1628) u. ibd., S. 88 u. S. 93. Wohl noch zu einem früheren Termin übertragen sie ihm auch die Schuldsomme (8000 fl.) der Glogauer Juden (A. P. Bd. VI, S. 250, Anm. 1, Abs. 2). Aus dem Bericht des Obristen Dohna, der selbst durch „alle gebrauchten Executionsmittel“ zunächst nichts erlangt, sondern nur „Ungemach, Widerwärtigkeiten und Kosten gehabt“ hat, ist zu ersehen, wie es mit „dem merklichen Vermögen“ der Juden in Schlesien, von dem Ferdinand II. spricht, (s. o.) eigentlich bestellt war. Nichtsdestoweniger wird Dohna zur Anwendung weiterer Gewaltmittel gedrängt. (A. P. Bd. VIII, S. 118, 5. Mai 1629).

²⁾ A. P. Bd. VIII, S. 17, 19 u. a.

³⁾ ibd., S. 184, vergl. Grünhagen: Geschichte Schlesiens, Bd. II, S. 218.

⁴⁾ A. P. Bd. VII, S. 220 u. Bd. VIII, S. 185, Dohna hatte im Grunde als Lebemann und großspuriger Machtmensch für die Grundsätze seiner eigenen Religion nur den Spott des Weltmanns (s. A. P. Bd. VIII, S. 267).

⁵⁾ Dieser Härten rühmt sich Dohna selbst in einem Schreiben an eine fürstl. Durchlaucht (wohl den Oberlandeshauptmann, Bresl. Staats-A. II, 13a f. 1/2, undatiertes Fragment ohne Unterschrift, aber wohl vor 1630).

⁶⁾ Beschwerde der jüdischen Abgesandten Jacob Scheuher und Benjamin an den Kaiser, präsentiert 21. Dez. 1628, daß sie seit Wochen in einem Gefängnis schmachten, wohin man sonst nur die „Malefizpersonen hineinsteckt.“ Sie baten um einen Befehl an Dohna, sie gegen Stellung einer Kautions aus der unbilligen Haft zu entlassen. (ibd. f. 15 f.)

Man kümmerte sich also in Schlesien wenig um die vom Kaiser erteilten Privilegien. Nur den Bemühungen des Grundherrn von Zülz, Georg Christoph von Proskowski¹⁾, gelang es, das Schicksal seiner Juden zu erleichtern. Er nahm dabei Gelegenheit, den Kaiser eindringlich an die Rechte der Juden zu erinnern.

Die Art, in der der Zülzer Grundherr zur Sache seiner Juden Stellung nahm, war neu und ungewöhnlich. Bei den Fürstentagungen, in den Kreisen seiner Standesgenossen, war immer nur die Rede von Pflichten, die die Juden gleich anderen landfremden Elementen²⁾ zu erfüllen hatten; von ihrem Anspruch auf Rechte wollte man nichts wissen. Hier trat nun ein Verteidiger für sie auf, der die Stimme des Rechtes erhob. Die Juden von Zülz hatten von Kaiser Rudolf II. Rechte erworben, die die schlesischen Fürsten nicht hätten antasten dürfen. Durch die Mißachtung dieser Rechte, durch die Unterdrückung und Brandschatzung seiner Juden, verletzten die Fürsten auch das Recht der Zülzer Grundherrschaft und befanden sich so im Gegensatz zu dem ausdrücklichen Willen des Kaisers.

Durch Proskowski erfahren wir den wirklichen Hergang der Contributionsangelegenheit. Danach verstehen wir, daß die Zülzer Juden allen rechtlichen Grund hatten, sich all die Jahre hindurch der Zahlung der ihnen auferlegten Geleitsgelder zu widersetzen.

Mit seltenem Mut tritt dieser unerschrockene Sachwalter der Juden den Fürsten entgegen. Obgleich die Juden das Recht zum Verbleiben in Zülz erkaufte und die Erlaubnis zum freien Handel und Gewerbe vom Kaiser gewährleistet erhalten hatten, so führt er aus, wurde ihnen von den Fürsten und Ständen doch noch einmal eine Contribution für ein „Dekret und Concession, freyen Handel und Wandel in diesem Lande Schlesien auf 9 Jahre zu führen“, widerrechtlich zugemutet und abgezwungen.

War schon durch die Auferlegung des Geleitsgeldes den Juden ein Unrecht geschehen, so wurde dieses noch dadurch

¹⁾ Beschwerde an Kaiser Ferdinand II. (Br. St.-A. F. Opp. Rat. II, 13a f. 13/14).

²⁾ „Schotten, Niederländer, (auch Engelländer), Juden“, s. A. P. Bd. V, S. 262 u. 286.

vermehrt, daß die Fürsten entgegen der Vereinbarung und im Widerspruch zu dem Oberamtlichen Dekret die einmalige Contribution in eine jährliche verwandelt hatten, „welches zuvor in demselben gar nicht erwehnet oder begeret worden“. Die Juden konnten sich gegen ihre Bedrücker nicht wehren. Der Freiherr aber deckt die falsche „Deutung“ auf und brandmarkt das Verhalten der Fürsten und Stände, die nicht nur ungerechte Contributionen erzwungen, sondern „selbige dupliren und jährlich zu 200 auf sie gelegt“ haben.

Wenn auch diese Steuerbeträge im Vergleich zu den Riesensummen, um die es sich bei den Steuer-Reitungen der Fürstentage handelte, lächerlich gering sind, so hatten es die Fürsten und Stände nicht verschmäht, von diesem kleinen Häuflein Juden, die, wie Proskowski bezeugt, durch Kriegsnot und häufige Brandschatzungen verarmt und zu Grunde gerichtet waren, „solche unmöglichen Anlagen“ zu erpressen¹⁾. Erschütternd klingt die Versicherung des Freiherrn, daß die verhafteten Juden eher im Gefängnis verfaulen würden, als die übrigen zu einer unmöglichen Leistung gebracht werden könnten. Die unerträglichen Forderungen zwangen viele Juden zum Wegzug. Durch eine weitere scharfe Exekution werden sich auch noch die wenigen verlaufen und die von den häufigen Bränden „übriggebliebenen Häuslein verlassen müssen“.

So tritt uns das Bild der Juden entgegen, über deren Wucher und übermäßige Bereicherung unaufhörlich geklagt wird.

Wohl hat die Beschwerde des Freiherrn von Proskowski ein Eingreifen des Kaisers herbeigeführt. Der Kaiser fühlte sich bewogen, das Interesse der Zülzer Herrschaft und ihres Urbarii zu schützen und auf ihre alterworbenen Rechte hinzuweisen. Die Rechte der Juden wurden dabei auch vom Kaiser außer acht gelassen. Wie milde klingt sein Befehl zur Abstellung des Uebels! Der Burggraf von Dohna soll „hierüber zu Händen der böhmischen Hofkanzlei berichten, in zwischen aber die Juden aus der Haft gegen gen ü g e n d e

¹⁾ Durch das Geleitsgeld wurde die Kapitationssteuer nicht abgelöst. So klagt Proskowski, daß von den Juden „Ueber dieses auch von einem Jedwedern so über 10 Jahr Zu 2 Ducaten der aber drunter Zu 1 Ducaten Hauptsteuer“ verlangt werde. Die Steuerlast wurde deshalb so unerträglich, „da sie alle und Jede andere Steuern, Anlagen und Contributionen in dem Lande neben den Christen erlegen müssen.“

K a u t i o n entlassen oder ihnen wenigstens „etwas leidlicheres Gefängnis“ gewähren¹⁾.

Das Schicksal der im Gefängnis schmachtenden Juden wurde gelindert. Die Lage der Zülzer Judenschaft scheint keine Veränderung erfahren zu haben. Den Schutz des ihnen besonders gutgesinnten Grundherrn genossen die Juden nicht mehr lange. Georg Christoph von Proskowski befand sich nur 8 Jahre (1625—1633) im Besitz der Grundherrschaft Zülz. Die letzten Jahre seines Lebens waren von kriegerischen Unternehmungen ausgefüllt. Ihm persönlich war ein schweres Geschick beschieden. Durch die Zerstörungen des Krieges war er fast um seinen ganzen Reichtum gekommen. Nach seinem Tode übernahm Graf Georg v. Oppersdorff zu Oberglogau die Vormundschaft für die unmündigen Söhne des Erbherrn.

Der Graf, ein Freund der Jesuiten und ein Glaubenseiferer²⁾, der mit großer Härte die Protestanten in Schlesien verfolgte³⁾, hielt dennoch in seinen Beziehungen zu den Juden von Zülz an der Tradition der Freiherren von Proskau fest. Wie die Zülzer Juden sich früher des Schutzes derer von Proskowski erfreuten, so finden sie um diese Zeit die Unterstützung des Grafen v. Oppersdorff, der stets bereit ist, sich für sie einzusetzen.

Wenn wir für die Zeit zwischen 1628 und 1637 auch nur wenig urkundliche Nachrichten darüber besitzen, was die Zülzer Juden zur Erlangung des Privilegs unternommen haben, so ist es doch außer Zweifel, daß sie ihre Bemühungen um die

¹⁾ Kaiserliches Reskript an Dohna, Wien, 21. Dezember 1628, Bresl. Staats-A. Ft. Opp. Rat II 13a, fol. 3/4.

Die Maßnahmen Dohnas gegen die Zülzer Juden wirkten abschreckend auch auf die Glogauer Judenschaft. Als sich die Deputierten der „gesamten Judenschaft zu Groß-Glogau“ nach Breslau zu Verhandlungen mit dem Königlichen Ober-Amts-Verwalter in Schlesien wegen einer „Moderation der auf sie von den Fürsten und Ständen geschlagenen und dem Burggrafen von Dohna angewiesenen Contribution“ begeben wollten, erbaten sie zuvor von Ferdinand II. einen Geleitsbrief. Dieser am 16. Mai 1629 den Abgeordneten erteilte Geleitsbrief verbietet, den Gesandten Gewalt anzutun und sie mit Gefängnis zu bedrohen. Beschwerden und Klagen gegen sie dürfen nur bei der Landeshauptmannschaft des Glogauischen Fürstentums, „dahin sie gehörig, in ordentlicher Weise“ angebracht werden. (Privilegien etc., Brachvogel T. III, S. 730/31).

²⁾ Grünhagen, Gesch. Schlesiens, Bd. II, S. 218/219.

³⁾ ibd. u. A. P., Bd. VII, S. 159 u. VIII, S. 178 ff. u. a.

Sicherung ihres Rechts ungeachtet aller Widerstände unentwegt fortsetzten¹⁾. Ebenso sicher ist es, daß sie dabei die Förderung des Reichsgrafen, des Vormundes der Zülzer Herrschaft, suchten und fanden. Er war bemüht, sie vor den Uebergriffen der Behörden zu schützen und wandte sein Interesse auch einer dauernden Verbesserung ihrer Rechtslage zu.

Die Steuerezekution gegen die Juden wurde durch den Burggrafen zu Dohna trotz des Eingreifens des Kaisers weiter durchgeführt²⁾. Die Leiden der Zülzer Juden fanden damit nicht ihr Ende. Aus einer eigenartigen Korrespondenz zwischen dem Reichsgrafen von Oppersdorff und seinem Vertrauensmann in Breslau ergibt sich mit Sicherheit, daß im Jahre 1637 die Zülzer Judenschaft wiederum mit Zwangsmaßnahmen bedroht wurde. Der Vormund der Zülzer Herrschaft versucht, seinen Einfluß in Breslau geltend zu machen, um die Anwendung von Gewalt gegen die Juden zu verhindern. Der Vertrauensmann des Grafen verspricht in seinem Antwortschreiben³⁾ (Oktober? 1637) die den Juden angedrohten Zwangsmittel aufzuhalten.

In der Person dieses mächtigen Fürsten fand die Zülzer Judenschaft demnach wiederum einen treuen Beschützer. Es ging aber damals offenbar noch um etwas Wichtigeres als um eine nur dem Augenblick dienende Fürsprache.

Was wir weder aus jüdischen Quellen noch aus offiziellen Urkunden erfahren, wird uns aus dem erwähnten Schreiben zur Gewißheit. Der Breslauer Freund des Grafen versichert ihm, daß er „die dort zu erwartende Confirmation privilegiorum zu beobachten nicht ermangeln werde“.

Wissen wir auch nicht, in welcher Richtung sich die Bestrebungen der Zülzer Juden bewegten, bei welchen Instanzen

¹⁾ In einem Gesuche an den Bresl. Rat (1636) um die Herabsetzung des von ihnen verlangten Torgeldes haben sich die Zülzer Juden unzweifelhaft auf das Prager Privileg berufen. In seinem ihnen Wünschen entgegenkommenden Beschlusse (Befreiung von allen Abgaben bis auf 8 Silbergroschen, s. u.) stützt sich der Rat auf dieses Privileg (s. Br. Stadt. A. Mag. Akt. 16/17 f. 22 b).

²⁾ Durch allerlei Gewalttätigkeiten hat Dohna, wie er in seinem Bericht angibt, bei den Zülzischen und bei den Glogauischen Juden das Geld zum großen Teil erpresst. (Br. St. A. F. O. R. II 13 a i. 2 b).

³⁾ G. A. d. deutschen Juden, Dep. VI, S. 41. Der Brief, unterschrieben von Adam, Freiherrn von (Borsita?) ist an den „Herrn Reichsgrafen“ gerichtet. Dieser Reichsgraf ist der Vormund der Zülzer Herrschaft, Graf Georg v. Oppersdorff zu Ober-Glogau.

sich damals eine Eingabe der Juden befand und wovon die letzte Entscheidung abhing, so ergibt sich doch daraus mit voller Klarheit, daß sich die Zülzer Judenschaft um die Erlangung der Confirmation zu jener Zeit mühte und bei diesen Bemühungen die wirksame Hilfe und die Unterstützung des Reichsgrafen gefunden hat.

Da der Graf von Oppersdorff sonst den Juden keine großen Sympathien entgegenbrachte¹⁾, so war es allerdings wohl in erster Linie das Interesse der ihm als Vormund anvertrauten Herrschaft, das er in seiner besonders ausgeprägten Rechtlichkeit²⁾ wahrnehmen wollte.

Zu einem günstigen Ergebnis führten die Bemühungen der Juden damals nicht. Die Entscheidung blieb aus. Die Rechtslage der Juden blieb ungesichert wie zuvor. Immer wieder mußten sie sich gegen Unbill und Verfolgung schützen.

Auch in der Fürstentagung des Jahres 1638 beschäftigten sich die Fürsten und Stände mit den Steuerangelegenheiten der Zülzer Juden. Wiederum wurde gegen sie Stellung genommen. Es handelte sich zunächst von neuem um die Eintreibung der Contributionen. Nochmals wurde beschlossen, die Zülzer Juden, wie übrigens auch die Glogauischen, überall auf Jahrmärkten oder auch sonst, wo sie anzutreffen wären, anzuhalten und sie mit den schärfsten Mitteln und härtesten Strafen zur Erlegung der geschuldeten Restsummen und der laufenden Contributionen zu zwingen³⁾. Bei dieser Gelegenheit wurden die alten Klagen gegen die Juden erneuert. Ihr Wucher wurde gegeißelt, ihre Handelstätigkeit geschmäht. Die Verstocktheit dieser Ungläubigen, ihre Feindseligkeit gegen den christlichen Glauben erheischten, so hieß es, ihre völlige Ausmerzung und ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande.

Es läßt sich fast mit Bestimmtheit annehmen, daß schon bei diesem Fürstentag die Forderung einer vollständigen Ausweisung der Juden aus Schlesien von neuem erhoben wurde. Manche Andeutungen sprechen dafür.

Die vielgeprüften Juden von Zülz witterten Gefahr. Sie hatten mehr Grund dazu als ihre Brüder in Glogau, obwohl die Beschlüsse des Fürstentages auch gegen diese gerichtet waren. Die Glogauischen Juden konnten sich auf alte kaiser-

¹⁾ A. P., Bd. VII, S. 190.

²⁾ A. P., Bd. VII, S. 25 und 152.

³⁾ Br. Stadt-A., A. 45, 24 f. 623 u. Br. St.-A., Opp. Rat. II 15 c.

liche Privilegien berufen und durften sich überdies auf die kürzlich von ihnen erwirkte Confirmation des Prager Privilegs stützen. Besonders bedroht war die Lage der Zülzer Juden. Gegen die ihnen zugesagte „Duldung“ wurde fast ein halbes Jahrhundert hindurch von verschiedenen Seiten gekämpft. Der ihnen ausdrücklich gewährte „Amtsschutz“ erwies sich so oft als ungenügend. Die Geldopfer, die sie sich auferlegen mußten, brachten Ruhe nur für kurze Zeit; diese Ruhe wurde durch Anstürme der Gegner immer wieder gestört.

In ihrer Not wandten sich die Zülzer Juden nach Prag, um die Hilfe des Kaisers gegen die Fürsten Schlesiens anzufragen. Sie erwirkten ein Reskript des Kaisers, über dessen eigentlichen Inhalt nirgends ein Aufschluß zu finden ist, das aber unverkennbar wichtige Bestimmungen zu ihren Gunsten enthielt. Noch vor Ende des Jahres 1638 überreichten sie dem Fürstentag ein Memorial, dem das erwähnte kaiserliche Reskript beilag¹⁾.

Die Erledigung dieses Memorials ließ auf sich warten. Deshalb wandten sich zu Beginn des Jahres 1639 die „Gesambten Einwohnenden Juden zum Zültz“²⁾ an den Oberlandeshauptmann Heinrich Wenzel v. Münsterberg³⁾, um von ihm eine Beeinflussung der Fürsten und Stände zu erbitten und eine günstige Entscheidung „in bekhandter höchster angelegenheit“ herbeizuführen.

Da in der Eingabe betont wird, daß die erwähnte Angelegenheit die Juden schon seit Jahren beschäftige, so handelt es sich offenbar um die Frage der Confirmation, gegen die der Fürstentag Stellung nahm. Der Oberlandeshauptmann wird nun inständigst gebeten, sich ihrer anzunehmen. Mit besonderem Nachdruck wird betont, daß die Zülzer Juden nicht nur in gleicher Weise wie ihre christlichen Mitbürger

¹⁾ Weder das Memorial noch das kais. Reskript konnten von mir ermittelt werden. In der Eingabe der Juden (s. folg. Anm.) ist von dem Memorial wie von dem kaiserlichen Reskript die Rede.

²⁾ Diese Eingabe („Der Zülzischen Juden Supplicium“) ist d. 17. Jan. 1639 in Breslau datiert. Sie wurde demnach von einer eigens nach Breslau entsandten Abordnung der Zülzer Juden dort überreicht. Das Präsentatum ist vom gleichen Tage. (Br. Staats-A., Opp. Rat. II 15 c, fol. 10—11.)

³⁾ Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg, Oels und Bernstadt war seit 1628 Ober-Landeshauptmann von Schlesien, s. Grünhagen, Bd. II, S. 229.

alle Steuern und Landescontributionen zu tragen haben¹⁾, sondern darüber hinaus an den Verbindlichkeiten der Pragerischen Juden, die diese dem Kaiser gegenüber eingegangen sind, participieren müssen. Gemeint sind zweifellos die 40 000 Gulden²⁾ jährlicher Contribution, durch welche sich die Prager Juden das Privileg erkauft hatten.

Mit dem Hinweis auf ihre Beteiligung an der durch das Prager Privileg festgesetzten Contribution wollten die Zülzer Juden offensichtlich ihren Anspruch auf die Privilegien vom Jahre 1627 begründen.

Die Bemühungen der Zülzer Juden blieben erfolglos. Eine Klärung ihrer rechtlichen Stellung erfolgte nicht. Es gelang den Zülzern nicht einmal, eine Linderung ihrer Lage zu erreichen.

Die Fürsten und Stände, denen die Schritte der Juden wohl bekannt wurden, wandten bei der Fürstentagung vom 29. Januar 1639 wiederum den ihnen Verhaßten ihre Aufmerksamkeit zu. Ihr Bestreben war wie früher, die Juden überhaupt aus dem Lande zu weisen, „damit dermaleinst dieses Land von diesem christschmähenden wucherischen Volke befreyt“ würde. Der Beschluß des Fürstentages forderte vom Kaiser bestimmt und eindringlich, die Austreibung der Juden aus Großglogau und Zülz zu dekretieren, einem jeden Fürsten oder Stand die Aufnahme auch eines einzigen Juden streng zu verbieten und den Fürsten und Ständen selbst das Recht einzuräumen, gegen die Schuldigen mit Execution vorzugehen³⁾. Großmütig wurde es jedoch der kaiserlichen Majestät anheimgestellt, ob und wiefern ihnen „bey eines oder anderen ohrtes gewöhnlichen Jahrmärkten und öffentlichen Zusammenkünfften

1) Diese Lasten mußten der Zülzer Judenschaft besonders schwer fallen, da die Zahl der Armen zu jener Zeit sehr groß war.

Es wird in der Eingabe geklagt, daß viele Zülzer Juden durch Einfälle kriegerischer Banden und Plünderungen gänzlich ruiniert seien. Viele waren gezwungen, in Polen Zuflucht zu suchen und sind in völliger Armut in ihre Heimat zurückgekehrt.

2) Daß die Zülzer Juden auch ihren Beitrag zu „der Pragerischen Juden gewöhnlicher Kayserlicher Jahres-Pension“, der sie „mit verbunden und einverleibet“ sind, zu leisten hatten, wie sie in dieser Eingabe versichern, geht auch aus anderen weiter angef. Quellen hervor.

Auch die Glogauer Juden mußten zu der Contribution der böhmischen Juden beitragen. Die Höhe dieser Beiträge ist unbekannt, auch ist nicht festzustellen, ob sie alljährlich gezahlt wurden.

3) A 45, 24 f. 577.

das Jus Hospitandi und negotiandi indulgiret werden wollte“. Bis zur endgültigen Vertreibung aber verlangten sie „insonderheit, daß die den Zülzer Juden all die Jahre auferlegten 100 und mehrmals duplizierten 200 fl. Ung. wirklich einzubringen seien¹⁾“. Den Wünschen des Fürstentages wurde allerdings nur zum Teil entsprochen. Eng mit diesen fürstlichen Bemühungen hängt wohl die Oberamtliche Resolution vom 28. Juni 1639 zusammen, die für die Juden eine ernste Mahnung bedeutete. Danach sollten alle früheren einschränkenden Verordnungen gegen sie in Kraft bleiben. Im ganzen Lande Schlesien, außer zu Großglogau und Zülz, sollte keinem Juden die Niederlassung gestattet werden. Falls ein Jude irgendwo im Lande, außer an öffentlichen Jahrmärkten, gefunden würde, sollte er mit militärischer Execution entfernt werden. Diese Resolution wurde im ganzen Lande publiziert²⁾.

Inständige Vorstellungen suchten die kaiserliche Majestät von „der Billigkeit und höchster Notwendigkeit“ des oben erwähnten Fürstentagsbeschlusses zu überzeugen. Wenigstens wollte man die kaiserliche Zustimmung zu den strengen Steuermaßnahmen erlangen, „damit die Contributionen den Zülzer Juden ernstlich auferlegt werden möchten“ (Memorial 20. Dezember 1640³⁾).

Die Bemühungen der Juden waren vergeblich. Das warmerherzige Eintreten des Reichsgrafen v. Oppersdorff blieb erfolglos. Alle Gründe des Rechts wurden unbeachtet gelassen. Der Einfluß der Fürsten und Stände auf das Oberamt war unverkennbar. Am 1. Dezember 1640, also noch drei Wochen vor der Bekanntgabe des Memorials an den Kaiser, wurde die frühere Resolution des Oberamts mit noch stärkerem Nachdruck „aufgefrischt und im ganzen Lande nochmals bekannt gemacht“⁴⁾.

Wurde nun dergestalt den Zülzer wie den Glogauischen Juden die Freizügigkeit genommen oder zumindest wesentlich eingeschränkt, so hatten doch auch ihre Gegner ihr Ziel nicht völlig erreicht. Ihnen war es ja nicht nur darum zu tun, das bestehende Verbot der Niederlassung von Juden in Schlesien aufrecht zu erhalten und die Durchführung der gegen

¹⁾ ibd. u. Memorial v. 7. Febr. 1639, A 45, 24, f. 618 ff.

²⁾ A 45, 45 f. 377 u. F. O. R. II 15 c f. 6.

³⁾ ibd.

⁴⁾ ibd.

die Großglogauer und Zülzer gerichteten Steuermaßnahmen wie ihre Fernhaltung von anderen Orten zu sichern, vielmehr hatte man bei den Fürstentagungen die Ueberzeugung gewonnen, daß nur durch eine Verdrängung des letzten Restes, durch eine Vertreibung der Juden aus Großglogau und Zülz, jede Gefahr des Eindringens der verhaßten Juden beseitigt werden könnte.

Es hat den Anschein, als ob mit den geschilderten Vorgängen der Kampf zu einem gewissen Stillstand gekommen ist. Von seiten der Zülzer Juden ist eine einheitliche Aktion zur Erlangung der Confirmation lange Jahre, ja vielleicht ein halbes Jahrhundert hindurch, nicht mehr unternommen worden. Nur einzeln und sporadisch treten wohl jetzt die Versuche von Zülzern auf, die ihnen auferlegten Fesseln zu zerschlagen¹⁾.

Welches sind nun die Ursachen dieser offensichtlichen Resignation? War es die allgemeine Depression, die sich der Bevölkerung dieser von den Kriegsgreueln besonders heimgesuchten Provinz bemächtigte, welche auch die Kraft der Zülzer Juden lähmte und ein Nachlassen ihrer Energie verursachte? War es die eigentümliche Lage der Zülzer Herrschaft²⁾, auf deren energisches Eintreten man zu jener Zeit

¹⁾ Nur auf einen einzigen Versuch — im Jahre 1672 — weist eine undeutliche Spur hin. In einer Sammlung von Aufzeichnungen eines Beamten des Kgl. Oberamts in Breslau (Bresl. Stadt-A. A. 20) wird eine kaiserliche Resolution vom 13. Februar 1672 mit den Worten wiedergegeben: „Die Zülzer Juden sollen den Glogauischen gleich gehalten werden, sofern sie in das Privileg mitbegriffen sind.“ (f. 61b—62a). Daraus ist nicht zu erkennen, auf wessen Ansuchen hin diese Resolution erfolgt ist. War es die Zülzer Judenschaft, waren es einzelne Zülzer? Gemeint ist wohl hier das Prager Privileg. Was bedeutet aber die Wendung: Sofern sie mitbegriffen sind? Woraus soll die Einbeziehung gefolgert, warum soll sie angezweifelt werden? Diese Fragen müssen mangels anderer Quellen unbeantwortet bleiben. Der eine Schluß ist unbedingt berechtigt: daß die Zülzer Juden damals allen Grund hatten, sich um eine ausdrückliche Confirmation des Prager Privilegs zu mühen.

²⁾ Die Vormundschaft des Reichsgrafen Georg von Oppersdorff dauerte nicht lange. Die Witwe des Freiherrn Georg Christoph von Proskau, geb. Freiin von Kochticki, übernahm selbst, wohl um das Jahr 40, die Herrschaft Zülz. Da die freiherrliche Familie sehr verschuldet war, so suchte die Besitzerin aus der Herrschaft Zülz wie aus den anderen Besitztümern die größtmöglichen Einnahmen herauszuschlagen. Die Juden hatten eine besonders schwere Steuerlast zu tragen. Von einem Eintreten der Grundherrin für die Juden von Zülz konnte zu jener Zeit nicht die Rede sein. (s. Chrzaszcz, Oberschlesische Heimat, Bd. XIII, S. 72.)

nicht rechnen konnte, welche die Juden von Zülz zur Zurückhaltung zwang? Im Verein mit den Fehlschlägen der letzten Jahre werden all diese Gründe wohl mitgewirkt haben.

Ein Weiteres kommt hinzu. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden hatten sich unter Einwirkung des Krieges besonders verschlechtert. Beide schlesischen Gemeinden, Glogau wie Zülz, befanden sich seit einigen Jahren im Rückgange¹).

Die Plünderungen, durch die Zülz schon zu Beginn des 30jährigen Krieges stark heimgesucht worden war²), hatten eine Verminderung der Bevölkerung in Stadt und Umgebung herbeigeführt. Im Jahre 1633 verursachte die Pest eine weitere Dezimierung der Einwohnerschaft³). Unter den allgemeinen Wirrnissen hatte die jüdische Bevölkerung stark gelitten. Viele Juden hatten Zülz verlassen. Nach ihrer Rückkehr fanden sie meist Ruinen und konnten nur mit großer Mühe ihre Existenz wieder aufbauen. Die letzten Jahre des Krieges brachten der Stadt Zülz die Einquartierungen der Schweden und damit besonderes Elend auch für die Juden.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Zülzer Judenschaft in ihrer Gesamtheit während dieser Kriegsnot irgendeine Schritte zur Bestätigung der Privilegien unternehmen konnte. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß der Zusammenhalt der Gemeinde um jene Zeit sehr gelockert war. Unter den Juden, die es versuchten, sich an anderen Orten in Schlesien niederzulassen, befanden sich auch mehrere Zülzer.

Die Wachsamkeit gegen eine Zulassung von Juden ließ in den letzten Jahren des 30jährigen Krieges mancherorts in Schlesien nach⁴). Oft sind es die Fürsten, die zur Steigerung ihrer Einnahmen den Juden vorübergehenden Aufenthalt gewähren. Zuweilen wird von dem einen oder dem anderen

¹) Die Glogauer Gemeinde, die im J. 1625 „600 Mann stark war“ (A. P. Bd. V, S. 345), zählte im J. 1631 nur noch 200 Seelen. Nach dem Bericht des Commissarius Welly an den Oberlandeshauptmann vom 6. Juli 1638 wies die Judenschaft in Glogau damals „über 200 lebendige Köpfe“ auf, nachdem viele durch Kriegsnot und schwere Pest zu Grunde gegangen waren. (Bresl. Stadt-A. Hs. A 45, 24 f. 624).

²) Chrzaszcz, Geschichte der Stadt Zülz, S. 24 und a. a. O. S. 75.

³) Die zeitgenössischen Berichte (von Chrzaszcz zitiert), die in einer ganz übertriebenen Weise behaupten, daß die Pest alle Einwohner bis auf 2 hingerafft hätte, sind nicht ernst zu nehmen. Jedenfalls erscheint es sicher, daß die Pest unter den Juden weniger Opfer gefordert hat. Der Bestand einer Gemeinde zu jener Zeit steht außer Zweifel.

⁴) Brann, Geschichte des Landrabbinats in Schlesien, S. 3.

Fürsten sogar die dauernde Niederlassung begünstigt. Dies geschieht im Gegensatz zu den geltenden Verordnungen der kaiserlichen Regierung. Wie von kirchlicher Seite, so wird daher von den Städten bei dem Oberamt und den Fürstentagen gegen solche Begünstigung der Juden Klage geführt.

Diese Beschwerden finden jedoch bei Oberamt und Fürstentagen, auf welche die interessierten Fürsten naturgemäß einen starken Einfluß ausüben, nicht immer Gehör. Deshalb bringen die Magistrate der Städte, die in der Zulassung der Juden eine schwere Verletzung ihrer zu Recht erworbenen Privilegien sehen, ihre Klagen vor die böhmische Hofkanzlei, erinnern den Kaiser an die den Städten verliehenen Privilegien und bitten um Abhilfe.

Als sich in den letzten Jahren des Krieges in der Stadt Oppeln wie auf dem Schloß mehrere Juden niederließen, rief dies den Widerstand der Bürgerschaft hervor, die auf ihre Privilegien pochte¹⁾. Ferdinand III., der in seiner schwankenden Politik bald den Städten, bald den Fürsten seine Gunst zuwandte²⁾, fühlte sich bewogen, die Stadt Oppeln in ihren Rechten zu schützen. Bezeichnenderweise beruft sich die Beschwerde nicht auf das allgemeine Austreibungsdekret vom Jahre 1582, sondern auf das der Stadt erteilte Privileg vom Jahre 1563³⁾. Ein kaiserliches Reskript (16. September 1648, Warschau) hebt dies besonders hervor. Es wird darin angeordnet, daß die Stadt Oppeln bei diesem Privilegio geschützt und „die darinnen und auf dem Schloß verharrenden Juden abgeschaffet werden sollen“⁴⁾.

Für die Beschwerden über Niederlassung von Juden an solchen Orten, die nicht im Besitz eines besonderen Privilegs zur Abschaffung derselben waren, scheint insbesondere im Fürstentum Oppeln-Ratibor eine frühere Verordnung Ferdinand I. als Grundlage gedient zu haben⁵⁾. Diese verbietet

1) Walther, *Silesia diplomatica*, T. II, S. 457, Weingarten, Vind. jud. p. 838.

2) s. Grünhagen, II, S. 277.

3) Bresl. Staats-A. F. Opp. Rat. II 15 c. Nach Walther a. a. O. 457, ist dieses Privileg am Montag nach Martini 1563 in Preßburg erteilt, die Angabe in II 15 c, f. 7 b, lautet: Montag vor Martini 1563.

4) s. Walther a. a. O., Weingarten a. a. O.

5) s. Landes-Ordnung derer beyden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor (Ao 1562) Artic. LIV „Von den Juden: Es soll kein Herr, Prälate oder Rittermäßiger Mann, Städte oder Dörffer mit Juden besetzen, oder dieselben annehmen ohne sonderliche gnädigste Bewilligung der Königlichen Majestät“. (*Privilegia etc.*, Brachvogel, Bd. VI, S. 1720.)

nicht grundsätzlich die Zulassung von Juden, sondern sieht für deren Aufnahme eine besondere Bewilligung des Kaisers vor.

Indes gestaltete sich das Verhalten gegen die Juden bald darauf günstiger. Verschiedene Faktoren trugen dazu bei. Man erkannte vor allem hie und da den Wert des jüdischen Handels für den Verkehr mit den angrenzenden slavischen Ländern¹⁾ und man sah gern die jüdischen Kaufleute ins Land kommen. Auch dort, wo das Festhalten an überkommenen Vorurteilen den Juden der beiden schlesischen Städte Glogau und Zülz den Handel erschwerte, gewährte man den aus Polen zu den Jahrmärkten kommenden Juden, die man als geschickte Handelsmittler schätzte, verschiedene Erleichterungen²⁾. Nur in dem Fehlen fester Rechtsnormen ist die Erklärung für diese unterschiedliche Behandlung zu finden³⁾. Die Glogauer und Zülzer Juden beklagten sich daher über diese ungleichmäßige Behandlung. War es ihnen selbst auch nicht möglich, für sich volle Bewegungsfreiheit zu erlangen, so sollte doch die Bevorzugung anderer vermieden werden, die nach ihrer Meinung ein geringeres Anrecht auf freien Handel

¹⁾ Vgl. Grünhagen, II, S. 347.

²⁾ Zur Illustration des Verhaltens der Breslauer Kaufmannschaft möge ein Fall aus dem Jahr 1678 angeführt werden. Wegen einer Infektionsgefahr sollten Einreisende aus Polen, darunter auch die Juden, auf ein kaiserliches Reskript hin von Schlesien fern gehalten werden (10. Nov. 1678 Lit. Pat. V ibd. Hs 544 N 6). Die Breslauer Kaufmannschaft, die im gleichen Jahre (12. April) den Rat um Abschaffung aller in und außer der Stadt befindlichen Juden (L. ord. Merc. Bd. VIII, Boe. A. Nr. 70, f. 9b—12b) ersucht hatte, beeilte sich nun (15. Nov.) den Rat zu bitten, er möge bei dem Oberamt dahin wirken, daß die Verordnung vom 10. Nov. in gewisser Weise gemildert werde, da sonst der Schaden der Kaufleute und Handwerker gar zu groß wäre (ibd. fol. 21—22). Schon im J. 1603 wußte man in Breslau die Juden aus Böhmeim, „die gut Geld ins Land bringen,“ zu schätzen (Br. Stadt-A. A 48 I).

³⁾ Auch Glogauer und Zülzer Juden wurden oft verschieden behandelt. Bald wurde den einen, bald den anderen eine besondere Gunst erwiesen. Die Benachteiligten suchten in solchen Fällen die Gleichstellung zu erwirken. Beweis dafür ist das Dekret vom 24. Juli 1674, das, wohl auf Ansuchen der Glogauer, bestimmt, „daß die Großglogauischen Juden den Zülzer Juden in allem gleich geachtet werden und bei den Toren der Stadt Breslau nicht mehr als diese entrichten sollen“. (Bresl. Stadt-A. Rep. cur. civ. f. 472. Regest nach Lib. Memor. f. 18). Ueber die Höhe des Torgeldes unterrichtet uns ein Dekret des Breslauer Rats vom 10. März 1686, wonach die Zülzer Juden an den Toren 8 Silbergroschen zu zahlen hatten. (ibd. Reg. nach Lib. Memor. 1686 f. 124; auch Boe. A. 81 p. 246—47.) Abschriftlich ferner Magistr. Akt. 16/17 f. 22—23 a. Hier wird ein Dekret des Rats der Stadt Breslau vom 30. Juni 1702 angeführt,

in Schlesien hatten. In späteren Jahren zeitigte der Kampf ums Dasein, den die Zülzer Juden führen mußten, noch viel schlimmere Auswüchse. Damals war der Neid, den die Konkurrenz der polnischen Juden in ihnen erweckte, nicht so stark, um das Mitgefühl für ihre in Polen bedrohten Brüder zu verdrängen.

Durch neue kriegerische Ereignisse wurde eine unerwartete Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in Schlesien herbeigeführt. Waren Juden aus Polen in den ersten Jahren nach Ende des 30 jährigen Krieges nur zu vorübergehendem Aufenthalte dorthin gekommen, so verursachten die Kriegsverwicklungen zwischen Schweden und Polen eine einmalige geschlossene Einwanderung polnisch-jüdischer Gemeinden nach Schlesien. Der schwedisch-polnische Krieg, der sich zwar in der Hauptsache auf Schlesien fernen Schauplätzen abspielte, zog auch das Grenzland Polens in Mitleidenschaft. Die Kriegswirren zwangen die Juden der polnischen Randgebiete zur Flucht. Viele von den Flüchtlingen suchten in Schlesien Unterkunft. In größeren Gruppen überschritten sie die Grenze und ließen sich an manchen Orten nahe derselben nieder. Von den Behörden dieser Orte wurden zunächst den Flüchtlingen keine Schwierigkeiten bereitet. Es war jedoch zu erwarten, daß nach der ersten Ueberraschung die Städte und die kaiserlichen Behörden sich auf Grund des geltenden Verbots der Niederlassung gegen die Eindringlinge wenden würden. Die „Juden aus Groß Pollen“ wandten sich daher wiederholt an Ferdinand III. und baten flehentlich um die Erlaubnis zur Niederlassung in schlesischen Orten¹⁾. Die Haltung der schlesischen oberen Behörden zu der Frage der Aufnahme polnischer Juden war schwankend²⁾. Das Oberamt, um seine gutachtliche Aeußerung befragt, konnte sich bei allen

der auf die Eingabe der Juden von Zülz befunden hat, daß sie in anbetracht des ihnen neulich (1699) gewährten Privilegs wie bisher nicht mehr als 8 Silbergroschen an den Toren zu erlegen hätten.

Den Zülzern gelang es namentlich, in benachbarten Orten eine Besserstellung für sich zu erwirken. So bestimmte eine Verordnung der bischöflichen Regierung vom Jahre 1688, daß die Zülzer Juden einen geringeren Judenzoll zu zahlen hätten. Es hat zu zahlen „jeder fremde Jude, so hereinkommt, einen Thaler 9 Groschen, so vorbeigeht, 15 Groschen, ein Zülzer Jude, so hereinkommt, 15 Groschen, so vorbeigeht, 7 Groschen 6 Heller“ (s. Rabin, Die Juden in Zülz, S. 20).

¹⁾ Br. Staats-A. R. 13 II 21 1.

²⁾ ibd. Über die Niederlassung eines Teiles dieser polnischen Juden in Militsch, s. Die Juden in Militsch, Bresl. Dissertation (1926) von Fritz Bloch.

Bedenken jedoch nicht für die Ausweisung der Flüchtlinge aussprechen, die sich in größter Bedrängnis befanden. So erfolgte am 22. August 1655 ein Reskript des Kaisers an den Landeshauptmann und die Stände von Schlesien, in dem die Bewilligung zur Niederlassung im allgemeinen erteilt, zugleich jedoch angeordnet wurde, darauf zu sehen, daß auf einen Ort nicht gar zu viele kommen.

Mehrere dieser Flüchtlinge ließen sich zunächst in Zülz nieder. Von dort aus wandten sie sich nach anderen Orten. Aber auch diejenigen, die sich zu längerem Aufenthalt z. B. nach Neiße¹⁾ oder nach Breslau begaben, behielten ihren ständigen Wohnsitz in Zülz. Von den Juden in Zülz, die seit alters her zu ihren Brüdern in Polen in vielfachen Beziehungen standen, wurden die Eingewanderten willig aufgenommen. Auch die Zülzer Herrschaft gab diesen Flüchtlingen das Gastrecht und gewährte selbst denjenigen Erleichterungen, die nur ihre Familien in Zülz unterbrachten und ihren Unterhalt anderswo suchten. Während man in anderen Orten den Vertriebenen unfreundlich begegnete und ihnen häufig den Aufenthalt und Erwerb erschwerte, konnten sie in Zülz in der Mitte ihrer Brüder unter dem Schutz der Grundherrschaft eine neue Heimat finden.

Die Gnade, die der Kaiser unter außerordentlichen Umständen einer Schar jüdischer Flüchtlinge aus Polen erwies, hätte auch eine weitgehende Wirkung auf die Lage der seit langem in Schlesien befindlichen Juden ausüben müssen.

Wenn in der Verordnung des Kaisers besonders darauf Gewicht gelegt wurde, daß die aus Polen eingewanderten Juden sich möglichst auf viele Orte verteilten, so wäre es natürlich gewesen, den eingesessenen schlesischen Juden, den Glogauern und Zülzern, den Aufenthalt an solchen Orten ebenfalls zu gewähren. Da jedoch das Dekret des Kgl. Oberamtes vom 28. Juni 1639 nicht zurückgenommen wurde, so blieb ihnen der Aufenthalt de jure versagt. Das Reskript des Kaisers vom J. 1655 enthielt keine zeitliche Beschränkung, mithin wurde die Niederlassung der Flüchtlinge als eine dauernde angesehen. Der Aufenthalt von Juden in ganz Schlesien wurde auf diese Weise durch den kaiserlichen Willen legalisiert. Die rechtliche Lage, die dadurch entstand, war völlig unklar. Es konnte den Anschein haben, als ob den

¹⁾ Consignation der Juden zu Neisse vom 6. Juli 1657, Br. Staats-A. 13 II 21, s. Rabin a. a. O. S. 7 und Fritz Bloch a. a. O., Anhang S. 47.

Eingewanderten größere Rechte eingeräumt würden als den seit Jahrhunderten in Schlesien wohnenden und zum Teil durch Privilegien gesicherten Juden.

So ist es erklärlich, daß die Juden von Glogau jetzt ganz besonders bemüht waren, eine neue umfassende Confirmation der Privilegien zu erlangen. Erreichen konnten sie allerdings nur die Bestätigung des Benediktinischen Privilegs¹⁾. Verwunderlich ist es dagegen, daß die Juden in Zülz damals keine Schritte in dieser Richtung unternahmen.

Die Masse der Flüchtlinge bildete für die kaiserliche Kammer in Schlesien eine neue Einnahmequelle²⁾. Das Oberamt mußte sich nach ursprünglichem Widerstande dem Willen des Kaisers fügen und hinfort die eingewanderten Juden gegen alle Feindseligkeiten in Schutz nehmen.

Mit der Tatsache des Aufenthalts der Juden in Schlesien mußten sich nun auch die Fürsten und Stände abfinden, die nahezu ein Jahrhundert hindurch dagegen einen ununterbrochenen Kampf geführt hatten. Ohne ausdrückliche Stellungnahme zu dem Gnadenakte des Kaisers haben die Fürstentage durch die Auflage von besonderen Steuern die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auch der landfremden Juden doch implicite anerkannt.

Diese stillschweigende Anerkennung des gegebenen Zustandes hätte natürlicher Weise ein verändertes Verhalten der Fürsten und Stände zu den einheimischen schlesischen Juden zur Folge haben müssen. Es konnte sich nicht mehr um die Frage des Aufenthaltsrechtes handeln. Nach der Zulassung fremder Juden konnten die alten so oft wiederholten Forderungen der Austreibung von Juden aus Schlesien kaum noch erhoben werden. Eine solche allgemeine Forderung wurde auch vorderhand nirgends mehr gestellt.

Hier ist die Frage zu prüfen, was denn das Wesen des Austreibungsediktes war, worin sein gesetzlicher Charakter bestand. Es ist nach allem klar ersichtlich, daß ursprünglich das Edikt Rudolf II. nicht nur ein den Fürsten und Ständen verliehenes Recht auf Ausschließung der Juden aus den ihnen eigenen Machtbezirken darstellte, sondern als unum-

¹⁾ 16. Juli 1659, s. Berndt a. a. O., S. 30, s. Brann a. a. O., S. 209 Anm. 3. Außer den dort angegebenen Quellen vergl. Br. St.-A. F. Opp. Rat. II, 15c, f. 72a.

²⁾ vergl. über die von den Juden von Militsch an die Kammer gezahlten Steuern, Bresl. Staats-A. R. 13 II, 21 f. 23.

stöbliches Gesetz für ganz Schlesien aufgefaßt werden wollte, dessen Durchführung allen bestimmenden Instanzen in Schlesien zur Pflicht gemacht wurde. Erst durch die Einwirkung verschiedener politischer und wirtschaftlicher Faktoren hat sich der Charakter dieses Gesetzes verwischt. Das Vorhandensein von Juden an verschiedenen Orten in Schlesien mußte immer mehr die Auffassung von der Unverbindlichkeit des Ediktes bestärken. Es bestand für die Gegner der Juden keine Möglichkeit mehr, sich darauf zu stützen.

In den Jahren nach dem 30 jährigen Kriege konnte daher von einer allgemeinen Austreibung nicht mehr die Rede sein. Wenn z. B. in Oppeln im J. 1648 Bestrebungen der Bürgerschaft zur Ausweisung der Juden im Gange sind, so beruft man sich, wie wir oben gesehen haben, auf ein von der Stadt erworbenes Privileg. Wenn zu einer späteren Zeit — in den Jahren 1696/98 — die Vertreibung der Juden aus Breslau auf Betreiben der Kaufmannschaft durch den Rat geplant wird, so wird auf die zu Recht bestehenden von König Ladislaus an Breslau erteilten Privilegien (1454 und 1455) zurückgegriffen¹).

Ebenso war es in Liegnitz²) und an anderen Orten. Es sind demnach nur noch spezielle Privilegien, die dem einzelnen Fürstentum oder einer bestimmten Stadt das Recht zur Ausschließung von Juden verbürgen.

Für die „schlesischen Juden“ ging es nach dem Privileg vom Jahre 1627 nicht mehr um das Aufenthaltsrecht an ihrem Heimort im Lande Schlesien, sondern um das Recht zum freien Handel und Verkehr oder, noch richtiger gesehen, eigentlich um die Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern. Einer solchen Gleichstellung stand nun anscheinend nicht das Edikt vom J. 1582 im Wege; es sind vielmehr die Einzelprivilegien verschiedener Fürstentümer und Städte, die einer vollen bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Schlesien entgegenstehen. Diese und nichts weniger als diese involviert doch eigentlich das Prager Privileg. Statt dessen mußten sich die

¹) Ueber die Verhältnisse in Breslau vergl. Grünhagen, Gesch. Schlesiens Bd. II, S. 346—347. s. Liter. Patent, fol. 70b (Bresl. Stadt-A. Hs. 30). Bei der Registrierung der beiden Privilegien des Königs Ladislaus bemerkt der Schreiber (im Jahre 1700): „Möchte doch im 18. Jahrhundert auf diese Privilegien mehr geachtet werden, als dies im 16. Jahrhundert der Fall war.“

²) Br. St. A. F. Liegnitz II 5a, vgl. Kraffert, Chr. v. Liegnitz III S. 40/41.

Juden — auch die Glogauischen — mit der nur allzu deutungs-fähigen Duldung begnügen.

Zu einer wirklichen Klärung der Rechte der schlesischen Juden im allgemeinen kam es damals nicht. Eine eindeutige Deklaration erfolgte weder vom Kaiser noch von den Fürsten und Ständen. Daraus ergab sich für die politische und wirtschaftliche Lage der schlesischen Juden eine merkwürdige Uneinheitlichkeit und eine unerträgliche Unsicherheit. Besonders drückend lastete dieser Zustand auf der Zülzer Judenschaft. Immer wieder wird von den Juden behauptet und von den anderen bestätigt, die Zülzer Gemeinde wäre die älteste im Lande, die dort angesessenen Juden seien seit „unvordeanklichen Zeiten“ in Schlesien, sie hätten in erster Linie den Anspruch auf Anerkennung ihrer Rechte. Bei alledem sehen sie sich in Wirklichkeit vom Genuß der Privilegien ausgeschlossen und in ihren Erwartungen getäuscht.

Wie aus Steuerveranlagungen, die die Fürstentage in den Jahren 1663 und 1664 vornehmen, zu ersehen ist, werden von nun an die Juden in Schlesien, eingesessene wie neu eingewanderte, bei Steuermaßnahmen zusammengenannt.¹⁾

In Uebereinstimmung mit der kaiserlichen Verordnung wird um diese Zeit von den Behörden eine strenge Kontrolle über die Juden an allen ihren Aufenthaltsorten geführt. Auch die Fürsten und Stände wollen über die Zahl der in Schlesien vorhandenen Juden genau unterrichtet sein. Anlässlich der Festsetzung einer erneuten einmaligen („absonderlichen“) Judensteuer wird durch einen Landesschluß (4. August 1664) eine Zählung der Juden angeordnet. Zu diesem Zwecke wird die Obrigkeit angewiesen, allerorts eine Registrierung der Juden vorzunehmen und dem königlichen Oberamt Vorschläge bezüglich der Steuereintreibung zu unterbreiten. An dem Rechte der Juden, an den Orten ihrer Niederlassung zu verbleiben, wird demnach nicht mehr gezweifelt. War nun einmal die alte Schranke gefallen, so ist das Bestreben der Juden verständlich, durch die Hergabe von größeren Summen auch dort die Erlaubnis zur Niederlassung zu erkaufen, wo diese ihnen noch erschwert wird. Für die Fürsten, die

¹⁾ Bresl. Stadt-A. A 45, 100 f. 659 (1663) und A. 45, 99, f. 593 (21b) „Soll eine absonderliche Collecta auf die hir im Landt Befindtliche Juden geschlagen werden, darumb viles Ohrtes Obrigkeit, derer Juden Consignationes undt ein gutachten (wie dieselben zu einem Aufschlag zubringen), dem hochlöbl. Königl. Oberamt einschicken werden.“ Landschluß, den 4. August 1664.

darüber zu entscheiden haben, wächst die Versuchung, Juden in ihr Gebiet aufzunehmen. Da der Nutzen des jüdischen Handels, wie gesagt, immer größere Anerkennung findet, so entsteht für manche Herrschaft wie auch für die Handelsstädte die Verlockung, das bereits so stark durchlöchernte Gesetz der Ausschließung von Juden aus Schlesien völlig unwirksam zu machen. In gesteigertem Maße wiederholen sich am Ende der achtziger Jahre die Vorgänge, die beim Ausgang des 30jährigen Krieges zu beobachten waren. Von neuem wird in Prag gegen verschiedene Fürsten wegen der willkürlichen Einräumung des Niederlassungsrechtes Beschwerde geführt. Es wird die rechtliche Frage aufgeworfen, ob eine jede Herrschaft oder Obrigkeit in ihrem Gebiet Juden auf- und anzunehmen befugt sei. Die Antwort lautete, daß das Auf- und Annehmen der Juden eigentlich ein ihrer Majestät, dem König von Böhmen und „Obristen Landes-Fürsten“ in Schlesien, allein zustehendes Regal sei.

Eine dementsprechende Information erging am 17. April 1680¹⁾ aus Prag. In dieser wird das Königliche Oberamt in Schlesien aufgefordert, darüber zu wachen, daß diese alleinige Befugnis des Königs nicht auch von anderen ohne Zustimmung der Hofkanzlei ausgeübt wird. Die Ermahnungen und die Drohungen der obersten Behörde wurden aber von vielen unbeachtet gelassen. Nur Breslau bildete darin eine Ausnahme. Zu den Hauptjäharmärkten in Breslau pflegte sich stets eine große Zahl von Juden einzufinden. Mancher hegte den Wunsch, sich in diesem Handelszentrum niederzulassen. Wenn auch die Kaufmannschaft und der Magistrat sich dem immer von neuem widersetzen, so konnten sich doch einzelne der Wachsamkeit der Behörden entziehen. Einer Anzahl von Juden war es schon früher gelungen, die ausdrückliche kaiserliche Zustimmung zu ihrer Niederlassung in den Vorstädten von Breslau zu erhalten²⁾. Um so schärfer kämpfte die Breslauer Obrigkeit gegen eine Vergrößerung ihrer Zahl. Kaufmannschaft und Rat waren dabei in gleicher Weise tätig und fanden bei den leitenden Stellen der Kirche eifrige Unterstützung. Nur vorübergehend, in der Zeit unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege,

¹⁾ Friedenbergs a. a. O. I, S. 197.

²⁾ Die erste offizielle Genehmigung zur Niederlassung erfolgte 1630. s. Zimmermann: Gesch. u. Verf. d. J. i. Schl., S. 27. Im J. 1635 war es der Bresl. Rat selber, der die Juden in die Stadt aufnehmen wollte. Die Juden wohnten meist auf den Besitztümern der kirchlichen Stifte.

gelangten auch dort die führenden Kreise zu anderer Ansicht. Das geringste Erstarken jüdischer Konkurrenz genügte jedoch, um die gewohnte feindselige Stimmung wieder wachzurufen.

Dieser Widerstand richtete sich ganz besonders gegen die Juden, die von dem Austreibungsedikt nicht betroffen wurden. Am häufigsten hören wir von Maßnahmen gegen Zülzer Juden. Im Jahre 1682 wird nach einem Beschluß der Kaufmannschaft das Königliche Oberamt gebeten, alle Mittel anzuwenden, um den Juden von Zülz den Aufenthalt in Breslau außer bei den Jahrmärkten zu verwehren.¹⁾ Der Eifer der Behörden in der Durchführung solcher Maßnahmen wurde immer stärker. Die Zülzer Juden sahen sich in den Rechten, die ihnen bis dahin nicht streitig gemacht wurden, bedroht. Nicht nur der Besuch der Jahrmärkte wurde ihnen erschwert, auch während eines kurzen Aufenthalts in Breslau waren sie Uebergriffen der Behörden und allerhand Chikanen, die ihren Handel störten, ausgesetzt²⁾.

Die Juden von Zülz mußten jetzt ihre Zurücksetzung besonders stark empfinden. In ihrer Rechtsstellung waren sie nicht nur den Großglogauischen Juden gegenüber im Nachteil. Oft erfuhren sie eine noch schlechtere Behandlung als alle anderen in Schlesien wohnenden Juden. Gleichwohl hören wir während vieler Jahre nichts von direkten Bestrebungen der Zülzer zur Verbesserung ihrer Lage. Nur wenn sie durch den harten Steuerdruck, unter dem sie stets zu leiden hatten, besonders schwer betroffen wurden, sahen sie sich veranlaßt, gegen das ihnen angetane Unrecht Protest zu erheben und sich zur Wehr zu setzen.

Als sie im Jahre 1684 von einer Steuerexekution bedroht wurden, wandten sie sich mit der Bitte um Schutz an den damaligen Erbherrn von Zülz, den Grafen Georg Christoph v. Proskowski³⁾. Von den Aeltesten der Judengemeinde von Zülz wird darüber Klage geführt, daß von den Zülzern, den alteingesessenen schlesischen Juden, das Capitationsgeld in Höhe von 3 Thalern für jede Person beiderlei Geschlechts verlangt wird, „so viel alss sonst ein gemeiner im Landt vagierender Jude“ zu zahlen habe. Sie berufen sich darauf,

¹⁾ ibd. Boe A. Nr. 70, fol. 325/326.

²⁾ Bresl. Stadt-A., Lose Judenakten f. NNN 453.

³⁾ s. Eingabe der „Eltest undt gesambte Judengemeinde zu Zültz“ Ges. A. d. d. J. Zülz, Dep. VI, S. 19—22. Die hebräische Aufschrift lautet: Memorial an den Grafen von Proskau.

daß sie das Capitationsgeld zugleich mit allen „Mitbürgern zu der Bürgerschaft“ erlegt und auch alle „gemeine Landes Anlagen“ abgeführt hätten.

Wenn die Zülzer Juden ferner hervorheben, daß ihnen die gleichen Rechte wie den anderen Angehörigen der Zülzer Bürgerschaft zukämen und mit besonderem Nachdruck auf die günstigere Lage der im Großglogauischen Fürstentum wohnenden Juden verweisen, die nicht mehr als alle anderen Bürger herzugeben hätten, so ersehen wir daraus, daß sie sich in einem der Grundrechte zurückgesetzt fühlen, welches das Prager Privileg den schlesischen Juden verleiht. Von diesem ist in der Bittschrift der Juden jedoch nicht die Rede.

Es ist bezeichnend, daß die Zülzer Juden nicht unmittelbar bei den Landesbehörden ihr Recht suchen. Zu oft haben sie wohl dort vergeblich Beschwerde geführt. Als „Untertanen von Proskau“ suchen sie bei dem Grafen Zuflucht und setzen auf seine Fürsprache all ihre Hoffnung.

Der Grundherr hat sich auch mit gutem Erfolg für die Zülzer Juden eingesetzt¹⁾. Für den Augenblick wurde ihnen geholfen. Sie mußten aber danach trachten, ihre Rechtslage für die Dauer zu sichern, um endlich aller Drangsal zu entinnen und sich vor Zufälligkeiten zu schützen. Die Zeiten für eine gemeinsame Aktion waren jetzt wieder günstiger geworden.

Ungeachtet aller politischen Schwierigkeiten hatte sich die jüdische Bevölkerung von Zülz stark vermehrt. Unter dem Schutze des freundlichen und besonders tatkräftigen Grundherrn konnten die eingewanderten Zülzer Juden bei allen Hemmnissen zu einem gewissen Wohlstand gelangen. Viele Juden aus deutschen Provinzen wie aus den nahen Grenzländern fanden bei der Zülzer Herrschaft Aufnahme.

Die Handelsbeziehungen der Zülzer Juden breiteten sich

¹⁾ In dem Bescheide, den der Graf aus Breslau gibt, teilt er ihnen mit, daß er beim General Steuereintnehmer interveniert hat. Dieser habe durch ihn dem Landkassierer den Befehl übermittelt, von der besonderen Steuerforderung abzulassen. Dabei fällt eine Äußerung, die die Lage der Juden grell beleuchtet. Er selber habe sich nicht an das Oberamt gewandt und rate auch den Juden, es nicht zu tun: „So es ohne dieses nichts ändern könnte“ (ibd.) .Eine grundsätzliche Gleichstellung der Zülzer mit den anderen privilegierten Juden seitens des O. A. wäre demnach ausgeschlossen.

auch in Schlesien allen Erschwerungen zum Trotz immer mehr aus. Insbesondere aber waren die Geschäftsverbindungen nach Polen gewachsen und gewannen immer größere Bedeutung. Diese Verbindungen brachten den Juden von Zülz, wohl aber auch dem Lande, einen nicht geringen Nutzen. Das Selbstbewußtsein der Zülzer Juden wurde durch all dies gestärkt. Es reifte zugleich aber immer mehr die Erkenntnis, daß zu einer vollen Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte erst alle rechtlichen Hindernisse aus dem Weg geräumt werden mußten.

Da die jüdische Gemeinde zu Zülz in jener Zeit sich von neuem konsolidierte¹⁾, so konnten auch die Mittel aufgebracht werden, die zu einer gemeinsamen Aktion erforderlich waren. Der Weg zu einer freieren Entwicklung dieser aufstrebenden jüdischen Gemeinde mußte gefunden werden. Die Rechtsunsicherheit mußte aufhören. All dieses, so erkannten die Zülzer Juden, war nur durch die Confirmation des Prager Privilegs zu erreichen.

Zu einem formellen Ersuchen um die Confirmation kam es erst im Jahre 1688²⁾. Einflußreiche jüdische Kreise in Prag hatten offenbar bereits die Aktion der Zülzer Juden vorbereitet und gefördert. Die wohlwollende Behandlung, die dieses Gesuch seitens des Kaisers und der entscheidenden Organe der Hofkanzlei im ersten Stadium erfuhr, war dazu angetan, auf die Bittsteller ermutigend zu wirken³⁾. Die unmittelbare Veranlassung zu diesem Gesuche der „Aeltesten und der gesamten Judengemeinde zu Ziltz in Schlesien“ führt die Eingabe selbst an. Die großen Schwierigkeiten, denen die

¹⁾ Die Gemeinde verhandelte im J. 1686 mit dem Magistrat wegen Ankaufs eines Platzes zum Bau einer neuen Synagoge. Die Erweiterung des Friedhofs fand im gleichen Jahre statt. s. Rabin a. a. O. S. 39.

²⁾ Das Gesuch der Zülzer Judenschaft, das uns im Original vorliegt, (Bresl. Staats-A. Ft. Opp. Rat. II 15 c, fol. 17 ff.) ist undatiert, trägt aber das Präsentatum vom 7. Oktober 1688. Als Beilage waren beigegeben: 1. eine Abschrift des Prager Privilegs vom J. 1627 und 2. eine Abschrift der den Großglogauischen Juden erteilten Confirmation dieses Privilegs (Wien, 21. Nov. Ao 1631).

³⁾ Das Gesuch nebst Anlagen wurde von der Hofkanzlei mit einem Schreiben des Kaisers am 22. Oktober 1688 dem Oberlandeshauptmann von Schlesien, Fürsten „Franz Ludwig, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzog von Bayern“ etc., zur Begutachtung übersandt. Aus den Anordnungen, die in dem Schreiben des Kaisers getroffen werden, ist zu ersehen, wie sehr es ihm um eine objektive Orientierung zu tun ist.

Zülzer Juden an verschiedenen Orten begegnet sind, haben sie um ihre Zukunft besorgt gemacht¹⁾).

Zum Ausgangspunkt nimmt die Bittschrift die Prager Privilegien. Die Befreiung von Sondersteuern stellt fraglos eine der wichtigsten Begünstigungen dieses Privilegs dar. Dementsprechend betonen die Zülzer Juden, sie wären ebenfalls „unter den befreyten Juden“²⁾ verstanden worden. Den Kernpunkt des Privilegs in dieser Ablösung der besonderen Judensteuern zu sehen, wäre jedoch entschieden verfehlt. Welche Auffassung die Juden selbst von diesem für sie politisch bedeutsamen Akte hatten, welchen Wert sie dem Privileg beimaßen, erkennt man daraus, daß sie in der Erlangung der Confirmation eine völlige Sicherung ihrer Rechtsstellung im Lande erblickten. Trotz verschiedener „Eingriffe und Bedrängnisse“, wird in der Eingabe gesagt, hätten sie bisher keine rechte Ursache gehabt, eigens um die Anerkennung dieser Rechte nachzusuchen. Nun glaubten sie aber es ihrer Sicherheit wegen nicht versäumen zu dürfen. Ebenso wie die Großglogauischen Juden in früherer Zeit eine besondere Deklaration und Bestätigung der Privilegien erlangt haben, so verlangen sie auch für sich den durch das Privileg gewährleisteten Schutz ihrer Freiheit und ihrer Rechte.

Nicht nur aus der Eingabe der Juden ist diese besondere Einschätzung des Privilegs zu entnehmen. Aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit ist klar ersichtlich, daß sowohl von den Freunden der Juden wie von ihren Feinden Sinn und Geltung des Privilegs als weit umfassend beurteilt wurden. Insbesondere ahnten die Gegner die Tragweite der Privilegien.

Das Oberamt, das vom Kaiser ausdrücklich angewiesen wurde, auch ein Gutachten des Landeshauptmanns der Fürstentümer Oppeln-Ratibor, Franz Eusebius von Oppersdorff³⁾,

¹⁾ „Gleichwohl aber vnns ein vndt andern orths unterschiedliche difficulteten besorglich gemacht werden dürften, diesen aber vorzukommen,“ Bittschrift der Zülzer a. a. O.

²⁾ Gemeint ist der Passus des Prager Privilegs, der die Prager wie die böhmischen und schlesischen Juden von allen Contributionen, Steuern, Auflagen „ordinari und extraordinari“ — von der Kammer oder den Ständen irgend eines Landes ihnen besonders auferlegt — als „befreyet und entlediget“ erklärt.

³⁾ Die Aufforderung des Landeshauptmanns von Oppeln zu einer gutachtlichen Äußerung war für die Juden von besonderem Vorteil. Franz Eusebius von Oppersdorff war der Sohn des Grafen Georg von Oppersdorff zu Oberglogau, der in den Jahren 1633—40 Vormund der Herrschaft Zülz war.

einzufordern, ging in dieser Sache ganz besonders vorsichtig zu Werke.

Da es sich in der Eingabe der Zülzer Juden nicht um die Erwirkung neuer Privilegien, sondern um die Confirmation eines früher erteilten Privilegs handelte, in das sie als ein Teil der „gesambten Judenschaft in Schlesien“ inbegriffen waren, so war der Weg für die Behörden bei ihren gutachtlichen Äußerungen eigentlich vorgeschrieben. Es mußte nur untersucht werden, ob die Bittsteller in der Tat seit alters her im Lande Schlesien wohnten und mithin zu den im Prager Privileg erwähnten „schlesischen Juden“ zu zählen seien.

Den Juden von Zülz war es offenbar bekannt, daß Nachforschungen über sie angestellt wurden. Von dem Charakter der erteilten Gutachten hing ihr künftiges Schicksal ab. Deswegen lag es ihnen am Herzen, sich eine Art Leumundsattest zu verschaffen. Der Bürgermeister der kleinen Stadt Zülz sollte nun bei der für die Zukunft der schlesischen Judenheit so wichtigen Aktion als ein entscheidender Faktor in die Geschichte eintreten. Wunderlich und winkelig, wie die Judengassen selber, waren die Wege, die die Politik der Juden im 17. Jahrhundert im Kampf ums Recht zu gehen gezwungen war.

In dem „Attestatum“¹⁾, das der Bürgermeister und die Ratsmannen von Zülz „auf fleißiges Bitten der Aeltesten und der ganzen Gemeinde“ der Judenschaft erteilten, wird den Juden bestätigt, daß sie alle Steuern, Stadt- und Landesanlagen, sämtliche Abgaben, ordinaria wie extraordinaria, die die Stadt der Krone Böhmen zu zahlen hatte, wie auch alle von den Fürsten und Ständen der Bürgerschaft auferlegten außerordentlichen Contributionen zu allen Zeiten entsprechend den auf sie entfallenden Raten in gleicher Weise wie die Christen geleistet und alle Lasten der Stadt willig mitgetragen haben.

Gleichsam entschuldigend bemerkt allerdings der Rat, daß er dieses Attest den Juden „nicht verweigern“ könne. Allein, was er „zur Steuer der Wahrheit“ aussagen mußte, war für ihr ferneres Schicksal entscheidend.

Wenn aus dem Ratszeugnis auch nur der Geist kühler Duldsamkeit spricht, so ist doch dieses bewußte Eintreten des

¹⁾ ibd. F. Opp. Rat. II 15c, fol. 31. Das Attest ist vom 11. Januar 1689 datiert. Den Juden, „mit ihren wohnhäußern unter Hiessige Stadt Jurisdiction behörig“, wird bestätigt, daß sie von allen Steuern, Contributionen etc. „tam Ordinaria quam extra Ordinaria“, die der Stadt auferlegt werden, den ihnen zukommenden Teil auf dem Rathaus pünktlich erlegen.

Rates für die Juden ein Novum, das besondere Beachtung verdient. Wie anders ist das dauernd feindselige Verhalten des Glogauer Rates gegen die dort ebenfalls alteingesessenen Juden¹⁾).

Die objektiven Feststellungen sind auch noch deswegen von Bedeutung, da das Beispiel der Zülzer Juden erweist, wie schwer es den Juden in Schlesien fallen mußte, bei den bestehenden Beschränkungen ihrer Freizügigkeit und ihres Handels doppelte Steuerlasten, die allgemeinen und die besonderen Judensteuern, zu tragen. Wenn ihre Gegner immer wieder über die geringe Besteuerung der Juden klagen²⁾, so werden sie durch die amtlichen Aussagen des Zülzer Magistrats Lügen gestraft.

Auf diesem Attest baut sich der Bericht des Landeshauptmanns auf³⁾. Dieser spricht sich, wohl auf Grund noch weiterer Informationen, wenn auch abwägend und vorsichtig, für eine Confirmation der Privilegien aus. Das Alter der Zülzer Gemeinde ist für ihn eines der wichtigsten Argumente. Aus der unzweifelhaften Tatsache, daß diese bereits lange vor der Glogauischen bestanden hat, folgert er mit Notwendigkeit, man dürfe dieser ältesten jüdischen Gemeinschaft nicht die Rechte verweigern, die den Juden in Großglogau längst zugesprochen waren, zumal da auch „die Zültzischen sub termino generali der Schlesischen Judenschaft“, auf die sich das Prager Privileg erstreckt, mit begriffen seien.

Nach dieser historischen und rechtlichen Begründung des Anspruchs der Zülzer Juden auf das Prager Privileg war die Stellungnahme des Oberamts zu dem Gesuche der Zülzer vorgezeichnet. Indes zögerte der Oberlandeshauptmann noch mit der Erteilung des vom Kaiser erbetenen Berichtes.

Wohl auf Drängen der Juden setzte sich der Grundherr von Zülz nun mit aller Energie beim Oberamt für die Sache der Confirmation ein. Durch seine einflußreichen Verbindungen in Breslau erwirkte er, daß das Oberamt auch ihn zur Er-

¹⁾ S. Berndt a. a. O. S. 13, 18/9, 30 u. a. Brann a. a. O. S. 208, 219 u. a. Vgl. auch d. Aeußerungen d. Rates im Anhang in d. Consignation von 1691 (1694).

²⁾ Br. St.-A. A 45, 46 a f. 386 b. u. a.

³⁾ Dieses ihm wohl von den Juden übergebene Attest ging mit seinem Bericht an d. O. A. Der Bericht erging aus Oberglogau, 18. Januar 1689, an den „Obrist-Hauptmann des Kaisers“ Franz Ludwig, Bischof zu Breslau. u n d an die Kanzler und Räte des Oberamtes von Ober- und Niederschlesien.

stattung eines Gutachtens aufforderte. Seine Stellungnahme trägt ganz anderen Charakter als die des Landeshauptmanns.

In der Atmosphäre von Willkür und Rechtlosigkeit, in den Beziehungen der Stärkeren zu den Schwachen und Schutzlosen, sind plötzliche Umschläge eine häufige Erscheinung. Allzuleicht weicht der Geist der Duldung neuen Ausbrüchen des Hasses. Offenbar war es der unverkennbare Aufschwung in der wirtschaftlichen Lage der schlesischen Judenschaft, der in dieser Zeit ein neues Aufflackern der Judenfeindschaft in Schlesien verursachte. Bei einer solchen gegen die Juden gerichteten Stimmung gehörte unstreitig für den Reichsgrafen Georg Christoph von Proskowski großer Mut dazu, sich in einen schroffen Gegensatz zu den anderen Fürsten Schlesiens zu bringen. Warme Teilnahme an dem Los der Juden, ausgeprägter Gerechtigkeitssinn und klare Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge diktieren ihm seine klar motivierte Fürbitte, die er an das Oberamt zu Gunsten „seiner“ Juden richtet¹⁾. Wenn er offensichtlich auch in eigener Sache spricht und es nicht verhehlt, daß „bei der Beförderung dieses Werkes“ sein persönliches Interesse mit im Spiele ist, so wirkt die Darstellung, die er von der rechtlichen Lage der Zülzer Juden gibt, absolut objektiv. Er stützt sich dabei auf historisch beglaubigte Tatsachen und Rechtsgründe. In erster Linie macht er sich den Standpunkt der Juden zu eigen, daß das Privileg von anno 1627 „generaliter sowohl den Schlesischen als Prager Juden gegeben worden“ ist. Die darin enthaltenen Rechte dürften demnach den Zülzern nicht vorenthalten werden. Nicht um ein neues Privileg handle es sich, sondern um die Wiederherstellung und Wahrung der von den Juden längst erworbenen Rechte²⁾. Darin ist der gleiche Vorwurf der Rechtsbeugung enthalten, wie ihn einst sein Vater 60 Jahre früher gegen die Fürsten und Stände erhoben hatte. Wenn die Zülzer — als schlesische Juden — in das Prager Privileg mit inbegriffen waren, so entbehrten sämtliche gegen sie während der letzten Jahrzehnte gerichteten Maßnahmen eines jeden rechtlichen Grundes. Die

¹⁾ Schreiben an d. O. A. Präsent. 5. März 1689, Br. St.-A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 12—15. Mit einer besonderen Beilage: „Motiva, welleche zur aufbringung der Confirmation der Zültzer Judenschaft privilegium dienen können“, (8 Punkte enthaltend.)

²⁾ Das 1. Motiv weist bereits darauf hin. Das 8. Motiv hebt kurz hervor: „Quod confirmatio nihil novi addat, sed quod hoc actum solummodo coroboret“.

Motivierung des Grafen ist viel klarer als die von den Juden selbst gegebene und wirkt unwiderleglich. Da die Zülzer Juden „lengst vorhero und noch in priori Saeculo alss die Herrn von Prosskau die Herrschaft Zültz in Pfandschaft gehabt, auch anfangs huius Saeculi anno 1606 . . .“ im Lande Schlesien weilten, so seien folglich die in dem obgedachten Privileg enthaltenen „Begabnusse und Freyheiten“ auf dieselben mit zu beziehen. Allein das Verbleiben der Zülzer Judengemeinde in Schlesien sei ein Beweis für ihre rechtlich begründete Sonderstellung. Von keiner Seite konnte den Zülzer Juden der Anspruch auf die ihnen zustehenden Freiheiten auch nur mit einem Schein von Recht streitig gemacht werden. Bei uneingeschränkter Verwirklichung der ihnen erteilten Privilegien wäre der Nutzen, den sie dem Lande bringen würden, noch größer, als er jetztschon ist. Auch bisher hätten sie alle Steuerlasten entsprechend ihrem Kontingent in der Stadt Zülz getragen. Der Herrschaft Zülz wie dem Lande gegenüber erfüllten sie alle ihre Pflichten. Würde die Freiheit ihres Handels und Wandels nicht gewahrt, „so müßten sye notwendig zu Grunde gehen, da Ihr einziger Pflug und acker die Handlung ist, bey derer Freyheit sye nothwendig erhalten werden müssen“. Der Fürsprecher der Juden versteht es, die Machthaber an ihrer empfindlichsten Seite zu fassen. Er weist darauf hin, daß der Handel der Zülzer Juden den kais. Zöllen und Mauthen wie den Fürsten und Ständen jährlich „ein Merckliches einbringe“ und überhaupt „dem Camerali höchst ersprißlich“ sei.

Das Beispiel der Großglogauischen Juden wird auch in der Fürbitte des Zülzer Grundherrn als ein Präjudiz angeführt. Dem Patron der Juden erscheint die Auswertung dieses Arguments besonders wichtig. Zweimal wiederholt Proskowski die Tatsache, daß die Zülzer Gemeinde viel älter sei als die Großglogauische¹⁾. Er glaube daher nicht, daß der ältesten

¹⁾ Die Darstellung, die Pr. von dem Wesen der Großglogauischen Privilegien gibt, daß das ursprüngliche Benediktsche Privileg durch Ferdinand II. (1631) eine grundsätzliche Änderung und Erweiterung im Sinne des Prager Privilegs erfahren habe, ist deswegen von Interesse, weil von judengegnerischer Seite dieser klare Tatbestand his zum J. 1708 beharrlich geleugnet wird. Noch 1700 wird in Breslau spöttisch darauf hingewiesen, „daß der Baum von Benedict Israel so viele Äster getragen habe.“ (Die Zahl der Juden wird mit 6000 angegeben!) (Eingabe der Br. Kaufmannschaft an das O. A., 22. Sept. 1700, Br. Stadt-A. Jud. Akt. NNN f. 340/56.) Damit soll bewiesen werden, daß die mit Benedikt nicht verwandten Juden am Privileg keinen Anteil haben. Der Anspruch,

Judengemeinde des Landes Schlesien die Confirmation verweigert werden könne¹⁾.

In seinem Eintreten für die Juden ist der Graf von Proskowski der Tradition seiner Familie treu. Gründen des Rechts und der Vernunft waren die Kreise, die zu jener Zeit über die Schicksale der Juden zu entscheiden hatten, nur selten zugänglich. Der blinde Glaubenseifer der kirchlichen Judenhasser verhinderte eine gerechte Beurteilung der Andersgläubigen. Die Engherzigkeit und der kurzsichtige Krämerneid der Kaufmannschaft hemmten die freie Entwicklung des jüdischen Handels auch dort, wo diese entschieden im Interesse des Landes lag. Desto mehr überraschen uns die Ansichten des Zülzer Grundherrn. Auch er stellt den eigenen Nutzen wie das fiskalische Interesse in den Vordergrund, vergißt aber dabei auch nicht das Grundrecht der Freiheit. Mehr als alles findet bei ihm die Geldgier und die Menschenverachtung seiner Standesgenossen die schärfste Verurteilung.

Von entscheidender Bedeutung für die Stellungnahme des königlichen Oberamtes war wohl weniger die so gründlich motivierte Fürbitte des Zülzer Grundherrn als vielmehr das bereits früher erfolgte amtliche Gutachten des Landeshauptmanns von Oppeln-Ratibor, auf dessen Ausführungen sich der Oberlandeshauptmann in der Hauptsache stützt.

Die Grundlagen zur Beurteilung der Forderungen der Zülzer Judenschaft waren nun gegeben. Nicht die Fürsten, auch nicht Rat und Kaufmannschaft der Stadt Breslau hatten dieses Mal — wie im Jahre 1601 — das erste Wort. Das Vorgehen des königlichen Oberamtes erweist, daß man es ursprünglich auf eine unparteiische Ergründung der für und wider die Juden sprechenden Tatsachen abgesehen hatte und daß man gewillt war, ein objektives Gutachten an den Kaiser zu erteilen. Die besondere Dringlichkeit des kaiserlichen Reskripts hatte somit ihre Wirkung getan.

Mit der Abfassung des vom Kaiser erbetenen Gutachtens hat das Oberamt jedenfalls nicht mehr lange gezögert. Am

den die Glogauer Juden in ihrer Gesamtheit seit 1631 auf das Prager Privileg erheben konnten, wird somit völlig negiert. Ebenso beruht der Einwand des Glogauer Rates (s. Consignation v. J. 1691 (1694) im Anhang) auf dieser falschen Auffassung.

¹⁾ Als wichtiger Grund dafür wird auch die Beitragsleistung der Zülzer zur Prager Contribution erwähnt.

18. März war dieses entworfen¹⁾. Es wiederholt vor allem die Gründe, die der Zülzer Magistrat und der Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor angeführt hatten. Neben dem Rechtsanspruch der Zülzer Juden auf die Privilegien, die „sub termino generali der Gesamten Schlesischen Judenschaft“ gegeben wurden, spielt ihre treue Pflichterfüllung, mit der sie „seit unvordenklichen Zeiten“ den christlichen Bürgern an allen Steuerlasten mittragen helfen, in diesem Gutachten eine besondere Rolle. Mit großer Bestimmtheit verweist es aber zugleich auf die besonderen Rechte der Zülzer Herrschaft²⁾. Der höchste Beamte des Kaisers betont, daß die letzte Entscheidung selbstverständlich dem hohen Herrn zustehe. Er tritt aber doch mit sämtlichen Mitgliedern des Rates für die Confirmation des Privilegs ein, wahrscheinlich im Glauben, damit dem Willen bei Hofe entgegenzukommen. Dieses günstige Gutachten hat jedoch ein merkwürdiges Schicksal erlitten. An die böhmische Hofkanzlei ist es nicht abgegangen³⁾. Die Sache der Zülzer Juden geriet plötzlich ins Stocken. Welches die Gründe dieser Verschleppung waren, ist nicht klar zu ersehen. Der unerwartete Umschwung läßt sich wohl aber auf den nun besonders scharf einsetzenden Kampf der Judengegner zurückführen.

Dieses Ringen der Juden um ihr Recht, dessen unerbittliche Zähigkeit einer tragischen Größe nicht entbehrt, soll im folgenden nur in seinen Hauptetappen geschildert werden. Mehrmals schien es, als ob die Juden ihr Ziel schon fast erreicht hätten. Geheimen Mächten gelang es aber immer wieder, ihre Hoffnungen zu vereiteln. Die endgültige Entscheidung ließ noch ein volles Jahrzehnt auf sich warten.

¹⁾ Der Entwurf (Br. St. A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 28/29) trägt die Ueberschrift: „Bericht an Ihre Kays. Mayt. wegen der Zilzer Juden privilegien und derselben allergster Confirmation“.

²⁾ Vgl. Zusatz am Rande d. Entwurfs, der dann in d. Reinschr. d. Gutachtens aufgenommen wurde.

³⁾ Wie aus einem Vermerk v. 25. März auf d. von d. Oberlandeshauptm. bereits unterzeichneten und damit gutgeheißenen Entwurf zu ersehen, („d. 25. dies mit einer incident staffera zur fürstl. Unterschrift undt von da weiter“) sollte die Unterschrift des Oberlandeshauptm. zu der Originalausfertigung, die für d. Kaiser bestimmt war, eingeholt werden. Aber die Originalurkunde (ibd. f. 34/5, s. Anhang), die darauf in Reinschrift, mit Oberamts-Siegel versehen, an den Kaiser adressiert, zur Absendung fertig gestellt wurde, blieb ohne Unterschrift in der Kanzlei des Oberamts in Breslau liegen und mit ihr sämtliche oben erwähnten Gutachten im Original, die als Begleitschriften mitgehen sollten.

Die Zülzer Judengemeinde, die nichts versäumt hatte, um eine freundliche Stellungnahme des Oberamtes herbeizuführen¹⁾, bangte um das Schicksal ihrer gerechten Sache. Die Erkundigungen, die ihre Vertreter beim Kgl. Oberamt in Breslau wie in der böhmischen Hofkanzlei einzogen, waren wenig tröstlich. Feindliche Kräfte waren am Werk, die günstigen Erklärungen des Oberamtes noch im letzten Augenblick zu inhibieren. Die so klar bekundete jüdenfreundliche Stimmung der schlesischen Behörden war ins Gegenteil umgeschlagen. Alle Bemühungen der Juden, die Absendung des bereits fertig vorliegenden Gutachtens zu erreichen, blieben erfolglos. Im Vertrauen auf die Gunst des Kaisers erbaten sie daher von neuem seine Intervention.

Ende des Jahres 1689 richteten die Aeltesten der Judengemeinde Zülz ein Gesuch an den Kaiser, in dem sie darüber Klage führen, daß ungeachtet all ihrer Bemühungen das vom Kaiser eingeforderte Gutachten nicht zur Expedition gelangt sei²⁾. Sie erbitten daher eine Ermahnung an das Kgl. Oberamt.

Auch aus diesem Gesuche spricht die Ueberzeugung der Zülzer, daß sie eigentlich nur die Anerkennung alterworbener Rechte fordern³⁾. Beim Kaiser fanden sie Gehör. Wenn in Breslau die feindlichen Mächte die Oberhand hatten, so muß die Umgebung des Kaisers zu jener Zeit anderen Einflüssen zugänglich gewesen sein. Mit ungewöhnlicher Schnelligkeit und offensichtlicher Dringlichkeit ergeht aus Augsburg der Befehl Leopolds an den Oberlandeshauptmann, das am 22. Okt. 1688 eingeforderte Gutachten zu beschleunigen. Dabei wird der Eindruck verstärkt, daß eine Zustimmung zur Erteilung der

¹⁾ Aus einem Vermerk auf dem Entwurf des oberamtl. Schreibens an den Landeshauptm. v. Oppeln-Ratibor (15. Dez. 1688) ist zu ersehen, daß ein Zülzer Jude David in der oberamtl. Kanzlei am 28. Dez. persönlich in der Angelegenheit der Privilegien vorgesprochen hat.

²⁾ Undatiertes Gesuch. Präsent. 26. Nov. 1689. Dort heißt es: „Wann wir dann dieses werck vielfältig gehöriger orthen bisshero zu urgiren nicht ermanglet, auf allen unseren angewendeten fleiss und Bemühung diesfahls zu der Expedition nicht gelangen können.“ (Br. St.-A. Ft. Opp. Rat II 15 c f. 37.)

³⁾ Es wird auf die kais. Verordnung hingewiesen, die „auf allerunterthenigstes anflehen und Bitten, pro Confirmatione unserer Alt-erworbenen Kays. privilegien undt Freyheiten“ an das Oberamt ergangen ist.

Confirmation dem Kaiser erwünscht ist. Diese wird als die legale Folge des Prager Privilegs hingestellt¹⁾.

Auch dieser erneuten Aufforderung des Kaisers wurde nicht Folge geleistet.

Aus allen Lagern setzten sich die gegnerischen Kräfte in Bewegung. Wenn bisher im geheimen gegen die Erteilung eines günstigen Gutachtens intrigiert wurde, so treten nunmehr Vertreter der Kirche, Fürsten und Stände und zuletzt auch die königlichen Städte offen in Aktion. Von allen Seiten kommen energische Proteste an das Oberamt. Diese sollten die „Stimmung im Lande“ bekunden und dem Oberamt seine Haltung diktieren. Die Stellungnahme aller Machtfaktoren Schlesiens mußte, so sagten sich die Gegner, von der böhmischen Hofkanzlei respektiert werden.

Zunächst meldeten sich die kirchlichen Kreise, die in der Confirmation der Prager Privilegien eine gefährliche Durchbrechung der bisher den Juden gegenüber befolgten Politik erblickten. Aus einer Sammlung von Akten „Wegen Privilegierung der Zülzer Juden im Oppelischen Fürstenthum, de Ao 1690“²⁾ ist ein undatiertes und ununterschriebenes Schreiben erhalten, in dem zu den Bestrebungen der Zülzer Judenschaft Stellung genommen wird. Aus dem Inhalt geht mit voller Sicherheit hervor, daß der Schreiber in den Kreisen der Geistlichkeit zu suchen ist.

Mit scharfer Dialektik wird das Gesuch der Zülzer Juden analysiert. Es handle sich, so wird im ersten Punkte mit beißender Ironie betont, um einen Versuch der Juden, unter dem Deckmantel einer harmlosen Confirmation die geltenden

¹⁾ ibd. f. 36/39. Augsburg, 7. Dez. 1689. Präsentatum Breslau d. 4. Jan. 1690. Das Schreiben betont gleichfalls: „Wann dann bey uns hierauf bisdato nichts einkommen, Wir lingenen von denen Supplicanten umb beförderung dieser Sach ... widerholt unterthänigst angegangen werden.“ Und ferner: „Wir erinnern unss gnädigst, welcher gestalt ... in puncto der von denen Eltisten und der gesambten Juden gemeinde zu Ziltz in unserem Hertzogthumb Schlesien unterthänigst gebetteten Confirmation, des von Unsern ... Ahnherrn weyland Kayser Ferdinando dem anderten ... der gesambten Judenschaft in bemelten unserm Herzogthumb Schlesien, den zwölften Augusti anno sechzehnhundert sieben und zwanzig allergnädigst verliehenen Indults, ...“

²⁾ Bresl. Staats-A. Ft. Opp. Rat. II 15 c f. 40/1. Der angeführte Vermerk läßt vermuten, daß noch andere Urkunden in der Sammlung aus dem Jahre 1690 vorhanden waren. Uebrig geblieben ist nur dieses einzige Stück.

Gesetze zu umgehen und alle bisherigen Einschränkungen unwirksam zu machen. Da die Juden nach erfolgter Confirmation und erlangter Freizügigkeit von Zülz aus sich nicht nur in den Fürstentümern Oppeln-Ratibor, wo die Stadt gelegen, sondern „im ganzen Lande Schlesien und den gesambten incorporirten anderwertigen Fürstentümern ausbreiten“, insbesondere aber im Bistum und in der Stadt Neisse ihre Niederlassung erstreben würden, so war nicht allein der Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor zu befragen, sondern alle betroffenen Fürstentümer, vor allem aber das Bistum Neisse hätten ihr Urteil abgeben müssen. Das Recht zum freien Handel und Wandel würde für die Juden von Zülz die Niederlassungsmöglichkeit im ganzen Lande bedeuten.

Der Gegensatz zum kaiserlichen Willen ist hier evident. In seinem Reskript an den Landeshauptmann hatte der Kaiser nur die Prüfung der gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung der Zülzer Judenschaft in das Privileg im Auge gehabt. Das Anrecht der schlesischen Juden im allgemeinen auf das Prager Privileg stand für ihn außer Zweifel. Hier werden ganz andere Betrachtungen in den Vordergrund geschoben. Das Gesuch der Zülzer Judenschaft wird zu einer hochwichtigen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheit des gesamten Landes Schlesien. Dem Oberamt wird entgegengehalten, daß es nahe daran sei, die Interessen des Landes zu verraten. Es wird eindringlich gemahnt, an den Grundsätzen der bisherigen Judenpolitik festzuhalten und an den dem Lande Schlesien von den früheren Kaisern geschenkten Privilegien nicht zu rütteln. Jede Erweiterung der Rechte der Juden würde ein Präjudiz schaffen und müßte sich vor allem für die bischöfliche Macht schädlich erweisen. Die wichtigsten Momente der schlesischen Kirchenpolitik werden als Argumente gegen die Confirmation ausgespielt. Es könnte nicht der Wille der kaiserlichen Majestät sein, durch die Erteilung des Privilegs an Juden eine Schwächung der Position des Katholizismus den andern nicht katholischen Confessionen, insbesondere der lutherischen gegenüber, herbeizuführen. Unerträglich wäre aber der Zustand, wenn Angehörige der ungläubigen Nation eine bessere Behandlung erführen als Christen, wenn diese auch nichtkatholischen Glaubens wären.

Alle die angeführten Argumente richten sich schlechthin gegen jede Anwendung des Prager Privilegs auf Schlesien, somit im Grunde auch gegen die Glogauer Juden. Da man

diesen aber die bereits bestätigten Privilegien nicht mehr mit Erfolg streitig machen kann, so wird wenigstens zum Nachteil der Zülzer gewaltsam ein Unterschied zwischen ihnen und ihren Großglogauischen Brüdern konstruiert. Die Großglogauischen Juden, so heißt es, hätten ein größeres Anrecht auf Privilegien. Als unmittelbare Untertanen des königlichen Erbfürstentums könnten sie den Anspruch erheben, die ihnen verliehenen Rechte auch in anderen Fürstentümern geltend zu machen. Hingegen dürfte den Zülzern als „freiherrlich Proßkauischen Juden“ nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch den Besitz von Privilegien den Zutritt zu allen Gauen des Landes und den Genuß von Rechten in andern Fürstentümern und dem Bistum zu erlangen.

Auch dem Vertreter der Kirche fehlt jegliches Verständnis für Menschenrecht. Ganz im Geiste jener Zeit sind es „Privilegien“, durch welche Beziehungen innerhalb der Gemeinschaften und Stände geregelt werden. Jedes Privileg ist ein erkaufter Besitz. Die Juden dürften kein Privileg erhalten, durch welches andere Privilegien verletzt werden könnten. Unter diesem Gesichtspunkt bestreitet schließlich diese Beschwerdeschrift den Rechtsanspruch der Zülzer Juden auf die Pragerischen Privilegien auch deshalb, da sie ihren Beitrag zu den 40 000 Thalern jährlicher Contribution nicht leisten, durch welche jene erkauft wurden. Auf alle Fälle bedürfe es, so erklärt der Schreiber, der, mehr aus Vorsicht als aus Bescheidenheit, immer nur bedingt seine Meinungen äußert, einer Nachprüfung dieses Sachverhaltes.

Mit besonderer Wucht treten jetzt wie vor einem halben Jahrhundert die Fürsten und Stände auf den Plan. Es galt durch einen Angriff auf die Bestrebungen der Zülzer Judenschaft die Juden in Schlesien insgesamt zu bekämpfen. Wohl wurde das „Votum der Fürstlich und Freiherrlichen Stimme wegen nicht admittirung und ausröttung der Juden aus dem Lande Schlesien“ erst am 6. November 1690 übergeben¹⁾. Die Vorbereitungen zu diesem Schritte sind wohl aber, wie die Einwirkung auf das Oberamt zur Verhinderung des judenfreundlichen Gutachtens, in das vorhergehende Jahr zurückzuverlegen. Aus der Einleitung dieses Votums selbst wie aus dem Schluß des Memorials²⁾, welches auf Anregung der Fürsten

1) F. T. H. 1690, Br. Stadt-A. Hs. A 45, 45 f. 361 ff.

2) ibd. f. 373—378. Abschr. Br. St.-A. Opp. Rat. II 15 c f. 2—7. Dieses

und Stände bald nach dem erfolgten Votum ausgearbeitet wurde, ist klar ersichtlich, daß darin der Gegenstoß gegen die Bemühungen der Zülzer Juden geführt wird, die „nunmehr auch sogar die Confirmation der böhmischen Privilegien dissorths zu erhalten sich an die Königl. Cammer hengen, und der hochlöbl. Herren Fürsten und Stände Schlüsse und Oberamtlichen Verordnungen gänzlich sich zu entziehen gesonnen sind“¹⁾. Das Votum begnügt sich nicht mit der Bekämpfung der Confirmation, von der es im Eingange spricht, sondern führt auch vielfältige Gründe für die gänzliche Austreibung der Juden aus Schlesien an.

Die Fürsten und Stände gehen von einem historischen Ueberblick aus, indem sie die Privilegien und Patente, die Judenaustreibung betreffend, aufzählen²⁾. Nachdem im Votum konstatiert wird, daß die Juden sich nicht nur in Großglogau und Zülz, sondern auch sonst vielerorts auf dem Lande ausgebreitet und festgesetzt haben, wird auf die besonderen Nachteile einer Confirmation der Pragerischen Privilegien und auf die Gefahr, die dadurch dem ganzen Lande erwächst, hingewiesen.

Der Fiskus wird durch die im Privileg vorgesehene Steuerablösung eine Einbuße an Einkünften erleiden³⁾. Die christliche Stadtbevölkerung wird schwerer als die Juden an der Steuerlast zu tragen haben. Die „bessere Condition“ wird die jüdische Kaufmannschaft besonders konkurrenzfähig machen, so daß sie den christlichen Kaufmannstand zu Grunde richten

Memorial von 1690 ist in wesentlichen Punkten eine Wiederholung der an den Kaiser gerichteten Beschwerde der F. u. S. v. 7. Febr. 1639. (ibd. A 45, 24 f. 618 ff.)

¹⁾ ibd. A 45, 45 f. 378 a.

²⁾ Die „hochschätzbaren Privilegien des allgemeinen Landes“ sind dem Vot. beigelegt, und zwar das Austreibungsedikt f. Böhm. v. J. 1559, das Judenabschaffungsprivileg f. Breslau v. Ladislaus (1455), das Edikt Rudolfs v. J. 1582 und zum Schluß ein Schreiben des Oberamtsverwalters in Ob.- u. Nied.-Schlesien Carl Eusebius Fürsten v. Lichtenstein an die Herzogin v. Großglogau Elisabeth Lucretia (13. Dez. 1640, ibd. f. 369b—371). In diesem Schreiben werden der Herzogin Vorhaltungen wegen Duldung der Juden gemacht. Interessante Rückschlüsse auf die dauernde Wühlarbeit gegen die Juden lassen sich aus einer Nachschrift ziehen, die beweist, daß schon im J. 1667 eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzteren Schreibens in Teschen für die Fürstentagszusammenkunft in Breslau angefertigt wurde,

³⁾ Die Verkennung des Tatbestandes liegt auf der Hand, da das Prager Privileg nur eine Ablösung von besonderen J u d e n steuern, nicht aber von den gewöhnlichen Landessteuern vorsieht.

wird. Da eine rasche Vermehrung der Juden in Schlesien nach erfolgter Privilegierung bestimmt zu erwarten ist, so ist ihr Anteil an dem Ablösungsbetrag von 40 000 Rthl. für die Kammer kein Gewinn.

Die Fürsten und Stände sehen bereits den Untergang des ganzen Landes Schlesien voraus. Die Juden werden Krankheiten in das Land einschleppen. Sie werden die guten Münzsorten aus dem Lande schaffen. Die Vermehrung der Juden wird eine Entvölkerung des Landes von den Christen herbeiführen. In Kriegsnot wird Schlesien dem Kaiser kein Kriegsvolk mehr stellen können. Die Zulassung der Juden zum Handwerk wird die Zünfte an den Bettelstab bringen. Mit dem Verschwinden der christlichen Bevölkerung wird der Ackerbau aufhören. Zum Schluß kehrt das Votum wieder zur Geschichte zurück. Die Juden sind als Spione und Verräter von jedem christlichen Lande fernzuhalten, sowie sie aus den gleichen Ursachen „ehe dessen aus Frankreich und Spanien ausgebannet“. Es gibt nur eine Rettung: die vollkommene Vertreibung der Juden.

In der Motivierung der judenfeindlichen Forderungen berührt sich mit diesem Votum eine ganze Reihe von Voten und Memorialien, die in ununterbrochener Folge in den nächsten Jahren gegen die Juden gerichtet werden.

Wurde so durch das Eingreifen der Geistlichkeit und durch das schroffe Auftreten der Fürsten und Stände die von den Zülzer Juden ersehnte Confirmation fast aussichtslos, so trat ein neues Moment hinzu, das vor allem die Städte auf den Kampfplatz gegen die Juden insgesamt führte.

Zuerst ist es wiederum wie vor einem Jahrhundert die Stadt Breslau, die es nicht unterläßt, ihre Stimme im Chor der Judenfeinde hören zu lassen. Das Bestreben der Zülzer ist für sie nicht die alleinige Veranlassung zu dem „Votum wegen der in Schlesien sich aufhaltenden Judenschaft“¹⁾. Die Kaufmannschaft der Stadt Breslau war durch das abenteuerliche Projekt des

¹⁾ ibd. A 45, 46 a f. 134/9. Undatiert, ist aber zwischen dem 7. 2. u. 26. 5. 1691 anzusetzen. An diesem Votum ist charakteristisch, daß zwar die Austreibung aller Juden aus Schlesien mit stärkstem Nachdruck gefordert, zugleich aber die Gastfreundschaft für die fremden jüd. Kaufleute mit bewegl. Worten anempfohlen wird, „weil notorisch ist, welchergestalt die gantze Pollnische und meiste Littauische und Russische Handlung in der Juden Händen steht“.

Salomon Mandel¹⁾ in Aufregung versetzt. Auf ihren Hilferuf an den Rat der Stadt Breslau²⁾ nimmt dieser seine alten Klagen gegen die Juden auf, die in der Forderung gipfeln, „den Juden kein fixam et perpetuam sedem“ in Schlesien zu gestatten, aber auch denen, die „unter dem Namen der Hofjuden ihre Handlung verrichten, kein „fixum domicilium“ zu gewähren. Nach dem Willen des Breslauer Rats sollte in Zukunft kein einziger Jude in Schlesien geduldet werden.

Dem Breslauer Rat schließen sich in ihrer Stellungnahme gegen die Juden auch die Erbfürstentümer mit einem Votum vom 26. Mai 1691 an³⁾. Den Erbfürstentümern folgen mit einer besonders eingehenden Erklärung gegen die Juden die königlichen Städte⁴⁾.

Zwischen dem angeführten Votum der F. u. St. wie dem

¹⁾ Ueber das Projekt des Salomon Mandel „Jud von Dobitschau aus Mähren“ berichtet ein kaiserl. Reskript an das O. A. am 23. Dez. 1690 (Praesent. 3. Jan. 1691 ibd. A 45, 46 a f. 11—13), u. L. ord. Merc. XI Boe. A. No. 73 f. 5), mit der Bitte, den praktischen Wert zu prüfen. Von den Mandelschen Vorschlägen zur Förderung des Cameralinteresses werden in einem beif. Extract nur 4 mitgeteilt, u. zw. sein Projekt ihn zum Primas der schles. und mähr. Juden zu erklären, wofür er sich verpflichtet, eine Contribution von 2000 Rr. von den schles. Juden aufzubringen, die Errichtung einer Landrabbinerstelle für Schlesien, wofür dem Kaiser alle 6 Jahre 1000 Thlr. zu Nutzen kommen sollen, ferner ein Papier- und ein Tabakmonopol. Diese Forderungen werden von allen interessierten Kreisen Schlesiens aufs heftigste bekämpft. Man befürchtet, daß mit der Einführung eines Primats und Landrabbinate die Erlangung eigener Jurisdiktion verbunden sein könnte. Im kais. Reskr. v. 23. Dez. 1690 ist d. Wunsch wegen einer Judenzählg. in Schles. bereits ausgesprochen u. zwar mit den Worten: „Dass Unss dieselbe . . . ob? was? und Wehm? die Juden, wo sie in Unserm Herzogthumb Schlesien sich befinden, nomine des Schutzgeldes reichen, nicht weniger, ob sie etwan ex Privilegio, tolerantia, oder wie? alda geduldet werden, berichten“. Die Verordnung vom 5. März 1691 ist demnach, allerdings ohne nähere Ausführungsbestimmungen, vorweg genommen.

²⁾ Es handelt sich um 2 Eingaben d. Kaufmannsch. über das Mandelsche Projekt an den Rat vom 22. Jan. u. 6. Febr. 1691 (s. Bresl. BoeA. No. 73 f. 16b—19b u. f. 26—27, vgl. auch A 45, 46 a f. 140—143, vgl. über Mandel auch Wolf a. a. O. S. 194 u. Brann, Etwas v. d. schles. Landgemeinde, Guttman Festschr. S. 229. Das Papier- und Tabakmonopol erwähnt Brann nicht. Gegen dieses richtete sich aber hauptsächlich der Widerstand der Kaufmannschaft.

³⁾ ibd A 45, 46 a f. 372—79. Das Vot. d. kgl. Städte nimmt darauf Bezug.

⁴⁾ ibd. A 45, 46a f. 384 ff. Das Vot., übergeben in conventu publico zu Breslau 5. Juli 1691, enthält 14 Punkte.

der Stadt Breslau und den andern offiziellen Kundgebungen in Schlesien liegt ein Reskript des Kaisers (Wien, 5. März 1691), durch welches nicht nur eine Zählung sämtlicher in Schlesien wohnenden Juden angeordnet, sondern auch eine Klärung der Niederlassungsrechte und ein Aufschluß über die Steuerleistung derselben eingefordert wurde¹⁾.

Diese Aufforderung des Kaisers zu einer Judenzählung konnte nicht eine Verdrängung der Juden aus Schlesien bezwecken. Sie ist nur verständlich, wenn dadurch die Absicht des Kaisers bekundet wird, allen den Juden auferlegten Beschränkungen in Schlesien ein Ende zu bereiten. Diese Absicht, die hier nur schattenhaft hervortritt, erhält klare Umrisse in einem späteren Reskript des Kaisers v. J. 1693, worin die Feststellung gefordert wird, „ob und wie die Tolerierung der Juden einzurichten, auch und wieweit die in Böhmen üblichen Judenaufschläge und Accise einzuführen und zu practicieren seyn möchten“²⁾.

Im Lande Schlesien trafen diese Bestrebungen der böhmischen Hofkanzlei auf vielfachen Widerstand. Zunächst nahmen die Erbfürstentümer und die königl. Städte in ihren Voten Notiz von dieser Aufforderung des Kaisers, allerdings, wie man vermuten könnte, fast in gewollt mißverständener Auffassung. Statt auf die Fragen des Kaisers einzugehen, zählten sie in ihren Klageschriften von neuem alle Gründe auf, die eine völlige Vertreibung der Juden aus Schlesien erforderten.

Im Votum der königlichen Städte tritt das Interesse der Städte, der Kaufmannschaft und des Handwerks stark in den Vordergrund, wobei sich in der Darstellung die ganze

¹⁾ Diesem Reskr. (Br. Stadt-A. A 45, 46 a f. 130/32 u. Lit. Pat. Vol. VI f. 109 ff.), das am 6. April 1691 wiederholt wurde, wurde trotz genauer Befristung nicht Folge geleistet. Es erfolgte daher am 7. Dez. 1691 eine strenge oberamtl. diesbez. Verordnung mit einer dreiwöchentl. Fristsetzung. Friedenberga. a. O. S. 197 und ihm folgend Brann, Gesch. d. J. in Schles. S. 234, kannten nur diese oberamtl. Verordnung. Das Kais. Reskr. verlangt eine Feststellung, „ob und wieviel Juden unter eines jeden Jurisdiction bey Land und Städten sich befinden, wie lange, auch ex quo privilegio vel juris permissu sie sich häuslich niedergelassen oder sonst beständig aufhalten und wem und was sie sub quocumque Titulo entweder eines Schutzgeldes oder auf andere Weise zu entrichten pflegen und solches unter den nächsten sechs Wochen a die recepti umbständlich und unnachbleiblich zum königl. O. A. einschicken“. Der letzten Aufforderung des O. A., das Strafen androhte, leisteten die Stände Schlesiens Folge.

²⁾ ibd.

flache Gelahrtheit städtischer Kanzleiräte possierlich breit macht. Die Respektierung der Judenaustreibungsprivilegien der Städte Schweidnitz und Oppeln wird gefordert. Für die Verarmung der Kaufmannschaft und die Vermehrung der Fallimente wird die jüdische Konkurrenz verantwortlich gemacht. Die Verteuerung der Lebensmittel, ja sogar die Zerrüttung der Ehen durch Begünstigung leichtfertiger Verpfändung von Mobilien, wird den Juden zur Last gelegt. Die Verletzung der religiösen Gefühle durch Wahrung ihrer Sabbate und Werkfähigkeit an christlichen Sonn- und Feiertagen wird ihnen zum Vorwurf gemacht. Auch das Ritualmordmärchen wird aufgetischt und die fama populi als unwiderleglicher Beweis ins Feld geführt.

Die Kaufmannschaft weiß aber auch mit Zahlen umzugehen. Entgegen allen früheren und späteren amtlichen Zählungen setzt das Votum die Zahl der Juden in Großglogau auf 3000 herauf, um dadurch den Beweis zu führen, daß die christliche Bevölkerung, an Zahl geringer, eine vier- oder sechsfach größere Steuerlast als die Judenschaft zu tragen hat.

Die Gefahr für das Handwerk wird besonders betont. Die jüdischen „Schneider, Lohgerber, Schuhmacher, Buchbinder, Goldschmiede u. a. mehr, in Spezie aber die Fleischhacker“¹⁾ werden die christlichen Berufsgenossen verdrängen.

Das *non olet* ist aber auch die Losung der Kaufmannschaft. Den Juden soll jeder feste Aufenthalt im ganzen Lande verboten werden. Die „Einkaufung von Waren für bares Geld, jedoch der Kaufmannschaft immunitäten unbeschadet“, soll ihnen aber verstattet sein²⁾. Gemeinsam allen Voten ist die eine Forderung. in die alle Klagen ausklingen: die Vertreibung aller Juden aus Schlesien.

1) Der christlichen Fleischerzunft drohte der Ruin besonders deswegen, weil die außerzünftigen jüdischen Fleischer „wegen nicht geniessung der Hintertheile an dem geschlachteten Vieh solches denen Christen wolfeyley verkaufen“.

2) ibd. Das Vot. d. kgl. Städte rief eine neue Denkschrift d. F. u. St. hervor. Vgl. dazu „Memorial ans Kgl. Oberamt, wegen Abschaffung der Juden, wie auch des von dem Salomon Mandel in Vorschlag gebrachten Tobacks-appalto, Pappier aufschlags, Juden primats, und Land-Rabinerstelle“. (Bresl. Stadt-A. 45, 46 a f. 494—508.) Wie das Votum der königl. Städte eine Folge des Votums der F. u. St. war, so ist dieses von den F. u. St. am 6. Nov. 1691 an das Oberamt gerichtete Memorial eine Folge jener Bestrebungen der Kaufmannschaft.

Einem solchen allgemeinen Ansturm der Judengegner, die vorgaben, die „landesursprüngliche Gemütsmeinung“ zum Ausdruck zu bringen, konnte das Oberamt nicht widerstehen. Mit dem Gutachten über Zülz hatte es nunmehr gute Weile. Indes war in den Kriegsläufen auch nicht die Zeit, beim Kaiser eine Austreibung der Juden durchzusetzen. Die Steuerkraft der Juden sollte ausgenutzt werden. Darum drängte die böhmische Hofkanzlei auf Durchführung der Judenzählung in Schlesien.

Die einzelnen Stände, Städte und Herrschaften mußten noch wiederholt gemahnt werden, bevor sie die erforderliche Consignation einreichten. Mit der einheitlich feindseligen Stellung gegen die Juden im Lande war es doch nicht so bestellt, wie es nach den offiziellen Kundgebungen scheinen mochte. Mancher Herrschaft und auch mancher Stadt war der Aufenthalt von Juden aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen sehr erwünscht. Die Uneinheitlichkeit des Tones und der Stimmung, die die Angaben der Consignation beherrscht, sind hierfür Beweis¹⁾.

Zu irgend welchen Folgen in bezug auf die Stellung der Judenschaft in Schlesien überhaupt führten die Ergebnisse der Judenzählungen ebenso wenig, wie die wiederholten Mahnungen des Kaisers an das Oberamt der Zülzer Judenschaft zu einer Klärung ihrer Rechtslage verhelfen konnten.

Angesichts der von allen Seiten gegen sie gerichteten Angriffe, die ihr Verbleiben in Schlesien überhaupt in Frage stellten, mußten die Zülzer Juden zunächst den Gedanken an die Erreichung der Confirmation zurückstellen. Es vergehen daher wiederum einige Jahre, ohne daß wir von weiteren Schritten in dieser Richtung etwas vernehmen. Aber auch die Fürsten und Stände verfolgten ihr Ziel wohl nicht weiter.

Durch die Kriegsverwicklung wurde Schlesien auch in dieser Zeit direkt nicht betroffen. Außer kleineren Hilfstruppen hatte Schlesien jedoch vom Jahre 1690 ab bedeutende Unterstützungsgelder dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. An diesen extraordinären Contributionen²⁾ hatten alle Fürstentümer, Herrschaften und Städte zu tragen. Die Juden wurden

¹⁾ s. Consignation im Anhang II.

²⁾ Als Türkenhilfe verlangte der Kaiser 130 000 Thl. (A 45, 45 f. 34 b u. A 45, 46 a f. 316). Eine Capitationsauflage für das ganze Land sollte 200 000 Thl. erbringen. Nach dem Dekret Leopolds v. 10. Nov. 1690 (oberamtl. Publikation, Bresl. 1. Dez. 1690) hatten die Juden 6, 3 u. 1 fl. pro Kopf zu zahlen (A 45, 46 a f. 8).

naturgemäß an ihren Wohnorten zu diesen Steuerauflagen mit den andern Bürgern gleichmäßig herangezogen. Nichts destoweniger wurde bei dem Fürstentag im Jahre 1693 beschlossen, den Juden eine besondere extraordinäre Judensteuer in Höhe von 6000 Rthl. aufzuerlegen¹⁾. Die neue Verordnung versetzte die beiden Judengemeinden Glogau und Zülz in äußerste Bestürzung. Die Steuermaßnahme stand im krassen Widerspruch zu den im Prager Privileg verliehenen Rechten der Juden. Die Verbitterung der Juden mußte um so stärker sein, als im Lande bekannt war, wie wenig die Stände selbst der ihnen auferlegten Verpflichtung nachgekommen waren²⁾. Nur die Glogauer Judenschaft konnte sich unter Berufung auf die von ihr wiederholt erwirkte Confirmation des Prager Privilegs gegen die ungerechte Auflage wehren. Die Abgeordneten der Fürsten und Stände mußten die berechtigten Gründe der Glogauer anerkennen. Sie kamen auf Intervention des Glogauischen Judenamtes ihnen so weit entgegen, daß wenigstens der Teil der Judenschaft, der sich auf das Benedikt'sche Privileg stützen konnte, von der Sondersteuer befreit wurde. Der Widerstand gegen eine Anerkennung des Prager Privilegs tritt auch in dem diesbezüglichen Bericht an das Oberamt deutlich zutage³⁾.

Desto schwieriger hatte es die Zülzer Judenschaft, der noch immer die anerkannte Rechtsgrundlage für ihre Stellung in Schlesien fehlte. Ihnen wie den anderen nichtprivilegierten Juden in Schlesien wurde mit Zwangsmaßnahmen gedroht⁴⁾.

1) Pro Termino Simonis et Judae 1693, ibd. A 45, 48 f. 7. Zunächst sollte zu dieser außerordentl. Steuer 1 Rthl. pro Kopf von jedem Juden gezahlt werden.

2) Br. Stadt-A. A 45, 46 a, f. 85 b. Ueber d. Bestreben d. F. u. St., d. Steuerlast auf die Schultern des gemeinen Mannes abzuwälzen s. Grünhagen, Schles. in d. letzten Jahrzehnten österreich. Herrschaft, Z. G. A. Sch. Bd. XV, H. I, S. 51.

3) ibd. 45, 48 a, f. 7 ff. Bresl. 15. Jan. 1694, vergl. Berndt a. a. O. S. 36. Allerdings bestritten die Erbfürstentümer jede Befreiung von der extraordinären Steuer auch für solche Juden, die im Besitze von Privilegien waren (10. Mai 1694).

4) ibd. f. 249. Vergl. auch f. 276 und 292, wo die Einkünfte von der extraordinären Steuer der Juden (jeder Jude ohne Unterschied des Geschlechts vom 15. Jahre ab sollte $7\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich tragen) gar mit 12 000 Thl. veranschlagt werden. Vgl. ibd. f. 10. Für die Zeit vom 1. Jan. bis zum 12. Apr. 1694 werden als Eingänge von den publizierten Judensteuern 326 Rthl. angegeben. (ibd. f. 212.) Der Anteil d. Zülzer ist unbestimmt.

Vielleicht war diese neue Bedrückung die unmittelbare Veranlassung für die Zülzer Juden zur Wiederaufnahme ihres Kampfes um die Privilegierung. Ob ein neues Gesuch an den Kaiser ergangen ist, oder ob ohne eine solche direkte Eingabe ihre Freunde bei Hofe sich für sie eingesetzt haben, wissen wir nicht. Die Tatsache ihrer Bemühungen, die spätestens Ende 1694 wieder aufgenommen wurden, steht aber außer Zweifel.

Die Zülzer Juden wurden jedoch in ihren Erwartungen immer wieder enttäuscht. Die Hochflut der judengegnerischen Kundgebungen der letzten Jahre hatte ihre Wirkung auf das Oberamt nicht verfehlt. Von einer judenfreundlichen Stimmung konnte jetzt nicht mehr die Rede sein. Wenn man der indiscreten Aussage eines in die Angelegenheit eingeweihten Beamten trauen darf, stand es um die Sache der Zülzer schlecht¹⁾.

Was in Breslau versagt wurde, sollte persönliche Beeinflussung und das alte wirksame Mittel bei Hofe erreichen. Um „mehrere der Zültzischen Judengemeinde ihre Negotia bey allhiesigem kays. Hofe zu sollizitiren“, begab sich der Abgesandte der Zülzer zur böhmischen Hofkanzlei. Dort beschloß er, sein Heil mit einem neuen Memorial an den Kaiser zu versuchen, um die Bestätigung der Privilegien endlich zu erreichen²⁾.

Die Quellen schweigen über den Verlauf der Sendung. Was vermochte schließlich auch der Zülzer Jude auf seinen Irrfahrten gegen die beharrliche Gegnerschaft der schlesischen Gewaltigen!

¹⁾ s. Schreiben des „Jacob Pinkuss, Judt von Zülz“ an d. vorübergehend in Brünn weilenden Grafen v. Proskau (19. Jan. 1695, Ges. A. d. deutschen Juden, Zülz, Dep. VI, S. 27—30). Darin teilt er dem Grafen mit, er habe von dem Referendarius v. Pein erfahren, „daß ein königl. Oberamt gar ein schlechtes Guttachten für die Zültzische Judengemeinde zu dem kays. Hofe ertheilet, undt viel lieber uns Juden von Ziltz hinweg als dorthen verbleiben sehen möchte“. Die späteren Eingaben der Zülzer Juden an das Oberamt um Beschleunigung eines Gutachtens lassen allerdings diese Mitteilung zweifelhaft erscheinen. Der Brief entstammt dem Archiv der Zülzer Herrschaft. Nach dem großen Brande v. J. 1791 legten die Aeltesten der Gemeinde eine Aktensammlung wichtiger Urkunden an. Hierin hat sich auch dieses interessante Dokument erhalten.

²⁾ Er erbittet dazu die Hilfe Georg Christophs v. Proskau, in dessen Händen sich das grundlegende Schriftstück, das Prager Privileg, befindet. Der Graf scheint an der Sache großen Anteil zu nehmen. Nach einer Vereinbarung mit der Zülzer Judenschaft soll er an Pinkus auch das zur Fortführung der Angelegenheit notwendige Geld auszahlen, „da,“ wie der Jude klagt, „alles alhier geldt kostet, ohne geldt mirh nicht fortzukommen getraue“. (ibd.)

Der „untertänigste Fleiß“, den der Vertreter der Zülzer Juden mit so viel Optimismus „bey so schön instruirten Sachen“ anzulegen gedachte, hat nicht zum Ziele geführt. Die Lage seiner Brüder in der Heimat gestaltete sich ungünstiger denn je¹⁾. Den Zülzer Juden erschien es unmöglich, die von ihnen verlangten Steuern zu zahlen. Auf ihr Drängen hin versuchte ihr Schutzherr seinen Einfluß in Breslau geltend zu machen, um eine Erleichterung herbeizuführen²⁾.

Es lagen wohl damals besondere Gründe vor, die Confirmation in Bälde zu erwarten³⁾. Das Jahr 1695 ging aber vorüber, ohne daß die Zülzer Juden ihrem Ziel auch nur einen Schritt näher kamen. Durch neue Bitten erwirkten sie zu Beginn des Jahres 1696 wiederum ein Reskript des Kaisers an das Oberamt, das ihre Abgesandten persönlich dort überreichten⁴⁾. Das Gutachten wurde aber immer noch zurückgehalten. Auch ihr Gesuch um Beschleunigung erreichte nicht den Zweck⁵⁾. Im Jahre 1697 mußten sie es besonders flehentlich und nachdrücklich wiederholen⁶⁾. Selbst ihr Hinweis auf den ausdrücklichen kaiserl. Befehl war wirkungslos.

1) Rabbiner u. Judenältest. v. Gl. u. Z. wurd. aufgeford., (4. Juni 1695) binn. 6 Woch. *a die publicationis* die Extra-Steuer unfehlb. aufzubringen. (Litt. Pat. VI No. 80, 1687/97, Br. Stadt-A. A 40,6).

2) Wiederum gibt ein Brief in der jüd. Aktensammlung (ibid. VI S. 31—34) darüber Aufschluß. Drastisch schildert der von Mähren auf seine Güter zurückgekehrte Graf die „Consternation“, in der ihn „fast die gantze Synyog wehseiftzendt“ mit Bitten bestürmte, sie von der schweren Steuer zu befreien. Er klagt, daß die Zülzer Juden die Steuer allein zu tragen haben, während „alle frembden im Landt, sich doch Bewerbenden und Trafirenden von dieser Sect“ nicht herangezogen wurden. Der Brief (Zülz, 18. Juni 1691) ist an den „Deputierten in Breslau, Grafen von Tentschin“ gerichtet. G. F. Graf von Tenczin, war Landesältester der Fürstent. Opp. u. Rat. und wohl Deputatus ad Conv. publ. in jenem Jahre. Sinapius, Schl. Merkw. II weiß allerdings nur, daß sein Sohn diese Würde im J. 1722 bekleidet hat.

3) Der Graf spielt in dem vorerwähnten Schreiben darauf an, daß seine Juden „nun den Singularhaften Landtsfürstl. Schutz bereits bevor der Expedition stündlich sich zu erfreyen gewertig sein“.

4) Br. St. A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 44 b. „Wann dann nun Ihre Kays. Maj. unlängst deswegen abermahln rescribiret, welch . . . kays. Rescript wir auch allbereit vor 7 Wochen bey e. Kgl. Oberamte gehörigst übergeben haben.“ Das Rescript war nicht auffindbar.

5) Praesent. 11. März 1696 ibid. f. 44/5.

6) „Nach deme aber derselbte bis dato noch nicht Expediret, und von hier abgesendet worden, da doch Unss, und Zuegleich auch Unserer gnädigen Herrschaft an dessen Beschleunigung merklichen gelegen ist.“ (ibid. f. 42/43. Praesent. 26. Jan. 1697.)

Die entscheidenden Mächte in Schlesien verharrten in ihrem Widerstand gegen die Juden. Das Oberamt mußte mit den Stimmen der Fürsten und Stände, der Städte, der Geistlichkeit wie der Kaufmannschaft rechnen. Es ließ daher die Mahnungen des Kaisers unbeachtet.

Der tiefverwurzelte Haß machte sogar die sonst auf ihren Nutzen so sehr bedachte Kaufmannschaft gegen ihr eignes Interesse blind. Der schlesische Handel verlor am Ausgang des 17. Jahrhunderts seine früheren ausgedehnten Verbindungen mit Polen. Der größte Teil des polnischen Handels ging infolge günstigerer Handelsverträge von Breslau nach dem aufblühenden Leipzig über. Auch der Handel mit Rußland wurde durch die Maßnahmen Peters des Großen stark beeinträchtigt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes verschlechterten sich zusehends¹⁾.

Wohl wären die einheimischen Juden, insbesondere aber die Zülzer, die in engen Handelsbeziehungen zu den östlichen Ländern standen²⁾, imstande gewesen, den für Schlesien so wichtigen Handelsverkehr zum Teil aufrecht zu erhalten. Es war eine kurzsichtige Wirtschaftspolitik, der man bei der Häufung von beschränkenden Verordnungen gegen die Juden folgte. Die Juden ihrerseits mußten bei dem Rückgang des Handels mit dem Osten bestrebt sein, ihre Handelstätigkeit im Lande selbst zu heben und auszudehnen. Die schwersten Hemmnisse wurden ihnen aber in den Weg gelegt.

Die Stadt Breslau, seit langem der wichtigste Zentralpunkt auch für die Zülzer Kaufleute, verschärfte gerade damals auf Betreiben der Kaufmannschaft ihre Maßnahmen gegen das Eindringen von Juden und suchte auch ihre zeitweilige Handelstätigkeit zu verhindern³⁾.

¹⁾ vgl. Grünhagen, Schles. i. d. letzt. Jahrz. österr. Herrschaft a. a. O. S. 54, ders. Der materielle Zustand Schles. vor d. preuß. Besitzergreifung, Ztsch. f. preuß. Gesch. 1873.

²⁾ s. Rabin: Juden in Zülz, S. 20. Der Bresl. Kaufmannsch. war die Bedeutung der Juden für den Handel mit Polen, Rußl. u. Litauen wohl bekannt (Br. Stadt A. A. 45, 46 a f. 135 b), vgl. o. S. 39. Anm. 2.

³⁾ Strenge Verordnungen gegen d. Aufenthalt d. Juden — speciell der schlesischen — wurden in diesen Jahren in Bresl. mehrmals wiederholt. Das Patent v. 17. Apr. 1678, wonach „kein Jude ausser des Jahrmarktes darf gehauset werden“, (Seidel, Repert. etc. Br. Stadt-A. D. 84 I S. 535, angegeb. nach L. Procl. f. 140) wurde zwar Jahre hindurch nur sehr bedingt durchgeführt. Vom J. 1694 ab werden solche Verordnungen jedoch wiederholt und es wird auf ihre Durchführung gedrungen (ibd. nach

Die Zülzer Juden konnten nur eine teilweise Milderung dieser Verordnungen für sich erwirken¹). Die Lage der Judenschaft drängte nach einer Klärung.

Bei ihren wiedereinsetzenden Bemühungen schlugen die Vertreter der Zülzer Judenschaft einen ungewöhnlichen Weg ein. Da das Oberamt allen Ermahnungen des Kaisers entgegen seine offizielle Stellungnahme zur Frage der Privilegierung noch immer nicht bekunden wollte, so wurden dem erneuten Gesuche an den Kaiser nicht nur sämtliche Urkunden beigegeben, welche die Rechtsgrundlage der Confirmation bildeten, sondern es wurde auch der böhmischen Hofkanzlei eine Abschrift des vom Landeshauptmann von Oppeln-Ratibor früher abgegebenen Berichtes überreicht.

So war der Kaiser über die Ansichten derjenigen oberen Behörde unterrichtet, auf deren Aeüßerungen schon in seiner ersten Anfrage an das Oberamt besonderes Gewicht gelegt worden war. Nunmehr konnte sich das Oberamt der Anforderung des Kaisers nicht länger entziehen²). Das Gutachten wurde abgefaßt und vom gesamten Collegium acceptiert³).

Ein Vergleich zwischen jenem zurückgehaltenen Gutachten vom März 1689 und der nunmehr beschlossenen Fassung belehrt uns über die inzwischen vorgegangene Wandlung. Während früher eine rückhaltlose Empfehlung der Confirmation ausgesprochen wurde, werden jetzt die verschiedensten Bedenken geäußert und die Zustimmung wird nur unter wesentlichen Einschränkungen gegeben.

L. Procl). (Die L. Procl. sind dem Br. Stadt-A. verloren gegangen.) (S. auch L. ad R. et P. f. 198, 7. Juni 1694.) Im J. 1697 suchte d. Br. Rat das Erscheinen v. Juden auch an den Jahrmärkten möglichst zu beschränken. Die Judenfrauen sollten überhaupt nicht hereingelassen werden (März 1697). Die Zülzer Juden-Aeltesten petitionierten dagegen (15. März 1697, Br. Stadt-A. Sign. B. p. 46).

Die Zahl der in Bresl. ansässigen Juden betrug damals etwa 130 (vgl. Brann, Gesch. d. L. R. S. 15). Zu einer Austreibung sämtl. Juden aus Breslau, um die sich der Bresl. Rat bemühte, wollte das O. A. sich nicht verstehen. (20. März 1698, s. Seidel a. a. O. S. 540 nach L. Procl. f. 290—2; vgl. den ablehnenden Bescheid durch d. kais. Oberfiscal, Grünhagen II S. 347.)

¹) Die Durchführung des Dekrets wurde auf ein Jahr verschoben (ibd. v. 18. März).

²) Br. St.-A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 47 nennt als Datum der kais. Anfrage den 2. April 1699.

³) Ibd. f. 46—49 Entwurf Breslau 25. Mai 1699. (Im Anhang abgedruckt III 2.)

Es scheint dem Oberamt namentlich daran gelegen zu sein, dem Kaiser zunächst ein Stimmungsbild zu entwerfen. Dabei wird mit besonderem Nachdruck auf den Schaden hingewiesen, den die Judenschaft dem Lande insgesamt und der Kaufmannschaft insbesondere zufügt. Den Juden freie Hand im Lande zu lassen, würde für die Allgemeinheit wie für den einzelnen einen großen Nachteil bedeuten. So finden die Verleumdungen der Judengegner auch in dieser amtlichen Kundgebung ihren Niederschlag. In einer von Haß und Verachtung erfüllten Atmosphäre war ein ruhig sachlicher Bericht unmöglich. Sah man sich schon gezwungen, auf die Rechte der „vor undenklichen Jahren her“ im Lande tolerierten Zülzer Juden einzugehen, so sollte doch „das betrügerische im Land herumstreifende Judengesindel“ gebrandmarkt werden.

Dieser gehässige Ton des Gutachtens und die kaum verhüllte Feindseligkeit gegen die Juden im allgemeinen, die aus jeder Zeile spricht, seien jedoch nur nebenbei vermerkt. Zum Verständnis der rechtlichen Stellung der schlesischen Judenschaft während der letzten Jahrzehnte der habsburgischen Herrschaft in Schlesien sollen vor allem die wirklichen Tendenzen der schlesischen Machthaber gekennzeichnet werden, soweit sie in diesem Gutachten zum Ausdruck kommen.

Die Zülzer Juden verlangten die Anerkennung und Durchführung des Prager Privilegs in all seinen Bestimmungen. Die Gegner der Confirmation erkannten die letzten Konsequenzen einer solchen Aktion und setzten ihr deswegen so scharfen Widerstand entgegen. Das Oberamt suchte nun die nicht mehr zu vermeidende Privilegierung so zu gestalten, daß ihr Nutzen für die Judenschaft auf ein Minimum reduziert wurde. Der Geist, der aus den Privilegien sprach, wurde verkannt, der Kern entstellt. Das, was aus den damals den Juden verliehenen Rechten jetzt „renoviert“ werden sollte, hätte, wenn es nach dem Willen des Oberamts gegangen wäre, nicht zur Grundlage einer Gleichberechtigung der Juden dienen können.

Völlig im Gegensatz zum Prager Privileg steht die Forderung des Oberamtes, die Privilegierung „nur auf den numerum der jetzt daselbst würtl. possessionirten und wohnhaften“ Juden zu erstrecken. Eine solche Einschränkung kennt das Prager Privileg nicht. Das Gutachten beruft sich dabei auf das Beispiel der Glogauischen Juden, zieht aber mit wohlüberlegter Vorsicht nicht das dem Zülzer Gesuch beigelegte Dekret

vom Jahre 1631, sondern das Dekret vom Jahre 1659 heran. Während das erstere den Glogauern eine Confirmation des Prager Privilegs brachte, stellt das letztere nur eine Erneuerung des Benediktschen Privilegs dar. Aus diesem allein ließ sich nämlich eine Beschränkung auf gewisse Geschlechter entnehmen.

Die böhmische Hofkanzlei hat jedoch den Winkelzügen dieses Gutachtens wenig Beachtung geschenkt. Kaiser Leopold erteilte der Zülzer Judenschaft am 17. Juni 1699 eine fast uneingeschränkte Confirmation des Prager Privilegs. In seinem Schreiben an den Oberlandeshauptmann bekundet der Kaiser seinen Willen, daß das Prager Privileg auch „für Sie Ziltzer Juden renovirt, confirmirt und bestätigt“ wird¹⁾. Mit der Publikation des kaiserl. Reskripts hat das Oberamt bis zum 13. Mai 1700 gewartet²⁾.

Der Kampf der Zülzer Juden um ihr Recht war damit nur scheinbar abgeschlossen. Bei der Erlangung der Privilegien hatte ihnen die verhüllte Gegnerschaft des Oberamtes keinen Schaden gebracht. Nun sollte das Oberamt der weiter bestehenden offenen Feindschaft aller offiziellen Kreise Schlesiens gegenüber die Rechte der Zülzer Judenschaft wahrnehmen. Konnte auf eine loyale Durchführung des kaiserl. Privilegs und auf einen wirklichen Schutz der Juden bei dieser Behörde gerechnet werden?

Am meisten sah sich die Stadt Breslau in ihren Rechten gekränkt. Die Kaufmannschaft fürchtete wie immer eine ver-

¹⁾ *Ibd.* f. 50—51. Im Eingang dieser Confirmations-Urkunde ist von der Anwendung des Privilegs vom 30. Juni 1628 und nicht von dem ursprüngl. Patent vom 12. Aug. 1627 die Rede. Die Urkunde selbst enthält aber beide in Abschrift. Eine Wiedergabe dieser beiden Patente findet sich bei Weingarten: *Fasc. div. jur.* Tom. I S. 336 ff. Die Original-Urkunde des Privilegs v. 1699 ist aus dem Besitz der im J. 1914 aufgelösten jüdischen Gemeinde in Zülz in den der Synagogengemeinde Neustadt übergegangen. S. weitere Angaben Rabin: a. a. O. S. 16 Anm. 2.

²⁾ S. „Rekognition wegen publizirten allergdst. confirmirten Privilegy der Ziltzer Juden handlung hir im Landt betrff.“ (F. Opp. Rat. II 15 c f. 60/64). Das Aktenstück zeigt auf der Rückseite den Vermerk: „Den 25. July der Gerstel Jud von Zieltz empfangen“. Am selben Tage erfolgte die Verfügung, dem Herzog zu Oels und Bernstadt, den Städten Neisse, Oppeln, Brieg und Breslau sowie dem Ft. Breslau die Confirmation des Privilegs mitzuteilen (*ibid.* f. 62—64). Die Rückseite des Aktenstücks trägt wieder den Vermerk: „den 25. Juny der Judt Gerstel alle empfangen“. Publik. an d. Fürstentum Wohlau v. gl. Tage s. F. Opp. Rat. II 13 a f. 21—24.

stärkte Konkurrenz und eine Beeinträchtigung ihrer besonderen Handelsprivilegien¹⁾).

Der Kampf ging in erster Linie gegen die neuerworbene Freiheit der Zülzer Juden, traf aber auch die Glogauer jüdischen Kaufleute schwer²⁾.

Die Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft erbaten die Intervention des Rates. Dieser sollte beim Kaiser dahin wirken, daß der Stadt Breslau durch die Zülzer Judenschaft kein Schaden entstehe und die Geltung des Privilegs sich nicht auf Breslau erstrecke³⁾. Der Magistrat formulierte die gewünschte Beschwerde an den Kaiser in aller Schärfe⁴⁾.

Wie in Breslau, so stieß die Durchführung des Zülzer Privilegs auch in anderen Städten, Schweidnitz, Jauer, Wohlau, Oppeln und Brieg auf Widerstand. Man forderte von den Juden an diesen Orten nicht nur wie bisher die „Erlegung der sogenannten Leibmauth“ und doppelter Zölle, sondern suchte auf jede Weise den Einlaß zu den öffentlichen Jahr-

¹⁾ Die Kaufmannsch. konnte zwar nicht die Juden aus dem Engros-handel verdrängen, deren direkte Beziehungen zu den wichtigen Außenmärkten von Wert waren, sträubte sich aber dagegen, sie auch zum Detailhandel mit Seiden, Tuchen usw. zuzulassen. Ende 1689 erging eine Beschwerde an das Oberamt „wegen des von den Juden ausgebrachten Privilegs den freyen Schnitt der seidenen Wahren in Jahrmarktszeiten betreffend“. (21. November 1689.) s. Br. Stadt-A. lose Jud. Akt. Klose III 428 a, dgl. in betreff d. Prager Juden (ibd. L. ad. R. e. P. Nr. 309). Später veranlaßte die Kaufmannsch. den Magistrat zu einem Protest beim O. A. gegen die „Verschneidung und Vereinzelnung der Seidenzeuge während d. Jahrmärkte“ durch Glogauische Juden (13. März 1700, L. ad R. et P. No. 313, f. 203b—206a). In gleicher Angelegenheit erfolgt nochmals ein Protest 22. Sept. 1700, wobei hervorgehoben wird, daß die Juden die Renovation ihres Privilegs fälschlich auf die Zulassung zum Einzelhandel ausdehnen. (Seidel a. a. O. S. 539 u. lose J. A. f. 340/56.)

²⁾ Eine Bittschrift (ungenau datiert, jedoch v. J. 1700) der Glogauer Judenschaft an den Kaiser beklagt sich über die Störung ihres Handels in Breslau durch den dortigen Magistrat. (ibd. Boe-A. No. 75 p. 17/71 mit Beilagen d. Glog. Privil.)

³⁾ 27. Juli 1700. ibd. Boe-A. No. 76 f. 160—163 a. Es soll durchgesetzt werden, daß das Privileg „auf die Zülzer Jurisdiktion restringiret“ (1) werde. Kein Privil. dürfe geduldet werden, das den Bresl. Privilegien zuwider laufe. Da die Beschwerde beim Kaiser wirkungslos blieb, wandte sich die Kaufmannschaft mit ihren Klagen an das Oberamt. Das Privileg leiste der Niederlassung von Juden in Breslau Vorschub und schädige die 200 Jahr alten Privilegien der Tuchhändler und Reihkrämer. (Lose Juden-Akt. f. 340—56).

⁴⁾ 13. Aug. 1700. ibd. L. ad R. et P. fol. 280—88, abschriftl. auch Boe-A. No. 77, p. 368—85.

märkten zu hindern. Sie hatten auch „sonst große Ungelegenheiten auszustehen“¹⁾.

Das Oberamt nahm sich ihrer erst auf eine besondere Anforderung des Kaisers hin an. Die kaiserliche Protektion galt den schlesischen Juden im allgemeinen. Das Oberamt wurde angewiesen, die Glogauer wie die Zülzer vor allen Uebergriffen in Schutz zu nehmen²⁾. In erster Linie war es aber die Zülzer Judenschaft, die eines solchen Schutzes bedurfte.

Es war dem Oberamt bekannt, wie wenig man im Lande der veränderten Rechtslage der Juden Rechnung trug. Es erließ daher am 6. November 1700 ein Rundschreiben an die schlesischen Landeshauptmannschaften, in dem die Behörden aufgefordert wurden, „die Zülzer Juden bei ihren Privilegien zu schützen“³⁾.

Inwiefern nun diese strenge Verordnung des Oberamts, die auch eine Androhung von Strafen enthielt, den Zülzern in den erwähnten Städten zu ihrem Rechte verhalf, ist nicht bekannt. In Breslau jedenfalls wurden die Warnungen des Oberamts völlig außer acht gelassen.

Die immer mehr anwachsende Judenfeindschaft der Breslauer begnügte sich nicht mehr mit einzelnen beschränkten Maßnahmen. Auf Betreiben der Kaufmannschaft erließ der Breslauer Rat am 25. Februar 1702 eine Judenordnung⁴⁾, deren einzelne Bestimmungen für den Aufenthalt der Juden in Breslau wie für ihre Handelstätigkeit außerordentlich hemmend wirken mußten. Abgesehen von den entwürdigenden und schikanösen Vorschriften, an die der Einlaß wie das kurze Verbleiben in Breslau gebunden war, mußten solche Forderungen, wie die Entrichtung eines erhöhten Torgeldes, das Verbot des Einzel-

1) Bresl. St.-A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 65 a.

2) 18. Sept. 1700. Lit. Pat. Vol. 9 f. 288.

3) Aus dem erhaltenen Entwurf ist zu ersehen, daß das Rundschreiben an den Landeshauptmann von Jauer, wie an den von Oppeln und Brieg erging, vermutlich auch an andere. Am 6. Dezember 1700 hat der Jude Perle eine Abschrift dieses Rs. empfangen. (ibid. F. O. R. II 15 c fol. 65/66.) Solche oberamtl. Vermahnungen zur strikten Befolgung der kais. Mandate ergingen noch mehrmals, so insbesondere an Breslau am 24. Sept. 1702, 8. März u. 25. Mai 1703 (s. Acta das kais. kgl. Judenprivileg betreff., Br. Stadt-A. Mag. A. 16/17, f. 3 a).

4) „Ordnung wie es mit Einlass — tolerir — und wieder Hinausschaffung der Juden bey der Stadt Breslau in Künftige gehalten werden solle.“ Repert. Seidel S. 541 nach L. Procl. f. 326 ff. u. 339. Eine Abschrift befindet sich im Br. Stadt-A.: Lose Juden-A. Klose NNN 473.

handels wie des Verkaufs von Waren an fremde Kaufleute in Breslau, die genaue Kontrolle über Kauf und Verkauf unter Vorweis der mitgebrachten Gelder und ausgeführten Waren, von allen privilegierten Juden als eine Verhöhnung der ihnen zugesicherten freien Jahrmarktstätigkeit angesehen werden.

Als besondere Erniedrigung mußten sie die Anordnungen empfinden, daß jeder jüdische Kaufmann außer dem Passierzettel als Ausweis eine Blechnummer bei sich tragen mußte und aus dem Stadttor während der festgesetzten Zeit des Aufenthalts nicht herausdurfte, wenn er nicht sein Aufenthaltsrecht verlieren wollte.

Die Zuweisung von besonderen Herbergen für Juden, das Verbot, in Privathäusern Aufenthalt zu nehmen, wobei Mieter und Vermieter mit hohen Geldstrafen belegt wurden¹⁾, die strenge Forderung für die jüdischen Frauen, sich in keiner anderen als ihrer jüdischen Kleidertracht in der Stadt sehen zu lassen, die Androhung von schweren Gefängnisstrafen für Uebertretung einer dieser vielen Verordnungen, die Belohnung der Angeber dieser ihrer „Verbrechen“, all das war dazu angetan, den jüdischen Kaufleuten ihren Aufenthalt in Breslau zu verleiden und ihre Rechtlosigkeit der christlichen Bevölkerung gegenüber kraß zu offenbaren.

Diese neue Verfügung trug auch bald ihre Früchte. Die Hetze gegen die Juden führte dazu, daß die jüdischen Jahrmarktsbesucher ständigen Verspottungen und tätlichen Mißhandlungen ausgesetzt waren, so daß sie den Rat um einen Schutz durch Soldaten ersuchen mußten²⁾.

Gegen diese Judenordnung wehrten sich alle Juden, die mit Breslau in Handelsbeziehungen standen. Vergeblich war der Protest der ausländischen jüdischen Kaufleute. Auf diese glaubte man jetzt in Breslau keine Rücksicht mehr nehmen zu müssen³⁾. Ungehört blieb auch die Beschwerde der glogau-

¹⁾ Wie sehr in Breslau die Beziehungen zu den Juden bald von den wirklichen, bald von vermeintlichen wirtschaftl. Interessen der Stadt, manchmal auch nur von den Launen des Rates abhängig waren, zeigt eine frühere Ratsverordnung. So bestimmte der Rat von Breslau (19. März 1659): Es soll einem jeden Einwohner gestattet sein, die eingelassenen Juden zu beherbergen. Bresl. Stadt-A. Boe-A. Nr. 66 (L. ord. Merc. IV).

²⁾ 23. Sept. 1702. ibd. JJ. 1. 61.

³⁾ s. Antwort d. Br. Rats an d. Oberamt, 8. März 1702, L. ad R. et P. (Br. Stadt-A. Hs. F 8, 33) f. 39—43, dass die Einwendungen der Cron Aeltesten der Judenschaft in Gross- und Klempolen, die neue Judenordnung wäre gegen das Interesse des Handels mit dem Königreich Polen

schen Juden, die sich auf das von Rudolf II. ihnen erteilte Privileg beriefen¹⁾.

Der Streit zwischen dem Breslauer Rat und den Juden wurde mit besonderer Erbitterung geführt. Der Rat versuchte, beim Kaiser die Genehmigung seiner Ordnung zu erlangen, sie wurde ihm aber nicht gewährt. Hingegen erinnerte Kaiser Leopold das Oberamt auf eine Beschwerde der glogauischen Juden hin, diese dem Breslauer Rat gegenüber bei ihren Privilegien zu schützen²⁾. Das Oberamt verhielt sich jedoch reserviert.

Nur von einem gemeinsamen Vorgehen konnten sich die durch die neue Breslauer Ordnung betroffenen inländischen Juden Erfolg versprechen. Zum erstenmal finden sich die Zülzer und Glogauer zu einer gemeinsamen Aktion zusammen³⁾.

Unter Heranziehung all ihrer Privilegien wird in der Bittschrift nachgewiesen, wie die Breslauer Judenordnung alle den schlesischen Juden verliehenen Rechte aufhebt, sie ihrer Handelsfreiheit beraubt und ihre Existenz unmöglich macht. Wenn auch die ganze Bittschrift, deren Verfasser ein Breslauer Oberamts-Advokat ist, einen ausgesprochen juristischen Charakter trägt, so verraten einige Stellen doch den tiefen Schmerz, den die Juden über die ihnen angetane Schmach empfinden. Die Juden, die ein Jahrhundert hindurch um Tolerierung und Rechtssicherheit gekämpft haben, zeigen jetzt ein starkes Gefühl für verletzte Menschenwürde. Das Herumtreiben von Stadttor zu Stadttor, die dadurch verursachten Anpöbelungen sind, wie sie meinen, merkwürdige Begleiterscheinungen der Handelsfreiheit.

Zu einer Aufhebung der Judenordnung konnte der Breslauer Rat nicht gezwungen werden. Die einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung, die jeder rechtlichen Grundlage entbehrte und deren Durchführung der Breslauer Kaufmannschaft große Lasten auferlegte⁴⁾, bröckelten aber mit der Zeit ab.

und daher auch gegen das Interesse summi principis, nicht stichhaltig seien. Das Gesuch befindet sich im Br. Stadt-A. Judenakten NNN 473 b c (3. Febr. 1702). Vgl. Schreiben an d. Grafen von Lescinsky, worin die Beschwerde der Juden von Lissa abgelehnt wird, 13. Mai 1702, ad Com. et Bar. (ibd. Hs. F 10, 13) f. 50—52.

¹⁾ 7. April 1702, L. ad R. et P. f. 124. Vgl. 1. Dez. 1703, ibd. f. 130.

²⁾ Wien, 19. Juni 1702, ibd. Mag.-Akt. 17/18, f. 18.

³⁾ Bittschrift d. „sämbtliche zu denen Glogauisch- und Zültzer gemeynnden gehörige Schlesische Judenschaft“ v. J. 1703, undatiert, ibd. f. 3-17.

⁴⁾ Von 104 im Katalog der Kaufmannschaft verzeichneten Breslauer Kaufleuten mußten je 2 eine Woche lang in der Kaufleute-Haus den ganzen

Das Zülzer Privileg hatte viele Erwartungen hervorgerufen. Nicht vieles von dem Erhofften ging in Erfüllung. Bürgerliche Gleichstellung hatte es nicht gebracht, obwohl der Weg zu einer solchen nach seinen Grundsätzen hätte eröffnet werden können. Nicht einmal die ersehnte Sicherheit im Handel und Gewerbe ließ sich in der Wirklichkeit an allen Orten vollkommen erreichen. Gleichwohl gab dieses Privileg den Zülzern und dadurch auch der schlesischen Judenschaft einen stärkeren Rückhalt und bot die Möglichkeit des weiteren Kampfes für Heimat- und Bürgerrecht in Schlesien.

Die schlesische Judenheit in ihren beiden bevorrechteten Gemeinden hatte, wie sie selbst meinte, einen gewissen Grad von Freiheit erreicht. Diese beschränkte Freiheit aber wurde, obwohl gesetzlich gewährleistet, wie wir gesehen haben, hart bedrängt und bekämpft. In voller Sicherheit konnte sich die Judenschaft nicht wiegen. Die Privilegien, in deren Besitz sich die Glogauische wie die Zülzische Gemeinde befand, wurden von den Behörden nach eigenem Sinn gedeutet. Das Zülzer Privileg enthielt unglücklicherweise einen Passus, der zu willkürlichen Kommentaren Anlaß geben konnte. Weniger leicht waren solche Auslegungen in betreff des Glogauer Privilegs, das in der Confirmation von J. 1631 keine einschränkenden Bestimmungen aufwies.

Indes hat das Oberamt die beiden Judenschaften in gleicher Weise behandelt. Auf eine Mahnung des *conventus publici*¹⁾, welche die Eintreibung der restlichen Steuerschulden wie der laufenden extraordinären Auflagen von den schlesischen Juden verlangte, und auf die Anfrage, wie es mit den Zülzer und, wie das Oberamt hinzufügt, in simili auch mit den Glogauer Juden zu halten sei, ordnete das Oberamt an, beide Judenschaften auf Grund ihrer Privilegien von der extraordinären Judensteuer zu befreien.

Dabei statuiert das Oberamt aber einen Unterschied zwischen den „Wirten“, den Besitzern von eignen Häusern, und sämtlichen andern in diesen Gemeinden wohnenden Juden. Nur possessionierte gelten für das Oberamt als Anwärter auf die Rechte des Privilegs. Wenn zwei Juden ein

Tag über die Aufsicht über die ein- und ausreisenden Juden führen. (§ 11 der Judenordnung.) Ein Verzeichnis der in Breslau anwesenden Juden wurde der nach dieser Ordnung eingesetzten Kommission am 28. Mai 1707 vorgelegt, s. Brann L. R. S. 16.

¹⁾ Bresl. Staats-A., F. Opp. Rat. II 13a f 27/28.

Haus zusammen zum Eigentum haben, so wird nur ein Besitzer als privilegiert angesehen. Alle Juden, die zur Miete wohnen, auch wenn ihre Vorfahren seit Jahrhunderten der Gemeinde angehörten, werden im Sinn des Zülzischen Privilegs von der Vergünstigung der Befreiung von besondern Judensteuern ausgeschlossen¹⁾.

Wie sich die Glogauer Gemeinde auf eine solche oberamtliche Reduktion der Privilegierten äußerte, läßt sich nicht feststellen²⁾. In Zülz war der Boden für eine solche ungleichmäßige Behandlung von Juden vorbereitet. Der Zustand der Unsicherheit barg nämlich nicht nur eine äußere, sondern auch eine innere Gefahr in sich.

In einem Punkt war die böhmische Hofkanzlei bei der Erteilung der Confirmation an die Zülzer Judenschaft den Intentionen des Kgl. Oberamtes in Schlesien gefolgt. Das Privileg bestimmte in seiner Schlußausführung, daß „dieser zugesagten Begnadigung nur allein diejenige Juden so in mehrbedeüeter Stadt Zültz de facto wohnhaft vnd wircklich angesessen, auch in Contribuendo, das ihrige wircklich beytragen, fähig vnd sich deren zu erfreyen haben, keineswegs aber auff die andere Juden, welche Zwar eine Zeitlang sich alda zu Zültz auffhalten, . . . verstanden seyn solle.“

Den Zülzer Juden, welche diese Einschränkung ursprünglich sicher nicht gewünscht hatten, sie aber hinnehmen mußten, ist diese Bestimmung ihres Privilegs später zum moralischen Verhängnis geworden. Es war wohl nicht nur

¹⁾ ibd. Oberamtl. Verordnung vom 18. Dec. 1708, „an den Opplischen Landeshauptmann.“ Abschriften ergingen am 23. Dec. „an Glogau Benedict,“ am 24. Dec. an „Herrn Brüdorf in Oppeln“. Das Schreiben nimmt Bezug auf ein Memorial vom 18. Dec. 1708, „daß die Judenschaft sowohl zu Abtragung ihrer restierenden Schuldigkeiten de praeterito als auch der letzthin publizierten extraordinari Anlagen angehalten, jedoch zwischen denen Gloggoglauschen und Zültzischen Juden und denen übrigen dieser Unterschied gemacht werden möge, dass bey denen jetzt vermelden beyden Städten diejenigen Würthe so eigene und der Steuer unterworfenen Häuser haben, sowohl für sich als ihre Weiber und unverheuratheten Kinder und auch daß vor ein Haus, wenn es gleich vor 2 verschiedene zugleich verkauft zu sein vorgegeben würde nur Ein Possessor mit den Seinigen anzunehmen: Von sothanen extraordinari Beytrag zwar befreyet dahingegen die übrigen, so in diesen Häusern entweder mittungs als auf andere weys wohnen, zu dessen entrichtung verbunden sein sollen.“

²⁾ Die Glog. Judenschaft hatte kurz vorher — 29. Nov. 1708 — von Kaiser Joseph eine Erneuerung ihres Privil. erwirkt.

niedriger Brotneid allein, der die Zülzer Judengemeinde zu einer Eingabe (Juni 1703) an das Kgl. Oberamt veranlaßte, in der sie um gnädigsten Schutz und Erhaltung bei ihren Privilegien „wider die frembde im Lande herum-Vagirende und unordentliche einschleichende Juden“ baten¹⁾. Die innere Unsicherheit von nach langer Knechtung frei gewordenen oder sich frei dünkenden Menschen hat die Zülzer die heiligste Tradition ihrer Väter vergessen lassen. In der Eingabe, die von Mißgunst diktiert, von Verleumdungen²⁾ und Denunziationen³⁾ strotzt, werden nicht nur die polnischen, sondern auch die Prager Juden dem Zugriff der Obrigkeit empfohlen. Irgendwelche unmittelbare Folgen hat anscheinend dieser skrupellose Schritt der Zülzer Judengemeinde nicht gehabt. Besondere Repressalien sind vom Oberamt im Anschluß an diesen Schritt weder gegen böhmische oder polnische Juden noch gegen die im Lande verstreut wohnenden schlesischen Juden vorgenommen worden.

Die jüdische Bevölkerung in Schlesien war durch Vermehrung und durch Zuzug aus deutschen Ländern wie aus Böhmen, Mähren und Polen inzwischen beträchtlich angewachsen. Die beiden Gemeinden Zülz und Glogau beherbergten zwar den größten Teil der schlesischen Judenheit, doch hatte bereits die Judenschaft von Breslau wie auch die Landgemeinde an Bedeutung gewonnen⁴⁾. Gegen diese und nicht nur gegen fremde Juden richtete sich eigentlich der An-

1) Br. St.-A. F. Opp. Rat. II 15 c f. 67—8.

2) „Gleichwohlen unterstehen sich frembde Juden, zu halb- und ganzen Dutzendt-Weise im Lande herum zu vagiren, die unter keiner Disciplin leben, . . . dem publico wenig oder nichts beytragen, . . . das Landt bevorteln und beschädigen, andere Ehrlich- eingeworbene Juden hierdurch odieus machen, dass sie also, umb Ihrentwillen, in ihren Handel, Wandel und Nahrung, merklichen gehündert, an Ihren teuer erworbenen Privilegien harte gekräncket werden, und sich das Brodt gleichsam vorm Munde weg nehmen lassen müssen.“ ibd. f. 67 b.

3) In einer beigef. Spezifikation werden die Juden aufgezählt, die sich eigenmächtig niedergelassen haben.

4) In Glogau wohnten um diese Zeit wohl nicht viel mehr als 1500 Juden und in Zülz war die Zahl von 600 kaum noch erreicht (s. Rabin a. a. O. S. 18). Brann (Etw. v. d. schles. Landgemeinde, Guttman-Festschr. S. 231) gibt für das Jahr 1722 die Zahl der Juden der Landgemeinde mit etwa 650 an. Ferner zählte Breslau im gl. J. nach Brann, d. schles. Judenh. vor u. nach d. Edikt v. 11. März 1812, S. 6, 775 jüd. Seelen, davon 159 aus Polen. s. ders., L. R. S. 19, Anm. 4.

griff der Zülzer Gemeinde¹⁾. Wohl genossen diese kleineren jüdischen Siedlungen den Schutz der Herrschaft, der sie unterstanden. Ihre Lage war indes so ungesichert, daß das Vorgehen der Zülzer Judenschaft im Verein mit anderen Faktoren sich später zu ihren Ungunsten auswirken mußte.

Da die Machthaber in Schlesien, Fürsten wie Städte, sich kaum mehr gegen die privilegierten Glogauer und Zülzer Juden wenden konnten, so richteten sie ihr Augenmerk auf die „unangesessenen“ Juden im Lande. Strenge oberamtliche Verordnungen wurden erlassen, damit durch wiederholte Juden-zählungen die Zahl der Juden und ihre Beschäftigung allerorts genau festgestellt werde. Diese Zählungen, zu denen das Oberamt von den Fürsten und Ständen gedrängt wurde, bezweckten etwas anderes als die früher vom Kaiser erforder-ten Consignationen. Ihre Absicht war klar. Man wünschte noch immer „von dieser gefährlichen Menschenlast“ befreit zu werden. So hing das Damoklesschwert über dem Haupte der nicht privilegierten Juden, von denen man „doch noch einen und den anderen hinauszuschaffen“ sich vorbehielt²⁾.

Berichte an Kaiser Joseph I. über die in Schlesien wohnenden Juden, die der Kammer nichts zahlen und dem Lande zur Last seien, vermochten es, ihn zu einem neuen Austreibungsbefehl zu bewegen. Nach dem oberamtlichen Patent von Ende des Jahres 1708³⁾ sollten alle Juden aus den Städten und auf dem Lande, wo ihr Aufenthalt nicht durch ein besonderes Privileg gestattet war, binnen vier Wochen vertrieben und aus ganz Schlesien ausgewiesen werden. Bei Widerstand sollten sie „manu militari abgeschafft und ausgejaget“ werden. Den

¹⁾ Insbesondere wurden Breslauer Juden denunziert: „Vor Bresslau, vorm oderthore, Jüdische hauffen, der Eine aufm Elbing, bestehndt in 12. Ansessigen mit weib, Kinder, und gesunde, der Andere aufm Matzgutte bestehndt in 16 dergleichen Ansessigen, nicht weniger Im Matz- und Stein-Krötzschem, Etliche welche Meistens Präger, Pollnische und Andere frembde Juden seindt. Zu Michelau sitzt Einer bey welchem sich die Feyertäge über, wohl In die 30. und mehr Auffhalten. Zu Schön Jonssdorff Im Münsterbergischen dergl. Einer. Um Praussnitz herum und Im Neissischen Andere mehr, Alss Zu Pomssdorff, wo Ein Jude die Milch Speisse Ermiethet, der Auch seine Niederlage bey sich hat, von vielen Andern Juden“ (ibid. f. 68b).

²⁾ L. ad R. et P. (Br. Stadt-A. Hs. F. 8, 37) f. 53.

³⁾ Publik. d. kais. Befehls Bresl. 29. Nov. 1708, s. Friedenbergs Tract. iur.-pract. T. I. S. 197 u. Lit. Pat. XII, f. 333.

Herrschaften wurde die Aufnahme von Juden bei einer Strafe von 100 Ducaten untersagt.

Diese Erneuerung der Austreibungsmaßnahmen hat die schlesische Judenschaft in Schrecken versetzt und zugleich wohl auch die privilegierten Schichten derselben an ihre Pflicht gemahnt. Auf eine Eingabe der schlesischen Judenschaft hin¹⁾ wurde der Ausweisungstermin bis Ende April 1709 prolongiert²⁾.

Der Aufschub bedeutete für die Betroffenen eine Rettung. Während der gestellten Frist gelang es ihnen, den Kaiser zu einer Rücknahme seines früheren Dekrets zu bewegen. Das weitere Verbleiben der Bedrohten wurde von einer neuen richtigen Spezifikation „aller und jeder in dem Herzogtum Schlesien sich aufhaltenden Juden“ abhängig gemacht, die dartun sollte, wieviel die Juden im Lande sowohl der Kammer als auch privaten Herrschaften und Obrigkeiten an Steuern und Abgaben abführten³⁾.

Durch diese Anordnung hat Kaiser Joseph in seiner Behandlung der schlesischen Judenschaft wieder den Weg beschritten, der durch das Dekret seines Vorgängers vom 5. März 1691 eingeschlagen wurde. Wie in den Dekreten Kaiser Leopolds (1691 und 1693), so ist auch in dem Befehl Kaiser Josephs die grundsätzliche Tolerierung aller Juden in Schlesien, auch derer, die nicht im Besitze besonderer kaiserlicher Privilegien waren, implicite enthalten. Allerdings wird hier noch schärfer als in dem Leopoldischen Dekret das fiskalische Interesse in den Vordergrund gestellt.

Dieser Grundgedanke der Tolerierung aller Juden in Schlesien auf Grund ihrer steuerlichen Leistungen kommt ganz unverkennbar in einem auf kaiserlichen Befehl am 4. Juni 1710 erlassenen oberamtlichen Dekret „wegen Tolerierung der Juden in Schlesien und Einbringung der Consignationen ihrer Personen und deren Gewerbes“ zum Ausdruck⁴⁾.

¹⁾ Friedenberg a. a. O.

²⁾ O. A. Patent 2. Jan. 1709, Lit. Pat. XIII, f. 21.

³⁾ Friedenberg a. a. O., kais. Reskr. an das O. A. v. 2. Apr. 1709.

⁴⁾ Br. Stadt-A. Lit. Pat. (Hs. A 40, 13) Vol. XIII fol. 272 f. In der Currenda wird eine Feststellung gefordert, „was beyläufig ein jeglicher aus diesen Familien das Jahr hindurch vor den geniessenden Schutz und Tolerierung im Lande dero Vermögen, Gewerb und Kräften nach, beytragen könnte“.

Es ist die Vorbereitung des Toleranzimpostes, das die Duldung aller schlesischen Juden an die Zahlung gewisser Summen band.

Damit war der Weg zurückgelegt von der ständigen Gefahr der Vertreibung über absolute Rechtlosigkeit, Privilegierung der einzelnen und ganzer Gemeinschaften zu der Tolerierung aller Juden — „sowohl der ansässigen als der unansässigen“ — in Schlesien.

Fast am Ende dieses Weges — 1707 — steht vereinzelt, seltsam und phantastisch ein Versuch der Juden Schlesiens, ihr Recht auf Bodenständigkeit, Eigenart und freie Entfaltung auf einer andern Basis als der ihrer wirtschaftlichen Einträglichkeit für andere oder ihrer Bedeutung als Faktor politischer Sonderinteressen aufzubauen.

Es war die Zeit, in der weite Schichten des schlesischen Volkes, die lange unter dem Druck religiöser Verfolgungen und schwerer Gewissensnot geseufzt hatten, plötzlich einen Frühling der Freiheit erlebten. König Karl von Schweden, der auf seinem Siegeszug nach Schlesien kam, wurde von den verfolgten Protestanten als Retter und Befreier gefeiert. Die Bestimmungen der Altranstädtschen Convention brachten den Evangelischen in Schlesien die Segnungen der Religionsfreiheit¹⁾.

Die Begeisterung, von der weite Kreise der schlesischen Bevölkerung ergriffen wurden, teilte sich auch den Juden mit. Was dort Verwirklichung gefunden hatte, wurde von ihnen ersehnt und erfleht.

Eine mysteriöse Denkschrift, die zwischen 1707 und 1708 an den Gesandten des schwedischen Hofes Baron von Strahlenheim gerichtet wurde, legt von dieser Stimmung der schlesischen Judenschaft Zeugnis ab²⁾. In Dunkel gehüllt ist ihre Entstehung, ohne Aufschluß bleiben wir über die Persönlichkeiten, die bei ihrer Abfassung und Ueberbringung beteiligt waren³⁾. Wenn diese Denkschrift auch ihre Bestimmung erreicht haben sollte, so haben jedenfalls die Wünsche der Juden nicht den geringsten Widerhall gefunden. Aber dieser spontane Ausdruck einer glaubensseligen Stimmung verdient doch verzeichnet zu werden.

1) Vergleiche Grünhagen a. a. O. II, S. 403 ff. und Soffner, Die Altranstädtsche Konvention (1707) etc., Bresl. 1897.

2) Undatiert, als Anhang IV abgedruckt. Ein Hinweis auf diese Denkschrift ohne nähere Angabe findet sich bei Berndt a. a. O. S. 61.

3) Von besonderem Interesse ist die Mitwirkung der Juden aus Klein („Etwass“) — Polen.

Was in diesem merkwürdigen Dokument beansprucht wurde, war zunächst Freiheit innerhalb des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Staatsgemeinschaft, in die sie, die Juden, hineingestellt waren. Neben die Forderungen, für die sie nun über ein Jahrhundert unter Bedrückung und Verfolgung zähe gekämpft haben, das freie Wohnrecht, die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Betätigung ohne hemmende Fesseln, tritt das kühne Verlangen nach einer eignen Jurisdiction und der Zulassung zu den Ehrenämtern der Bürgermeister, Rathmannen und Geschworenen innerhalb der Gemeinschaft, in der sie leben und deren Lasten sie gleich den andern Bürgern willig mittragen. Alle Forderungen klingen aus in der Sehnsucht nach Gewissensfreiheit¹⁾. Hatten Glaubenshaß und blinder kirchlicher Eifer die Juden in den Augen der Menschen, mit denen sie Tür an Tür lebten, zu Parias gemacht, bei denen schon Handlangerdienste zu leisten Gefahr für Leib und Seele brachte, so findet nun die Sehnsucht Worte nach der wahren Erkenntnis ihres menschlichen Wertes. Der Grundgedanke der Altranstädtschen Convention ist nach ihrer Auffassung der, daß alle „Religionsinstrumenta die erwünschte jedes Menschens Gewissensfreiheit zu verkündigen und zu lösen aufgerichtet“ worden sind, als wahre „pacta pacis.“ Wenn die Ausübung auch ihrer Religion nicht mehr an beengende Vorschriften geknüpft sein wird, wird die Umwelt „das Gesetz Moysis“ in seinem hohen religiösen Wert erkennen. Es wird das Verständnis dafür erwachsen, daß, wie das persönliche Gewissen eines jeden Menschen „unvermeidliche Hausuhr“ ist, auch das Gewissen einer Gesamtheit mit gleicher Unumstößlichkeit fordern kann, an altererbter Tradition festzuhalten.

Aus der Sehnsucht nach Freiheit heraus erwächst hier der Begriff des wahren Rechts, der Anerkennung des Menschen als Persönlichkeit und der Wertung einer Gemeinschaft in ihrer

¹⁾ Die freie Ausübung ihrer Religion wurde von den Juden seit langem ersehnt. Seidel a. a. O. (Br. Stadt-A. D 84,1), S. 536 verzeichnet verschiedene an das O. A. von den Juden wegen freier Religionsübung gerichtete Eingaben, und zwar 18. Mai 1696 (L. ad R. et P. f. 227); 21 Juli 1696 (ibd. f. 245); desgl. wegen der Liss. Juden auf des Grafen Lessynsky Schreiben 6. Aug. 1696 (ibd. f. 254); desgl. 28. Dez. 1696 (f. 314); 5. Juli 1697 (f. 68); 1. Febr. 1698 (f. 157). Die oben erwähnte Bittschr. fordert auch die Erlaubnis zur Errichtung von Synagogen, die man den Juden unter Berufung auf das kanonische Recht vielfach erschwerte. (Berndt a. a. O. S. 20).

kulturellen und religiösen Bedeutung. Weit und mühevoll ist der Weg zur Erfüllung solcher Hoffnungen.

Die Wirklichkeit sah anders aus als die von den Bittstellern erträumte messianische Zeit. Nur unter schweren Hemmnissen konnten sich die privilegierten Juden in Schlesien die von ihnen im Lande errungene Stellung sichern. Noch größer waren die Schwierigkeiten, welche die nicht privilegierten Juden zu überwinden hatten, um sich an ihren Niederlassungs-orten zu behaupten¹⁾. Erst das von Karl VI. am 10. Jan. 1713 erlassene Toleranzedikt²⁾ gab auch diesen „unansässigen“ Juden die Möglichkeit, ihre Duldung im Lande zu erkaufen.

¹⁾ Die Zahl der jüdischen Niederlassungen war immerhin in der Zeit zwischen der Judenzählung z. Beg. der neunziger Jahre (s. Consignation im Anh. II) u. d. Toleranzedikt bedeutend angewachsen. Es war daher notwendig, an 20 Orten Ober- und Niederschlesiens Toleranzämter zu errichten, an denen „die Toleranz-mäßigen“ Juden den Toleranzimpost abführen konnten (s. Angabe der Städte Brachvogel a. a. O. III, S. 993, vgl. auch Brann, Die schles. Judenh. etc., S. 5, Anm. 1). Allerdings eröffnete die erkaufte Duldung nicht den Zugang zu allen Städten, s. Weltzel, Gesch. d. Stadt Neustadt, S. 681.

²⁾ Ueber die einzelnen Bestimmungen, die Höhe des Toleranzgeldes, die Einteilung der possessionierten und nicht possessionierten Juden in 6 Steuerklassen, 18 fl. (21 fl.); 15 fl. (18 fl.), 12 fl. (15 fl.), 9 fl. (12 fl.), 6 fl. (9 fl.), 3 fl. (6 fl.), den Ausweis des einzelnen Juden durch einen Toleranzzettel, die Strafe der Ausweisung bei Nichtzahlung, s. O. A. Publikat. v. 8. Mai 1713, Brachvogel III, S. 990 ff. Nr. 182, vgl. Friedenberg a. a. O., S. 198 und Walther a. a. O. II, S. 110 ff. und 201 ff. Auf kais. Befehl sollen die ohne Toleranzzettel in Schles. sich aufhaltenden Juden denunziert werden. (Wien, 17. Juni 1713 ibd. S. 995). Den Denunzianten wird Geheimhaltung des Namens und die Hälfte des Strafgeldes zugesichert. Judenzählungen sollen die nachlässige Einbringung des Toleranzgeldes verhüten (O. A. Verordnung 16. Febr. 1717, Brachvogel IV, S. 1248). Die privilegierten Judenschaften von Glogau und Zülz widersetzten sich dem Toleranzimpost. Eine O. A. Publik. (21. Juni 1731) befreit „die sogenannte possessionierte Judenschaft in der Stadt Großglogau und Zieltz“ von der Erlegung der Steuer. Die nicht possessionierten werden seither in besondere 4 Klassen eingeteilt, Br. Stadt-A. Mag. A. 16/17, f. 24—27. Vgl. Wolf G. d. J. D. IV, S. 189/91 u. Brann, G. d. L. R., S. 18 u. Guttmann Festschr., S. 231. Vorgeschichte, Wesen und Handhabung des Toleranzediktes erfordern eine ausführliche Bearbeitung.

Anhang I

Der Zülzer Judendemeinde war es neben Glogau bestimmt, nach dem Austreibungsedikt den Fortbestand der Judenheit in Schlesien zu sichern. Aus bescheidenen Anfängen hat sie sich zur Blüte entwickelt. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts lassen sich aktenmäßig nicht mehr als 9 jüdische Familien in Zülz nachweisen. Diese kleine Zahl von Juden bildete jedoch anscheinend bereits eine geschlossene Gemeinde. (s. Br. Stadt-A., ad. a 1539, 6. Juni, S. 134 ff.) Den Höhepunkt ihrer Entwicklung hat die Gemeinde im J. 1812 erreicht, in dem sie mehr als die Hälfte der Zülzer Stadtbevölkerung ausmachte. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts war Zülz die drittgrößte jüdische Gemeinde in Schlesien. Breslau zählte im J. 1787/89 2005, Glogau 1648 Juden, (s. Grünhagen, Stat. u. topogr. Nachr. v. d. schlesischen Städten in Z. G. A. Schl., S. 514 u. 524) während in Zülz ca. 1100 Juden wohnten; (s. Zimmermann, Beiträge z. Beschr. v. Schlesien III, S. 141. Grünhagen a.a.O. gibt für diese Zeit nur 992 Juden in Zülz an). Das Wachstum und das allmähliche Erstarken dieser Gemeinschaft werden durch die folgenden Consignationen veranschaulicht.

A. Extract. aus dem alten Urbario de anno 1534. im Opplischen von dem Schlosse Zueltz.

J u d e n .

Es seynd die Zeit Neun Juden mit sammt den Haussgenossen und giebet jeder 1 Goldgülden ohn einen Juden der giebt $\frac{1}{2}$ fr. (= florin) thut $8\frac{1}{2}$ Goldgulden.

(Gesamtarchiv d. deutschen Juden, Zülz, Dep. VI., S. 9.)

B. Auszug aus dem „Grundt Buech Zültz 12. April Ao 1564“.

(Magistr. Akten Zülz).

Die Juden Zinsen von Iren Heusern jerlichenn auff Michaeli.

Abraham Glaser 1 fl. vungrisch, Jochim 1 fl. vungrisch, Scheyer 1 fl. vungrisch, Joseph 1 fl. vungrisch, Mayer 1 fl. vungrisch, Müschle 1 fl. vungrisch.

Juden Zinns 6 fl. vungrisch.

Vonn der Juden Hausgenossen so Jerlichen einen halben floren vungrisch zinsenn: Salmon 28 groschen, Schlame 28 groschen, Raphell 28 groschen.

Vonn obbemeltenn Judenn Ist kein stedtter Zins dann er ist eine Zeitt mehr vund weniger dann die andder.

Sie gebenn auch alle Sempttlich vor denn Rossdennst vund dass sie nicht dorftenn Hunde aufziehenn 5 Pfundtt Pfeffer.

Juden Zinss 2 fl. 12 gr. 5 Pfundtt Pfeffer.

C. Extract. aus dem Urbario und Grund-Buche auf alle und jede Einkommen der Herrschafft Zueltz.

Errichtet in Bresslau anno 1660¹⁾.

J u d e n - Z i n s s .

Ob wohl Bericht vorkommet samb die Juden nach Verstreichung ihrer Frist das Städtel Zueltz werden verlassen und sich an andere Orte begeben müssen.

Demnach man Sie aber noch zur stellen gefunden und wann Sie gleich wegziehen, doch ih(re) Häuser verbleiben werden, darvon eine Nutzung gefallen wird, so sey an dieselben mit ihren Haussgenossen und alt gebrauchigen zinss wie die in der Ordnung gessen, hernach beschrieben worden, wie folget:

J u d e n - Z i n s s v o n M i e t h e r

Ester Isacin giebet von ihrem Hauss	1 Duc. ung.
Lewe Schmeyer vom Hauss	1 „ „
Ascher Schlamm	1 „ „
Jacob Schmeyer	1 „ „
Seliger Scheuer.	1 „ „
Enoch helt der Adletin Hauss giebt	1 „ „
Sara Goldschmieden vom Hauss	1 „ „
Joseph Nassel	1 „ „
Marcus Schmer	1 „ „
Mendlon Bedzulka vom Hauss	1 „ „
Joachim Seliger vom Hauss	1 „ „
Elias Glaser	1 „ „

¹⁾ Dieser Extract, in Breslau zu dem im Eingange desselben angegebenen Zwecke niedergeschrieben, kann nicht aus dem J. 1660 herrühren. Im Datum ist dem Abschreiber ebenso ein Fehler unterlaufen wie bei der Summierung des Hausgenossenzinss. Die „Errichtung“ dieser Aufstellung über den Judenzinss ist in das Jahr 1600 oder 1610 zu setzen. Folgende Gründe sprechen dafür: Der Extract nennt nur 5 bzw. 6 Hausbesitzer. Bei der Uebersiedlung der Juden aus dem „Sechshäusel“ der Vorstadt in das Innere der Stadt (wohl Ausgang des 16. Jahrh.) wurden ihnen tauschweise dort 6 Häuser zugewiesen. (s. Rabin, D. Juden in Zülz, S. 17.) Hingegen zählt die Kämmererechnung v. 1647/48 bereits 21 Häuser im Besitze von Juden. (s. Chrzaszcz O. H. Bd. XIII, S. 74.) Unter den angeführten Namen entspricht keiner den Namen der nachfolg. Consignation aus d. J. 1680. Bei einem Abstand von nur 20 Jahren wäre dies unmöglich. Für die frühere Zeitansetzung spricht auch die Erwähnung des Elias Glaser. Ueber seine Handelsbeziehungen mit Polen wie über Prozesse, die er in Krakau und Neiße i. J. 1618 führte, sind zahlreiche Urkunden im Diözesan-Arch. Breslau (1612—36, H. 1—4 Ortsakten Zülz) erhalten. Somit erklärt sich auch der Hinweis auf den bevorstehenden zwangsmäßigen Wegzug der Juden aus Zülz in den einleitenden Worten. Von einer Fristsetzung zum Verlassen der Stadt kann nur vor dem J. 1601 oder 1610 die Rede sein.

Smien Eddmann	1	Duc. ung.
Samuel Schmeer	1	„
Seeligen Edelmann	1	„
Abraham Schmeyer	1	„
David Griner	1	„
Esaias Scheuer	1	„
Lewe der kleine	1	„

Summa 19 Ducaten

Hausgenosse von Juden

Abraham Joseph	1/2	fr. ung.
Aron Joseph	1/2	„ „
Jsaac Joseph	1/2	„ „
Marcus Berchkulka	1/2	„ „
Abraham Edelmann	1/2	„ „
Jacob Joseph	1/2	„ „
Lazar Abraham	1/2	„ „

Summa 3 1/2 fr. ung.

Summa aller Einkommen von denen Juden als 22 1/2 fr. Ung. jeden der itzigen Werth nach r., zwey frn. rheinisch thut.

37 Thaler 18 gg.

Mehr geben die Juden vor den Ross-Dienst jährlichen fünff Pfundt Pfeffer.

Tantum.

(G.-A. d. d. Juden, Zülz, Dep. VI., S. 5/9.)

D. Consignation

aller in hissiger Stadt Zieltz wohnhafften undt unter dess Schlosses Juris diction vermöge Kays. Kauff brieffs undt Vrbari Ruldolphy 2^{di} de Anno 1606 gehörige, allss.

Untterthanige Juden die hier gebohren undt ihre heüsser undt burgerrecht haben, auch in die Stadt alle Steuern undt entrichten müssen.

Samuel Josseff; Israel Lasarus, mit seinen Ayden Seeliegen; Löbel Schmeyer, mit seinem Schwager Jacob; Davidt Moysses; Joachim Marckuss brandtwein bestandt Friedtlandt; Jochim Israel; Joseff Schmeyer mit seinen Ayden Suessman; Mendel Simon mit seinem Sohn Jochim; Isac Lachman brandtwein bestandts Inhabern zue Praussnitz hinter Bresslau; Pinckuss Sachss fleischer mit seinen Schwager Moysses; Joseff Joseff; Simon Daudit mit seiner Tochter witfrau Pinckuss; Sachss mit seinen Kündern; Jacob gerstel mit seinem Schwieger vatter Scheüer; Abraham Moyses mit seinem Sohn; Isac Löbel mit seinem Schwager Simon; Eine wittib Maria Gerstelin mit ihrem Aydem; Isac Jackerle, mit seinem Aydem; Fabian Gabriel; Jacob Kiefer mit seinem Aydem; Lasarus Abraham; Moysses Hirschel; Jacob Nathann; Scheüer Pinckuss mit seinem Kündern; Boroach (mit sejinenn Töchtern; Mühel Löbell; Lobel Hertz; Marckuss Meyer mit seinem Sohn.

Frembde Juden, welche ungefehr von 12 Jahren her, bey vorieg benenten zue Haussine wöhen undt der gnädigen Herrschafft den Schutz groschen abrichten:

Marckuss Perlheffter mit seinem Sohn; Moysses Marckuss; Sallmon

Kohlstadt; Lasar Pohlagk; Sallmon Marckuss; Sallmon Moyses;
Sallmon Fabian; Gamliel Israel; Ennoch Simon; Lasar Abraham.

Item Fremde Juden, die auf frembden Herrschafften den brandt wein
Urbar gemüttet, undt anher der gnädiegen Herrschafft den Schutz groschen
abrichten:

Mendel Marckuss, zue Krappietz; Boroch Sallmon, zue ChrzELITZ;
Marckuss Abraham zue Proskaw, gehöret nach Hotzenplotz;
Pinckuss Marckuss, zue Friedtlandt.

Vntter Thänige Juden die sich unter frembder Herrschafft aufhalten
undt anher den Schutz groschen Entrichten:

Samuel Lachman zue Steinaw; Daniel Koch zue Bresslaw.

Dass Nur den wahrhaftieglich allss undt nicht anderss aldestire hiermit
unter meiner eigenen handt unterschrifft undt gewöhn Insiegel.

Schloss Zieltz, den 3. Juny 1680.

(G.-A. d. d. J., Zülz, Dep. VI., S. 11/12.)

E. Consignation

Derer in der Stadt Zültz Befindlichen Juden¹⁾ als:

Bestands- und in be- dienung stehende Juden	Handels-Juden	Bettel-Juden
Lebel Marcus Bestands-Jud	Nathan Isaac Joseph	Hentschel David Isaac Jacob
Lazarus Samuel Rabiner	Wolff Jacob Joachim Abraham	Abraham Moyses Abraham Isaac
Löbel Daniel Jurist	Aaron Marcus Isaac Moyses	Isaac Joseph Samuel Isaac
Seeligmann Jurist	Abraham Nathan Isaac Israel	Elias Henschel ²⁾ Aaron Isaac
Seelig Samuel Jurist	Isaac Moyses Isaac Löbel	Joachim Abraham wird von seinem Freund erhalten.
Marcus Wolff Schulsinger	Aaron Löbel Abraham Jacob	
Isaac Kallmann Schulsinger in Bresslau	Abraham Israel Abraham Jacob Moyses	
Samuel Simon Schul-Klopper	Abraham Jacob Pincus Ephraim Aaron	
Isaac Löbel Schlächtiger	Löbel Simon Isaac Joachim	
Hirschel Samuel Krankenwärter	Abraham Mendel Berl Pincus	
Lazarus Aaron Wächter	Berl Moyses Baroch Elias	
David Löbel Wächter	Berl Israel Baroch Jacob	
Isaac Löbel Kleinbenkler Fleischer	Berl Joseph Gärstel Elias	
Isaac Börl Todtengräber	David Henschel Hirschel Lippmann	

Bestands- und in be- dienung stehende Juden	Handels-Juden	Bettel-Juden
Isaac Faltin	Hirschel Aaron	
Schulmeister	Hirschel Joseph	
Isaac Moyses	Hirschel Süsskind	
Kleinbenkler Fleischer	Hirschel Mendel	
Isaac Mayer	Wolff Jacob	
Kober Träger	Wolff Samson	
Berl	Seelig Marcus	
Todten-Gräber	Salomon Schmeyer	
Berl Abraham	Süsskind Hirschel	
Krankenwärter	Süsskind Abraham	
Berl Hirschel	Joachim Isaac	
Musicant	Joachim Löbel	
Benedec Moyses	Joachim Löbel Seeliger	
Hochzeitbitter	Joachim Samuel	
Joachim Abraham	Joachim Löbel	
ein alter mann von	Joachim Löbel	
80. Jahren	Joachim Abraham	
Joachim Meyer	Joachim Wolff Abraham	
Schneider	Abel Abraham	
Jacob Isaac ³⁾	Scheüer Löbel	
Fischhändler	Isaias Gärstel	
Jacob Löbel	Scheüer Gärstel	
Träger	Jacob Simon	
Joseph Löbel	Jacob Marcus	
strumfflicker	Zacharias Löbel	
Lazarus Moyses	Jacob Kankel(?)	
Kleinbenklerfleischer	Joseph Berl Joachim	
Lachmann Jacob	Joseph Lazarus	
Kleinbenklerfleischer	Joseph Abraham	
Baroch	Jacob Nathan	
Hochzeit Bedienter	Jacob Samson	
Godel Jacob	Isaac Jacob	
Fleischer	Jacob Joachim	
Jacob Löbel	Joseph Gärstel	
Krankenwärter	Jacob Isaac	
Godel Aaron	Scheüer Jacob	
Hochzeitbitter	Löbel Salomon	
Moyes Kiwer	Löbel Fabian	
Fleischer	Löbel Isaac	
Joannes Löbel	Löbel Jacob	
Krankenwärter	Löbel Israel	
Isac Aaron	Löbel Moyses	
Buchbinder	Löbel Isaac	
Berl Aaron	Löbel Haschkel	
Botten Geher	Löbel Seeliger	
David Abneringl(?)	Lazarus Gärstel	

Bestands- und in be- dienung stehende Juden	Handels-Juden	Bettel-Juden
Hirschel Schmeyer	Löbel Joseph	
Schulmeister	Marcus Lazarus	
Hirschel Löbel	Michael Löbel	
Bedienter	Mende Joél	
Hersch Jacob	Joseph Aaron	
Musicant	Moyses Ascher	
Hirschel Isaac	Mendel Marcus	
Schulmeister	Mendel Joseph	
Wolff Henschel	Marcus Löbel	
Wolff Marcus ⁴⁾	Marcus Mayer	
Fischhändler	Mayer Joseph	
Wolff Isaac	Marcus Mendel	
Süsskind Isaac	Moyses Hertz	
Schneider	Nathan Haschkel	
Löbel Pincus	Nathan Löbel	
Schneider	Kziver (Kywer?) Simon	
Süsskind Isaac	Israel Elias	
Schneider	Fabian Abraham	
Joseph Jacob	Pincus Elias	
Schulmeister	Pincus Abraham	
Moyses Löbel	Fabian Löbel	
Hüttelmacher	Pincus Löbel Israel	
Löbel Mendel	Poppel Löbel	
Schulmeister	Simon Joachim	
Isaac Aaron	Samuel Benjamin	
Schulmeister	Salomon Seeliger	
Jacob Löbel	Samuel Salomon	
Bothen Geher	Samuel Joél	
Marcus Meyer	Simon Nathan	
Spittelmann	Salomon Isaac	
Elias Henschel	Simon Moyses	
Bothengeher	Salomon Schlomma	
	Schefftel Fabian	
	Salomon Joachim	
	Samson Isaac	
	Samuel Abraham	
	Salomon Brendel	
	Samson Joseph	
	Schmeyer Baroch	
	Salomon oder Samuel	
	Abraham	
	Simon Isaac	
	Abraham Wolff	
	Hirschel Abraham	
	Baroch Joachim	
	Salomon Scholem	

Bestands- und in be- dienung stehende Juden	Handels-Juden	Bettel-Juden
	Joseph Aaron Samuel Abraham Moyses Benjamin Wolff Marcus Jacob Isaac Hirschel Fabian Mehlhändler Hirschel Sandel Milchhändler Seelig Löbel Mehlhändler Seelig Löbel Mehlhändler Salomon Wolff Milchverkäufer	

Obbeschriebene Handels Juden treiben ihre Handlung theils mit grober Leinwand, groben Spitzen, Messlein bendelschnier und anderen geringen Cramereyen theils auch mit fählwerk, federn und Specereyen welch letzteres hin und darwieder auf Credit nehmen.

Summarischer Extract der sämentl. Juden

	Personen
Bestands Juden	1.
In Bedienung stehende Juden	48.
Handels Juden	122.
Bettel Juden	9.
	Sa. 180.

(G. A. d. d. J. Zülz Dep. VI S. 65—70.)

¹⁾ Die Consignation ist undatiert, ist aber, nach Höhe der Bevölkerungsziffer und Anordnung der Urkunden zu schließen, in die Zeit zwischen 1720 u. 1730 anzusetzen.

^{2—4)} Namen durchstrichen.

Anhang II

Extract dessorigen wass ein undt andere Stände auf die oberamtliche Verordnung*) wegen der im Land befindlichen Juden geantworttet.

Herrschaft Freidenthal¹⁾. Es würden daselbst keine juden geduldet.
Herrschaft Warttemberg wehren daselbst abanno 1676 in der Stadt nur Zwey juden wohnhaft mitt ihren Kindern, geben der Herrschaft 8 Reisthl. Schutzgeldt, dem Ertzpriester²⁾ 4 Reisthl. undt Zu der allgemeinen Capitation, iedess wohl 3 fl. 36 Xer.

Herrschaft Militzsch. Ess wehren die juden wegen unterschiedlich begangener gantiten gänzlich Von hier abgeschafft³⁾.

Herrschaft Trachenberg Hatzfeldisch antheil. Allhier sey nor ein jude, undt habe den Brandtwein Schanck arrendiret, Von anno 1683, gebe weiter nichtss, weil er in mähren zu Prossnitz wegen Seiness Hausess die onera tragen müste.

Fürstenthumb Lignitz. In diesem fürstenthumb wehren Von drittehhalb Hundert jahren keine Juden geduldet worden⁴⁾.

Herrschaft Losslau. Allhier thäten Sich gleichfahlss keine Juden befinden.

Herrschaft Oderberg. Ess Sey nor einer Von 40 jahren in dem Städtl wohnhaft, alwoh er Sich ein Hauss erbauet, hielte die Brandtwein arrenda, gebe weiter kein Schutzgeldt, ausser die ordinarie anlagen, wie auch die Capitation; Sonst Sey er auch Zu Leipnick in mähren gesessen.

Fürstenthumb Neiss. In diesem Fürstenthumb Sey kein sässhafter jude⁵⁾.

*) Gemeint ist die Verordnung v. 7. Dezember 1691. Die einzelnen Berichte erfolgten zwischen 1691 u. 1694. Brann, Gesch. d. J. i. Schl., S. 219 Anm. 2, erwähnt nur den Bericht über Glogau. (Allg. Archiv d. Minist. d. Innern, Wien, IV. T. 1.)

¹⁾ Wohl Freudenthal, Kr. Schweidnitz, s. Knie, Uebersicht d. Dörfer. Flecken, Städte u. a. Orte d. Prov. Schlesien, Breslau 1845, S. 136.

²⁾ Die Höhe solcher Zahlungen war verschieden. In Zülz betrug die Abgabe an die Ortspfarrrer seit 1717 48 rhein. fl., s. Rabin a. a. O., S. 26; über Glogau s. u.

³⁾ Die von Bloch a. a. O., S. 117 offen gelassene Frage über das Schicksal der Judengemeinde in Militzsch in d. J. 1684 bis 1720 findet in dieser Angabe über die Vertreibung ihre Beantwortung. Diese ist wohl 1684 erfolgt.

⁴⁾ In d. J. 1677—85 haben Glog. jüd. Kaufleute vergebl. Versuche gemacht, zu den Märkten in Liegnitz hereingelassen zu werden. (Br. St. A. F. Liegn. II 5a.) Im J. 1789 wohnten in L. 2 Juden. (s. Grünh. a. a. O. S. 523.)

⁵⁾ Das Privil. zur Abschaffung der Juden erhielt Neisse 1468. Nach der Consignation v. J. 1657 hielten sich dort vorübergehend mehrere Juden zu Geschäften auf, darunter polnische Juden, deren Familien in Zülz

- Herrschaft Bielitz. Hier Sey nor ein einziger, habe die mauth undt den Brandtwein in arrenda, Schon durch 30 iahr, gebe weiter kein Schutzgeldt.
- Fürstenthumb Teschen. Es wehren in der Stadt Teschen Vier gebrüder, hetten ein Hauss undt einen Cramer Laden daselbst ex privilegio Ewer Kays. Mayt.: ad dies vitae; ihr Vatter hette Sich ab anno 40 daselbst aufgehaltent¹⁾; anietzo hetten Sie den Brandtwein Schanek Von der Cammer in mittung, undt wehren bey gutten mitteln, thäten Sich auch täglich mehren, diesem aber ungeachtet, dörfen Sie ein mehress nicht entrichten, als die onera civica.
- Fürstenthumb Münsterberg. Würde ihnen kein aufenthalt gestattet, weder in der Stadt, noch auf dem Lande.
- Fürstenthumber Schweidnitz und Jauer. Sey kein säßhafter Jude Zu befinden, außer auf die iarmärgdte thäten Sie kommen²⁾.
- Fürstenthumb Brieg. Wehre gleichfahls kein säßhafter Zu befinden.
- Fürstenthumb Öls. Würden alhier keine juden geheget, außer ein Zohljude zu hinnenn wehr befindtlich, So dem Hertzog Von der Bernstadt gehörig.
- Fürstenthumb jägendorf³⁾. Alhier befanden sich 4 Juden, als benentlich Zu Brawane einer 6 iahr, Zinset nacher Leipnick in mähren Zu der jüdischen gemainde 4 fl 30 Xr; dann einer Zu Löwitz in dass 9te iahr, giebt nach weisskirch in mähren 6 fl 43 Xr. Zu Doberssdorf⁴⁾ Von einem halben jahr her, müssen gleichfahls nach Leipnick in mähren zu der judenschaft iährlich 12 fl. liefern; dann einer Zu Zauditz⁵⁾, So gleichfahls nacher Leipnick Zu der judenschaft 6 fl liefern muß; haben allerseit den Brandtwein Schanck arrendiret, geben aber hier Zu lande nichtss ausser die gewöhnliche Capitation.
- Herrschaft Trachenberg Nesselrodichess antheil. eß wehr nor ein jude Von Ziltz, alwoh er auch säßhaft, in dieser Herrschaft zu befinden, halte den Brandtwein Schanck in mittung, gebe aber weiter nichtss.
- Juliußburg. Zu mittelwalde in der Herrschaft Medzibohr wehr einer Zu befinden, So den Brandtwein schencket, eß thue aber ad festum St. Joannis Seine mittung expiriren.
- Burglehn Kroleckwitz. Sey keiner Verhanden.
- Fürstenthumb Wohlau. in diesem Fürstenthumb Sey auch keiner⁶⁾.

lebten. (Br. St. A. R. 13 II 21 10a). Nach Weltzel a. a. O. 681 blieb Neisse im J. 1713 den Juden verschlossen. Zufolge der von Grünhagen veröffentlichten Statistick wohnten auch 1789 dort noch keine Juden.

¹⁾ Die Fürstin zu Teschen und Grossglogau hatte entgegen dem Beschluss der F. u. St. v. 29. Jan. 1639 einigen Juden Aufnahme gewährt. Das O. A. verwarnte sie deswegen (1. Dez. 1640, Br. Stadt-A. Hs. A 49, 5, Beil. A zu Nr. 47; vgl. oben, S. 60 Anm. 2).

²⁾ Auf das im J. 1457 erwirkte Austreibungsprivileg (vgl. Brann, Die schles. Judenheit, S. 3 Anm. 2) beruft sich das Votum d. kgl. Erbfürstentümer (26. Mai 1691, Br. Stadt-A. A 45, 46a f. 374).

³⁾ Jägerndorf.

⁴⁾ Vgl. Knie a. a. O. S. 97.

⁵⁾ Anteil Jägerndorf, ibd. S. 767.

⁶⁾ Im J. 1663 hatte der Jude Hirschel Joseph aus Zülz die Pacht des Brantwein-Urbars des Fürstentums Wohlau erhalten (s. Schubert, Gesch. d. Stadt Steinau a. Oder, p. 73).

Stadt B r e s l a u. eß wehren alhier keine säßhaften juden, würden auch über 14 tage nicht geduldet¹⁾; außer einige pohlnische juden thäten Sich wegen der commercien aufhalten, derer an der Zahl 20²⁾, geben aber weiter kein Schutzgeldt, außer die gewöhnliche Landeß Capitation.

B e r n s t a d t. alhier wehren ihrer drey, doch mitt diesem zu hinnene gerechnet, hetten den Zohl undt Brandtwein urbahr in mittung, geben weiter kein Schutzgeldt.

Herrschaft P l e s s. In der Stadt P l e s s Sey einer säßhaft ab anno 1659, wehr zugleich arendator über den Brandtwein; in dem Städtlein N i c k o l a y habe einer ein Hauß, undt triebe burgerliche nahrung ab anno 1674, geben beydesseit kein Schutzgeldt, außer die ordinarie anlagen; Zu m u s s l o w i t z habe einer die fleischerey gemüthet pro dimidia Von 12 jahren, gebe nichtss alss einen Stein inslet; in der anderen helfte auf c h l a d i t z³⁾ wehren ihrer drey Von 20 jahren her, aber nor einer darunter säßhaft, So zugleich den Brandtwein arrendiret, die andern Zwey wehren Haussgenossnen undt gebe der eine Von Schlachten Zwey Stein insset, der andere an gelde 1 thl 18 g., weiter aber kein Schutzgeldt: Zu P a r d o w i t z, W o s c h i t z⁴⁾ undt in dem D e ü t z s c h w e i c h s s l e r⁵⁾ revier hielten Sich drey juden auf, der erste 10, der anderte nor ein jahr, der letztere aber bereit ab anno 1636, hett allerseit den Bier undt Brandtwein Schanck gemüthent, thäten weiter nichtss geben, wehren auch anbey blutharmb.

Fürstenthumb g r o s s g l o g a u. ess wehre auf denen Landtgütern keine juden Verhanden, ausser Zu S a b o r, wehren desselben 9 Familien wohnhaft, Von 4, 5 biss 6 jahren her, undt Zwar auss allergnädigsten Concession Ewer Kaysl. undt Königl. Mayt., worunt. 3 mitt eigenen Heysern versehen; thäten der Herrschaft 42 Reichsthl. entrichten: ess meldet aber dass Königl. amt hierbey, dass Zu erwehntem Sabor weith mehr juden befindtlich Sein Solten, alss Selbige Von der Herrschaft specificiret worden⁶⁾. in der Stadt g l o g a u wehren unter dem Burggrafen amt 155 Verehlichte wührte wohnhaft; undt hetten anno 1598 den 20 July⁷⁾ Israel Benedix undt Seinen Zwey Schwestern, nebst allen dehero descendenten Von Kayser Rudolpho secundo glorwürdigsten andenckenss, ein privilegium erhalten, dass Sie in allem den Christen gleich geachtet werden solten, auch auf denen mauthen undt Zölln Von ihren gütern undt Perschonen, ein mehress alss die

¹⁾ Zahlreiche Ausnahmefälle sind nach den Angaben der Bresl. Signaturbücher anzunehmen. Gemeint ist nur das Innere der Stadt. Ueber die Duldung von Juden in den Vorstädten s. o. Weitere Angaben in dieser Consignation.

²⁾ S. o. S. 79 Anm. 4.

³⁾ Undeutlich, vielleicht Schladitz zu lesen. Knie S. 897 führt unter der Herrschaft Pless Schädilitz an.

⁴⁾ Woszczütz? s. Knie, S. 756.

⁵⁾ ibd. S. 727.

⁶⁾ Es lag im Interesse der einzelnen Herrschaft, die wirkliche Zahl der vorhandenen Juden zu verheimlichen. Das gleiche ist bei verschiedenen Consignationen in Zülz zu beobachten.

⁷⁾ Hier wohl Schreibfehler; das Datum des Privil. ist 30. Juli.

Christen Zu prestiren, nicht Schuldig Sein Solten: welches privilegium anno 1658 den 16 July, Ewer Kays. undt Königl. Mayt. der jetzigen judenschaft allergnädigst bestätigt getten; die contributiones dieser juden betreffend, So thäten Selbige in der indiction auf 1330 thl Schlesisch liegen, Von welchen Sie die onera entrichten müssten; auf dass Königl. Schloss geben Sie 484 fl 30 Xr: dann Vor dass Schlachthaus 50 fl; wie in gleichen wegen der einquartirung undt anderer Commun aussgaben auf dass Rathhaus 160 fl, wie nicht minder denen Patribus Dominicanis 19 fl 30 Xr¹⁾, ohne die anderen aussgaben So Zu erhaltung ihress Moysayschen gesetzess Vonnöthen: die Stadt Glogau berichtet auch anbey, daß unter ihrer jurisdiktion kein jude wohnen thäte, nichtss desto weniger geschehe ihnen durch die ienigen, So unter dass Königl. ambt gehörig, grosser eintrag, deren numerus nahe auf 1500 Sehlen²⁾ Sich erstrücken thun, würden auch durch ihre Pfschereyen die christlichen Handtwercker undt contribuenten, gänzlich ruiniret; geben weitter nichtss als ihre Schuldikeit, undt wie wohl auch diese langsam genung: hetten zwar contra privilegia civitatis de non recipiendis judaeis/: welches die Stadt Von weylantdt Hertzog Hansen anno 1484³⁾, titulo oneroso erhalten:/ à Rudolpho 2 do glorwürdigsten andenkenss ein privilegium sub et obreptitia auf Zwey Familien bekommen, indoch ad nutum Augustissimi concedentis revocabiliter⁴⁾, Sey aber nicht glaublich, dass diese etzliche Stirpes innerhalb einer So kurtzen Zeith Sich dermassen propagiret hatten; Sondern würde Viel mehr bey genauere revision Sich gar baldt Zeigen, dass der mehrere theil ihre derivation Von den privilegirten Zweyen geschlechtern nicht würde endweisen können.

Herrschaft G o s c h ü t z wehren alhier keine juden befindtlich.

Fürstenthümer O p p e l n undt R a t i b o r. in diesen fürstenthümbren wehren denen eingeschickten consignationibus nach folgende juden zu befinden; als in der Herrschaft Z i l t z unter der Schloss jurisdiction, unterthänig und angesessenen 24, inleithe So zugleich unterthänig, 104⁵⁾, frembde inleuthe 13, andere Schutzgenossen 8, summa 149 juden, welche Von uhralten Zeithen daselbst gewesen, undt Von Kays. Rudolpho secundo glorwürdigsten andenkenss, Sambt dieser Herrschaft anno 1606, zugleich wehren Verkauft, undt übergeben worden; die onera publica theten Sie denen Christlichen Bürgern gleich tragen, wie in gleichen die Landess Capitation: jeder Verhayratheter, oder auch

1) Vgl. Brann a. a. O. S. 230.

2) Entgegen der Zahl von 3000, die im Vot. der Städte v. 5. Juli 1691 angegeben wird (Br. Stadt-A. A 45, 46a, f. 386). Wolf a. a. O. S. 186 führt für d. Jahr 1714 ohne Quellenangabe 2000 Seelen an. Im J. 1725 zählt Gl. nach Berndt, S. 40, 1564 Juden.

3) s. A 45, 46a, f. 496.

4) Auf die Widerrufbarkeit der Privil. pochen stets alle Judengegner. Aus diesem Grunde waren die Glogauer Juden besonders darauf bedacht, bei dem Regierungsantritt eines Kaisers eine neue Bestätigung der Privil. zu erlangen.

5) Die gleiche Zahl wird in d. Schloßquittung über den Schutzgroschen — 273 Thl. — (27. August 1688) angegeben. (G. A. d. dt. J. Zülz VI, S. 17).

Verwittibter, gebe der guds obrikeit jährlich 2 Thaler 18 g. Schutzgeldt; die übrigen geben an gelde 180 thl., wie auch einig gewürtz¹⁾; hetten weiter keinen feldtbau undt wehren anbey Von Schlechtem Vermögen. in der Herrschaft oberglogau halte Sich nor ein jude auf, So den Brandtwein in Bestandt habe, Zinsete hiervon der Herrschaft dass iahr 410 thl, weiter gebe er keine contribution. gleichfahlss wehre einer in der Herrschaft wiese²⁾ welcher Vor die Brandtwein arrenda 140 fl Zinsete, über diesess gebe er nichtss. Bey der Stadt Sohrau hette einer die Stadt mauth undt Brandtwein Schanck auf drey jahr gemüthet, wohn Von er jährlich 400 thl erlegen müsse, nebst der gewöhnlichen capitation, wehre Von Leibnick auss mähren gebürtig, gebe weiter kein Schutzgeldt; in folgenden Dorfschaften wehren 4 juden, alss Zu Rogassen, So Von Leibnick auss mähren; Zu Steinau, welcher nach Zültz gehörig; Zu krätzkowitz, So auch auss mähren Von Weisskirch; dann Zu Bradeg einer; So allerseit den Brandtwein Schanck arrendiret, wohn Vor Sie Zusammen 27 fl erlegen theten nebst der Capitation, weiter aber thäten Sie kein Schutzgeldt geben.

Fürstenthumb Breslau. auf denen Dührenfürthischen güthern wehren 13 familien Zu befinden, So in 48 personen bestehen thäten, wehren bereitz 30 iahr daselbst wohnhaft³⁾, undt hetten die hebraeische Buchdruckerey in mittung, ausser diesem geben Sie kein Schutzgeldt. auf dem elbing unter der jurisdiction dess fürstl: gestiftss St. Vincentz, wehren Schon Von gerauhmer Zeith 18 familien wohnhaft, würden zu erkaufung einigess grundess nicht admittiret, thäten auch dem Stift mehr nicht als 3 fl sub nomine einess Schutzgeldess erlegen. in der Vorstadt St. Nicolai Sonst Tschepin genandt, So dem jungfrl. gestift ad Stam Claram gehörig, wehren 6 familien wohnhaft, müßten denen anderen juden zugleich die Landess capitation entrichten, der grundt obrikeit aber geben Sie nor ein weniges Schutzgeldt; wehren schon Von langen jahren her daselbst geduldet worden: in dem Nambsslauischen Weichbildt wehren 3 juden befindtlich, alss benentlich auf denen Städtlichen güthern einer, Zinsete Von dem Brandtwein 80 thl undt habe Sich Von 3 jahren daselbst heysslich niedergelassen; dann Zu Dombrau einer, So bereitz Vor 5 jahren ein Hauss erkaufft, Zinsete gleichfahlss Vor den Brandtwein Schanck 35 thl; wie nicht weniger einer Zu Banckwitz, welcher Von 20 jahren her Sich heysslich niedergelassen, habe die Fleischerey in mittung, worvon er jährlich 8 thl Zinsen thun; geben weiter inssgesamt kein Schutzgeldt, ausser die gewöhnliche Landess capitation.

(Staatsarchiv Breslau.
F. Opp. Rat. f. 71/74.)

¹⁾ Ueber die Naturalabgaben in Zülz s. Rabin a. a. O. S. 23; über Oppeln Br. St. A. F. Opp. Rat. II 13a, f. 6; vgl. Brann a. a. O. S. 178 Anm. 2; über Glogau Berndt a. a. O. S. 9.

²⁾ Schwer lesbar, vgl. Knie, S. 742 col. 1 u. 2.

³⁾ Nach dieser Angabe wohnen demnach schon seit ca. 1660 Juden in Dyhernfurth, entgegen Brann, Gesch. d. L. R. S. 5 Anm. 1.

Anhang III

1. Gutachten „betreff. die Confirmation der Privilegien der Judenschaft zu Zültz“.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn, und Böheimb König.

Allergnädigster Kayser, König, und Herr. Zu allergehorsambster Befolgung Euer kays. Maytt. an dero königl. oberamtb unterm 22t. 8bris nechst verrückten Jahrs allerdgst abgelassenen Rescripts, vermittelt dessen demselben, über die von N. N. Eltisten undt gesambter Juden gemeinde zu Zültz allerunterthänigst angesuchte Confirmation des von weyl. Ihre kays. Maytt. Ferdinando 2do gloriwürdigsten andenckens, der gesambten Judenschaft in Schlesien den 12t. Aug. Anno 1627 allerdgst verliehenen indults dero königl. opplischen Landeshaubtmann Frantz Eusebium graffen von oppersdorff zuvernehmen, undt folgents mit guttachten zu berichten, allerdgst mit gegeben worden, ist darüber unverlangter dero besagten opplischen Landeshaubtmanns gemüthsmeinung, undt gutt beduncken abgefordert, auch solches von Ihme vermög des beyschlusses forderlich erstattet worden. Vndt wie nun derselbe dadurch glaubwürdige zeugnuss giebt, auch solche mit des Zültzischen Stadt Raths beygelegtem Attestato bekräftiget, welcher gestalt die in der Stadt Zültz befindl. Judenschaft nicht allein alle undt iede onera Publica so ordinaria als Extraordinaria, undt wie die immer nahmen haben mögen, gleich denen daselbst verhandenen Christl. bürgern mittragen, undt entrichten helfen, sondern auch in diesem hertzogthumb Schlesien viel älter sey, als die Gross Glogauische Judenschaft, welche doch der Confirmation undt genusses oberwehnten allerdgsten indulti aus vrsachen, dass in demselben Sub Termino Generali der Schlesischen Judenschaft sothane Gross Glogauische Judenschaft comprehendiret worden, würckl. theilhaftig gemachet seindt, mithin die Zültzer Judenschaft welche eben so wohl als Jene sub hoc nomine Generali, undt zwar cum praerogativa Seny comprehendiret wären, nicht weniger eben diesen genuss nicht unbillich allerunterthänigst anhoffeten, undt darumb so wohl Sie selbst, als auch ihre ietziige herrschafft Georg Christoph Graff von Prosskau, als dessen vorfahren die herrschafft Zültz anfangs zwar pfandtwiss innen gehabt, nachgehents aber dieselbe von Ihre Maytt. Erblich überkommen, wegen des denselben hierbey concernirenden interesse mit anführung mehrerer motiven, vermög des anderweitigen beyschlusses allergehorsambst intercedenda anhaltet;

Alss wäre ich sambt Cantzlern undt Rätthen der unvorgreiff. allerunterthänigsten gedencken, dass Euer kays. Maytt. nicht weniger der Zültzer Judenschaft, als der Grossglogauischen ob identitatem rationis, et praerogativam Seny dahier in Schlesien, bevorab da dieselbe von undenckl. Jahren alle undt iede onera gleich denen Christl. Inwohnern allemahl richtig tragen helffen, die in unterthänigkeit ansuchende Confirmation derer

bey dem Pragerischen indulto sub Generali Nomine der Judenschafft in Schlesien, also nicht weniger auch der Zültzer Judenschafft allerdgst verliehenen Privilegien allermildist wiederfahren zu lassen geruhen möchten. So aber bey Euer kays. Maytt. allerdgstem befundt allein undt gäntzl. beruhet. dem Ich mich sambt dem Collegio allergehorsambst unterwerffe, undt anbey zu dero kays. undt königl. hulden undt gnaden in tieftester Submission allergehorsambst undt allerunterthanigst Empfehle undt verbleibe.

Euer kayser und königl. Maytt.

Geben Bresslau den 18t. Marty

Anno 1689.

Der Römischen Kaisrlichen, auch Zu Hüngarn, und Böheimb Königlichen Maytt. Meinem Allergnädigsten Kayser, König, und Herrn.

Zu Handen der Löbl. königl. Böhaimb. Hoff Cantzley.

(Staatsarchiv Breslau.

F. Opp. Rat. II. 15 c f. 34/35.)

Entwurf des 2. oberamtlichen Gutachtens¹⁾.

An Ihro Mtt.: guttachtl. Bericht wegen der Zültzer Juden.

Nach deme E. K. und K. Mtt., wass bey deroselben so wohl N. N. Juden-Eltesten und Gemeinde Zu Zültz, wegen allerdgster confirmir- und transferirung auff Sie des von E. Mtt: glorwürdigsten Ahnherrn Weyl. Ferdinando secundo denen Prager Juden allerdgst. erteilten Privilegii vermöge ihrer hirbey Zurück kehrenden Memorialien alleruntert: angebracht, alss auch der dahmahlige Opplisch- und Rattiborische landes Hauptmann hierüber allergehorsambst berichtet, unterm 2. Aprilis nechsthin andero K. O. A. allerdgst. zu remittiren geruhet, umb, weilen dieses metinam Privilegii so sich nicht allein auf fürstenthümer Bezirks, sondern in mehr orthe des Landes zu extendiren schiene, betreffe, ein und andere Zu erwegen, und so dann wass disfalls Zu thun, und auff wass weisse etwan in casum concessionis die Sachen einzurichten seyn möchten, Zu handen dero Königl. böhmischen Hofs Cantzley fordsambst zu berichten; so hatt mann diesem Zu allergehorsambster folge, so wohl das von denen Supplicanten allegirte Privilegium und wass Sie sonsten Zu ihrem behuef angeführt, alss des dahmahligen opplischen Landeshauptmanns bericht in behörige Erwegung Zu Ziehen, auch wie weith etwann die Sach das Publicum und gesambte Land betreffen möge genau Zu überlegen nicht ermanglet. Nun ist zwar bisshero von seiten der alhisigen treuehorsambsten Stände, und insonderheit der Kauffmannschafft alzeit sehr angelegentlich urgirt worden, womit denen Juden, welche wegen ihrer gewöhnlichen Circumventionum dem Publico so wohl alss dem Privato grosse Nachtheil Zufügen, nicht alzu freye Hand, und im Land sich mehreres zu extendiren Zugelassen werden möchte; Welches auch, so vill das unangesessene frembde und im Land herum streiffende betrügerische Juden Gesindel anreicht, nicht anders alss vor

¹⁾ Laut Vermerk auf der Rückseite ist der Bericht am 17. Juni an den Kaiser abgegangen.

gantz billich und nöthig erachtet werden kan; Alldieweilen aber die Zültzer-Juden von undenklichen Jahren her, und noch ehender alls die glogauische, im Land toleriret worden, wider selbte auch bishero keine sonderliche Klagen vorkommen, und, so vill dis orths wissend, auch der verstorbene Landeshaubtmann selbst attestiret, Zu dem allgemeinen Beytrag so wohl in ordinariis, alls extraordinariis stets concurriren, im übrigen Sie auch wohl unstrittig unter dem Privilegyo Ferdinandi 2^d sub nomine den Schlesischen Juden mit begriffen, wie wohlen solches, so vill den Passum Exemptionis à Contributionibus betrifft, respectu der in diesem Land befündlichen Judenschaft gänzlich ergehen; weilen so wohl die glogauische Juden alls die Supplicanten, wie Sie selbst anführen, und oben gemeldet worden, Zu bestreitung der allgemeinen Landes verwilligungen das ihrige gleich denen Christen beytragen; Alls wehre ich nebst dem Collegio der unvorgreiflichen allerunterthänigsten Gedanken, dass mehr ermelten Zültzer Juden die gesuchte confirmation in terminis wie solche denen glogauischen den 20^{ten}. July A. 1659 ertheilt worden, nembl. dass Sie in der Stadt Zültz, wo Sie bishero gewesen, wohnen mögen, alldorten und anderstwo im Land hin und wider auf den öffentl. Jahr- und wochen Märkten mit allerhand unverbottenen und unverdächtigen Kauffmannswaaren, nach Ellen, mass und gewicht ihren Handel führen, gleichwohl auf den Mauthen und Zohl Stätten, weder von Rossen noch Wägen oder Ihren Personen Zu gethanen noch allen ihren Wahren aller und jeder orthen zu Wasser undt Land keine mehrere Mauth, Zoll oder andere dergleichen gebühr alls die Christen zu geben so lang alls solches E. Mtt. allerg. gefällig seyn würde, schuldig seyn sollen, allergdst. wohl widerfahren könte; jedoch, dass dieser Kögl. Begnadung nur diejenige Juden so zu Ziltz würkl. angesessen und wohnhaft undt in contribuendo das ihrige würkl. beytragen, keines wegss aber andere welche zwar allda einige zeitlang sich aufgehalten, sodann aber in land herumb vagiren, und denen Christen auch dem Commercio grossen eintrag thun, E. Mtt. aber im geringsten nichts contribuiren hingegen vill gelt aussm landt schleppen, sich zu erfreuen haben auch sonsten, wie die glogau. Juden nur auf ein gewisses Geschlecht restringiret, also auch die Ziltzer Juden, zu unterbrechung derer besorgenden allzugrossen Vermehrung, sich zu keinen Zeiten weiter, alls auf den numerum der jetzo daselbst würkl. possessioinirten und wohnhaftigen sich extendiren sollen. Es beruhet aber alles bey E. Mtt. allergdstem Willen und Wohlgefallen; Zu dero perpetuirlichen Kayser- und Königl. Gnad. mich nebst denen Räthen allergehorsambst und allerunterthänigst empfehlend, verharre.

Bressl. den 25. May 1699.

(Unterschr.)

Lectum et approbatum in consilio

Langing.

(Staatsarchiv Breslau.

F. Opp. Rat. II. 15 c f. 46/49).

Anhang IV

Bitschrift der Juden Schlesiens und Klein-Polens an den Bevollmächtigten Karl XII. Baron v. Strahlenheim.

Hoch und wohlgebohrner Frey Herr.

Gnädigster Herr Herr,

Die Nichtigkeit unsers jemahls Verworfenen geschlechts soll durch gebührende Schamröthe Von ob Handen tragenden allerunterthänigsten anbringen etlichermassen abweisen, allein aber Ihre Excellenz schätzbahre Vortrefflichkeit, will dannoch unss, wie jedermann, Hochgünstig bestrahlen zu erlauben scheinen, dass allein dahin unser Zufluchtsgedancken gehorst. abzulegen, alwo numehro der Starcke arm dess Gottes Zebaoths seine allmachts wercke kundbahr übet; Es hat nembl: mit aller Welt Trostvoller bewunderung der göttige Himmel in Ihre Exc. obdero Königl. Maytt Von Schweden, in puncto der Lossbindung bieshero beschrencketer menschl. gewissens freyheit vollmachtigsten Herren Commisario unseren Landen ein dergleichen Strahlen Volles Licht aufgestecket, welches ohnfehlbahr ein Lucifer oder Vorstern dess Von unss bisshero erwarteten Heydenlichts des messiae selbstn deuten uns, allermassen ja unseren Vätern weyl. Versprechnuss geschehen, es werde zu Ende der zeiten ein Heyland Vortreten, so ein Licht der Heyden, und Volckes Issräel sein werde, doch darumb nicht unsere, sondern dess gottes unserer Väter ersuchende Von Abraham dem Ertz-Vatter in glauben und beschneidung auss dem alten gesetz Herstammende nun aber bevor in diesen Landen Von Herzen beängstigte, und wohl schier allerwelt Verhas(st)e treugeho'ste Kinder Israel erfreuen, uns mit Himmel steigenden frolocken, dass Von Höchst Gedachter Ihre Königl. Maytt zu Schweden die zeithero Verschlossene Thür zu menschlicher gewissens freyheit erwehnter maassen geöffnet werden, so durch nachdrückliche (Autorität?) Ihre Excellenz biss annoch jedermannigl: offen gehalten wirdt; Doch weilen wir bewust jetzt laufenden Monaths Martio solche gunsten sich vielleicht endigen dörften, als Haben nun dergleichen Glücks strahlen auch uns zu nutz zu bringen, in nahmen aller in Kays. Erblanden besonders Ober und Niederschlesien, wie auch etwass Pohlen befindenden Jüdischen geschlechten, wie alhier in Bresslau und Vorstädten beharrende Juden an Ihre Exc. ein alleruntherthänigste mit 1000 zähren begleitete bitschrift fussfällig hiemit ablegen wollen, gantz hertzlich und Jammer flehendlich bittende: Es geruhen doch Ihre Exc. Kraft dero allermögenden interposition bey Ihre Röm. Kays. Maytt. und allen dero untersassen, magnaten, Curüs und gemeinden, so

viel vor uns zu effectuiren, damit auch gleich anderen die Tröstlichst gedachte freyheit des gewissens uns zu Theil werde, und kraft solcher verstattet sey und dass alte gesetz Moysis und dessen schöne ceremonien besser bedienen, an allen orthen, Städten, Flöcken und Dörfern Synagogen dürfen aufzubauen, und in selbsten nach erforderung unserer satzungen offenen Gottesdienst zu halten/: Worzu ohnmassgeblich 1o allhier in Bresslau am Ende der Schmiedebrücken jenes Viertel im Tauglichsten einzuräumen wäre, welches unsern Vorfahren einstens soll zugehöret haben, massen auch ein Haus am Ecke von unserer Schul den nahmen hat/: 2 do dessgleichen im Schweidnitzischen fürstenthumb in eben der Haupt Stadt dieses nahmens, ist die jetzt genante kupfer Schmiedegassen in dero umbfang Vormahliger zeiten bis in die 500 Juden Häuser gehalten wie auch der ohrt nach biss hero die Juden Wiese genannt Vor dem Striegerthor sambt andern nutzbarkeiten ein eigenthumb unserer Vätter gewesen; 3 tio Eben also ist es in der löbl. Stadt Neiss die sogenannte Judengasse zwar unsern nahmen doch nicht dem gebrauch gewidmet; dann nebstdem dass noch einige wönige Juden da erduldet werden, so hat man Ihnen schon albereits die Halbe gassen entfrembdet und Kühgassen benambset, auch sogar dass bischofl. Schloss unns daselbsten wieder rechtl. entkommen sein muß, dan so bekandt wie im besagtem Schloss noch ein ohrt die Juden genennet wirdt, und dann 4 to gleichermassen haben wir zu erweisen, wie auch dass Schloss zu Ratthibor unter unseren Rechten gestanden, massen hierauss unlängst der Jetzige Hauptmann der letzter unsers geschlechtes, so sich mit Koscher brandwein aussschäncken genähret, feindl: vertrieben, oder etwann in sonst ander ohrts Vom Brodt geholffen worden. Endlich 5 to. So ist auch dass schloss in der Stadt grossglogau eines dergleichen worauss Vormahliger Kays. Landes Hauptmann unsere Vätter epulieren heissen, so wir heute zu Tag noch mit zähre Vollen Augen anschauende eben in solchen Schmerzen Ihro Exc: weltrühml. gerechts Eyfer allerunterthänigst anflöhen, gantz demüthig bittende selbte geruhen doch dergleichen unns allerwärtig wiederfare, und doch mit Höchster geduld Von uns ertragene violentien mildhertzig zu erwähnen und dero unwiederprächtigen Vermögen dahin wieder anzu Verstattan, damit besagte ohrte so wohl in als ausser den Städten besonders klar erwöhnte 3 Schlösser, oder residentien, sambt allen juribus, privilegiis, und anhangenden Regalien, und allem wass diesem gleich hinwiederumb unserm geschlecht, wie solches längst Vor denen zeiten Pacis osnabrugensis in besitzthumb gewesen Hochgeneigt möchten in integrum restituiret, und wir forthin bey dero possession grossgünstig obschütztet und Convociret werden.

Derer wir zu Ehrsammen Handel, Verwandel wie zu Vor auch unsern alten Gottes Dienst besser zu pflegen zu bedienen werden, Vnd dertfolglich wolle auch gnädigst Vergönnet werden zu unseren gesetzübungen eine genugsamme anzahl wohlgelährter schüllers zu berufen, auch denen mit uns hin und wieder in nachbahrschaft wohnenden Christen ein untersagung geschehen in unseren Sabath und ander festtagen durch rauschende Hanndtarbeit auch allen

Handel und Wandel nicht einige ärger oder Hindernüs zu zu pflügen, und dass so fern ja etwann einige deren an unseren anmuthigen Gottes Diensten einige auferbauung nehmen, und zu unserem gesetz der beschneydung sich bekennen wolten: Ihnen solches ohne alles dass mündeste periculum oder incommodum politicum frey gelassen werden möge; gleichermassen ist unseres ergebnstes bitten, in so weit berechtiget zu werden, dass unsere geschlechter an allen ohrten besagten ober und Niederschlesien gantz ungehindert sich einzulassen, Bürgerrecht zu gewinnen und einfolglich dessen favores frey an zu genüssen, als jeden possessionen oder Handthürung Handel und Wandel zu führen, besondere fleisch und brodtbäncke aufzurichten, wie auch freyen ausschanck des biers und weine zu pflügen Vermögen. Über welche passum doch besonders ein gestrenger wohlweysser Rath dieser Stadt Bresslau wirdt zu besänftigen seyn, als welches unser arme Mittbrüder, und uns alstätz in sondern Hass und scharfen aufsehen tragend zeithero Von Einem Thor zum andern, als Menschen eines Verdächtigen Handels durch Scherganten begleiten lassen, nicht gern Vernehmen können, dass ein armer Jude dass Pflaster der Stadt betreten solle, wann dann also dergleichen amtschärfe solte Cassiret werden, können wir uns habender nachricht, Ihre Exc. und Einer Hochlöbl. Stadt Bresslau unfehlbarh Versichern, dass zu sonderem aufnehmen z. zbemelter Stadt auch dess gantzen Landes Merkl: wohlsein also gleich Von Verschiedenen ohrten in die 8000 wohlhabende Handels Juden sambt dero gänzlichen Haussrath und familien in dieses wertheste Land Schlesien, sich ein Wohnung machen, und solcher gestalt dass jus Publicum, wie auch alles interesse Summi Principis umb ein wohl merckliches Vergrössern werden, nun weilen hieraus sich gantz Vorsichtig schlissen lasset, dass durch jetzt besagte zahlreiche immigration und beywohning wie auch durch Göttl. Sorgen kommender zeit, unsere geschlechter sich umb ein grosses Vermehren, und also wohl Verschiedene gemeinden, in denen Städten und flecken, wann nicht mehrern doch gewiss halbentheils unsern Müttbrüdern bestehen dürften; alss ergethet dannoch unser Vorsorgliches bitten; Es wolten sich auf dero Excellenz wohl Mächtigste mediation Ihre Röm. Kays. Maytt. belieben lassen, bey so thanen in mehreren oder halbentheils unserem geschlecht zugethanen burgerschaften und gemeinden, auch auss denen unseren Einige zu Rathmannen und burgermeistern /: massen wir zum füglichsten unserer Mittbrüder art und Schwacheiten zu erkennen, und zu richten verstehen /: wie auch zu geschworenen Patronis Causae bey jeden ämbtern allerdgst zu appliciren, und künftiger zeiten applicabler zu Declariren, In solchen fall dann auch bey unseren richtern, die auf einige weise Von unsern Mittbrüdern injurirte Christen, ihre actiones nach jenem actor sequitur forum rei, an und auss zu führen, und des Endl. gerechten spruchs gewärtig sein werden, wie dann gewiss sein muss, dass bey so gestalten sachen unser geschlecht, so bieshero einigermassen in der Flucht gangen zu sein scheint, hin wiederumb ein schönes ansehen bekommen, Ihre Exc. aber hier Von ein unsterbl. Ehrenruhm in aller nachwelt erwachsen werde. Weil nun alss diesem nach über alles

klär ist, dass gegenwärtiges unser aller unterthänigst bitten, Erstens zwar nach dem gesetz Gottes, als welcher auss Habenden allerhöchsten recht, und gewalt weyl: auch unsere Väter auch wieder den Willen der unss anfeindenden Fürsten eingeführet hat in die Milch und Hönig flüssende lannden, Eines Canandi, Haethaei und Hamochaei, des Pherezaei, dess Henovi, und Jiebuzaeicte: andertens doch auch in denen Verschiedenen Reichs- und allgemeinen Friedens recessen und also folgsam auch in jüngst aufgerichteter Altrahnstädtischer Convention nicht allein virtualiter, sondern wann mann den genuinum Sensum Vor augen hat, meiner natürl: Consequenz gantz formaliter gegründet, massen alle und jede dergleichen Pacta pacis und Religions Instrumenta, Vormemblich und einzig die erwünschte jedes menschengewissens freyheit zu Verkündigen, und zu lösen aufgerichtet werden, darumb also gleich wie diesem jenes und einem andern dieses Von einigen gewissen, so eines jeden Menschen, unvermeidliche HaussUhr ist, zu thun Vorgezeiget wirdt; also will eintzig und allein unser gewissen an dass gesetz Moysis festzuhalten unss andeuten, und ist gewaltigst wieder besagtes unseres gewissen freyheit ein anderes zu thun, sondern Höchst nöthige obgesagten genuinum Sensum auch und favorabel zu gewinnen. Belanget dahero an Ihre Exc. unser mehrmahliges bitten, selbte geruhen doch gnädigst, die so Vielen in der Verfolg und fünsternus Verstossenen gemüthern Heunt zu Tag also gleich durch lauchtigst von Mitternacht Scheinenden sonnen, alss ein ander Josua, auch über unsere Schaaren in Gnaden zu Verharren, Vermöglichst zu imploriren, ja wohl als ein wahrhafter Moysis durch dero alles erschmelzenden gunst St(r)ahlen in dass jetzt Verwirrungs Volle rothe Meehr, uns einen Weg zu eröffnen, und die oft gewünschte allen Völckern erfreuliche gewissensfreyheit gewiss zu machen. Wir leben in unsterblich gantz unterthänigster Verehrung Ihre Exc: hiesiger landen gezeigten mehr dann Natürl: Vortrefflichkeit in Dienst ergebenster Hoffnung, es werde unser an sich selbst genugsam beängstigte, und werthvolle lebensarth Vor denen augen Ihrer Milde, unser sich erbarmanst würdig machen, die wir ja auf keine Weise unseren Verdiensten etwas zu trauen bey unserem gewissen Vor aller welt Hoch betheuern und angeloben. Es solte zu Ewigen zeiten hier, Vor dass unsere geschlechter Hier in Hiesigen lannden und Städten, so in glückseeliges aufnehmen gerathen, gantz keinen anderen, dann allein Ihre Exc: der Welt kündige Ehrenruhm nachschallen, Ja wir seind darumb auch allzu gesichert, dass es Gott selbstenn statt eines opfers an und aufnehmen, wass unsere unVermögenheit Ihre Exc: hiemit in innigen Danck, und Danckpfennig unterthänigst dareichet: Inmassen Ihre Excellenz Von jedermänniglich statt dieses alles in diesere unsere lannde gesetzt zu seyn erkennt worden, worauf zu diesen zeiten ein jeder umb seiness wohlseins und liebe opfer aufleget, ja es soll endlich zu ewigen andencken der Tag unser aufnehmung Von uns und unseren nachkommen, gleich der Lauberhütten und Osterfest Heylig gehalten werden, wie nicht wöniger soll der Sabath Vor Ihre Exc: und dero durchlauchtigsten Principal in unseren Synagogen allen ein neues ewiges Dancklied erschallen, die wir hiernechst zu

höchst ermelten Verharrlichen Gnaden unss allerunterthänigst ge-
horst Empfehlende Vnter Ihro Exc: und dero Höchst gede:
Königl: Maytt: allergrössten schutzarm zu ersterben lieber dann
anders zu leben wünten, gebleiben alda lebenslang

Ihro Exc: V. freyherl. gnaden

Vnsers aller Schutzherrn

Ewig treu gehorste Kinder Isräel

Durch ober Vnd Niederschlesien und Klein Pohlen

Allerunterthänigste Suplica derer in Ihro Röm. Kays. Maytt. Erb-
landen, besonder ober und Niederschlesien und etwass Pohlen be-
harrenden besshero in harter Dienstbahrkeit Verfolgung stehenden
unterthänigsten Kinder Isräel fussfällig überreicht.

Ihro Excellenz

Dem Hoch und Wohl gebohrnen freyherren, Herrn Johann
Reinhart Paron v. Strahlenheimb Ihro Königl. Maytt. v.
Schweden super restitutionis der gewissens freyheiten hoch
Verordneten Herrn Commissarium und Vollmächstigstem Herrn.

Unseren gnädig, gnädigsten Herrn Herrn

Breslauer Stadtarchiv
Juden-Akten S. 105—110.
1707/8.



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000693648



II 51434

Pracownia Śląska